

ZUR
ENTSTEHUNG

DES

DEUTSCHEN ZUNFTWESENS.

HABILITATIONSSCHRIFT

VON

DR. WILHELM STIEDA

IN STRASSBURG.

1876.

DRUCK VON ED. FROMMANN

IN JENA.

DR. GUSTAV SCHMOLLER,

ORD. PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT ZU STRASSBURG

IN

TIEFSTER EHRERBIETUNG UND HERZLICHER DANKBARKEIT

DARGEBRACHT.

V o r w o r t.

Den Nutzen einer Geschichte des deutschen Zunftwesens wird kaum Jemand bestreiten wollen. Ist es doch gewiss, dass das Studium der Vergangenheit die Fragen der Gegenwart lösen hilft! Schon der ehrwürdige Justus Möser meinte, dass eine Geschichte der Aemter und Gilden dem Philosophen so vielen Stoff zu Betrachtungen geben könnte als die Todtenlisten. Gerade auf dem Gebiete der Wirthschaftswissenschaft, wo uns die Möglichkeit des Experimentes zur Vergewisserung über deduktiv gewonnene Sätze nicht geboten ist, erscheint der Rückblick in das was hinter uns liegt, vielleicht am meisten gerechtfertigt. Es befriedigt solche Unternehmung die Wissenschaft und Praxis zugleich — das eine, soweit die Entwicklung der Völker immer wissenswerth bleibt, das andere, soweit sich die Nutzenanwendung für die Gegenwart ziehen lässt.

Herr Professor Gustav Schmoller hat die geschichtliche Erforschung der deutschen Gewerbeverfassung schon seit einigen Jahren zu seiner Aufgabe gemacht. In dem staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Strassburg werden seither unter seiner Leitung darauf bezügliche Studien gepflegt, an denen auch ich das Glück gehabt Theil nehmen zu dürfen. Der dort empfangenen Anregung und Belehrung verdankt die vorliegende Abhandlung ihre Entstehung. Sie erfuhr in einer früheren Gestalt die Auszeichnung von der staatswissenschaftlichen Fakultät in Strassburg mit dem Preise gekrönt zu werden. Die

nunmehr zum Zwecke der Habilitation erfolgte Veröffentlichung derselben giebt mir willkommene Gelegenheit meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Schmoller, für die viele Förderung, die er meinen Studien in Rath und That hat angedeihen lassen, den aufrichtigsten Dank zu sagen. Ich hoffe, dass mir freundliche Zurechtweisung zu Theil werden wird, wo ein nicht genügend ausgedehntes Studium mittelalterlicher Zustände vielleicht zu falschen Schlussfolgerungen verleitet haben sollte.

I.

Der Zusammenhang der Zünfte mit den hofrechtlichen Innungen.

Die Meinungen über die Entstehung des deutschen Zunftwesens gehen heute noch sehr auseinander. Wie lange auch schon der Streit dauert — eine herrschende Theorie hat sich bis jetzt nicht zu bilden vermocht. Es verhält sich hier ebenso wie mit den Ideen über den Ursprung der Städteverfassung. Wie in dieser Streitfrage sich die Ansichten Eichhorn's, Arnold's, Nitzsch's und Maurer's gegenüber stehen, ohne dass die eine Ableitung das Falsche der anderen — ausgenommen vielleicht den angeblichen Zusammenhang mit der Markverfassung — in durchschlagender Weise darlegt¹⁾, so zeigt sich das Gleiche in den Theorien über die Entstehung der deutschen Zünfte. Die Einen versuchen dieselben national-ökonomisch zu begründen, die Anderen bestreiten die Zulässigkeit einer solchen Auffassung, die Dritten erörtern diese Möglichkeit gar nicht und erläutern die Zünfte aus den historischen Thatsachen heraus — kurz, man stösst überall auf Widersprüche, ohne doch die Zweifel, welche die eine Erklärung übrig liess, von der anderen aufgelöst zu finden.

Nach einer Richtung hat man sich jedoch bereits geeinigt und ist so wenigstens zu einem negativen Resultate gelangt. Die Unmöglichkeit einer Ableitung der deutschen Zünfte von den römischen Collegien wird jetzt allgemein zugegeben. Seit die früher beliebte An-

1) Heusler: Ursprung d. deutschen Stadtverfassung S. 2—14.

nahme einer Fortdauer der römischen Municipalverfassung und des Decurionenstandes in den deutschen Städten — wie sie von Savigny, Moritz, Kindlinger, Bodman, Gemeiner, theilweise auch von Eichhorn vertheidigt wurde, fiel, entbehrte auch die Behauptung von der Nachahmung der römischen Zünfte ihres Haltes¹⁾). Unter den Neueren ist, soweit meine Kenntniss reicht, Mone der einzige, welcher an der alten Anschauung festhält²⁾).

Die römische Ableitung wurde, abgesehen von den Schriftstellern des vorigen und des 17. Jahrhunderts, wie z. B. Heineccius³⁾ und Beier⁴⁾, für welche der Zusammenhang einfach ein unwandelbarer Grundsatz gewesen zu sein scheint, von Eichhorn⁵⁾ namentlich durch die Behauptung versucht, dass die römische Markt- und Gewerbepolizei in den Händen einer Innung der Vollbürger fortgedauert habe. Hiergegen wandte Wilda⁶⁾ aber ein, dass die polizeiliche Aufsicht über die Verfertiger und Verkäufer der nothwendigsten Lebensmittel, wie auch eine gewisse Marktordnung viel zu sehr in der Natur der Sache lagen, als dass die Germanen nöthig gehabt hätten sich nach einem Beispiele umzuschauen. Maurer⁷⁾ hat dann später noch hinzugefügt, dass die römischen Zünfte auch deshalb nicht das Vorbild der Deutschen gewesen sein können, weil sie für den Staatsdienst organisirt und — wenigstens seit Constantin dem Grossen — erblich geschlossene Kasten waren, was Beides von den deutschen Zünften keineswegs behauptet werden kann. Zeigt sich gleichwohl die Erbllichkeit der Zünfte früh — z. B. war das Fischeramt in Worms 1106 erblich — und wurde sie auch mit der Zeit bei den meisten Handwerken üblich, so war dieselbe doch nie Pflicht des Betreffenden, wie in Rom, sondern sein Recht. Zur Annahme der Erbschaft war Niemand gezwungen. Sollte trotzdem es auffallend erscheinen, dass eine so verbreitete und an sich vielleicht

1) Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien. II, 416.

2) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. XV, S. 1. Bedingt äussert sich gleichfalls für diese romanische Ableitung Leo, Entwicklung und Verfassung der lombardischen Städte S. 21; nach einem Citat bei Schnoller: Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe etc. S. 6. Die gewerblichen Vereinigungen Cölns leitet aus den römischen Handwerkerinnungen ab v. Fahne in „Die Cölnen Gewandzunft etc.“ Forschungen auf dem Gebiete d. Rhein. u. Westfälischen Geschichte. I. Bd. 118—142.

3) De collegiis et corporibus opificum exercitatis. Halae 1735.

4) In seinen zahlreichen Schriften: de instrumentis; de officinis opificum; de artificibus palatinis etc. etc.

5) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II, 221; Rechtsgeschichte §. 312.

6) Das Gildewesen im Mittelalter S. 292.

7) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 322.

so vorzügliche Einrichtung wie das römische Zunftwesen, ganz ohne nachhaltige Wirkung geblieben wäre, so lässt sich hier noch auf die Behauptung keines geringeren Kenners als Rodbertus hinweisen, nach welchem es durchaus verfehlt ist die römischen Collegien als Verbände gewerblicher Art anzusehen, wie unsere deutschen Zünfte. „In keiner Zeit sind in Rom unter Collegien gewerbliche Zünfte oder Innungen nach germanischer Weise, wie so viele Neuere glauben, zu verstehen¹⁾.“ Vielmehr sind nach ihm die Zünfte des Mittelalters nur die Fortsetzung der Collegien höriger Handwerkereinigungen der germanischen Zeit und könnten, wenn man sie mit Rom in Verbindung setzen wollte, nur an die *collegia tenuiorum* angeknüpft werden, d. h. den Verbindungen, die aus der den niederen Klassen erhalten gebliebenen Associationsfreiheit hervorgingen, die auch Sklaven aufnahmen u. s. w.²⁾. Ueberdies war wohl die Umwälzung von 600—1200 so gross und die Gewerbtätigkeit in jener Zeit so gering, dass sich römische Ueberlieferungen sehr gut verlieren konnten.

Neben dieser römischen Ableitung kommt zunächst die Theorie des verdienstvollen Historikers Hüllmann in Betracht, die freilich von vornherein auf so schwankenden Füßen stand, dass sie heute als widerlegt betrachtet werden kann. Nach ihm soll nämlich in der Ausschliesslichkeit des Handelsbetriebes und in der Theilnahme an den Bänken und Hallen die Ursache zu den Zünften gelegen haben³⁾. Die Maassregel, dass gleichartige Waaren sämtlich an einem Orte der Stadt verkauft werden mussten, sei eine im Mittelalter ziemlich allgemein verbreitete. Die Erlaubniss an solchen Plätzen, den sogenannten Bänken, gleichfalls feilbieten zu dürfen, wäre im Laufe der Zeit ein erbliches Recht und das Trachten die Zahl dieser Gerechtigkeiten, die Konkurrenz im Absatze, gering zu erhalten, die Veranlassung zur Bildung von Zünften geworden. Es ist jedoch klar, dass wir es in dieser Hypothese mit einer viel zu modernen Auffassung zu thun haben, welche die Wirkung zur Ursache macht. Dass die Ausartungen und Untugenden der Zünfte, wie sie im Laufe der Jahrhunderte sich in dieser Ausschliesslichkeit kund geben und in dem eifersüchtigen, eigennützigem Verdrängen angeblich unbefugter Theilnehmer zu Tage treten, die bewegende Ursache der ganzen Erscheinung gewesen sein sollen, ist eine Annahme, die der geschichtlichen

1) Hildebrand's Jahrbücher 5. Band, S. 301, Anm. 74 der Abhandlung: Zur Geschichte der römischen Tributsteuer seit Augustus.

2) eod. I. 8. Bd., p. 423 Anm. 62 derselben Abhandlung.

3) Städtewesen im Mittelalter I, 318. Ursprung der Stände III, 132 ff.

Entwicklung des Zunftwesens widerspricht. Die Zünfte hätten dann nie so Grosses leisten, nie so viel zur Blüthe des Gewerbewesens beitragen können, denn sie hätten den Todeskeim in sich getragen. Die Zünfte aber haben eine Geschichte und zwar eine glänzende. Ihre Blütheperiode umschliesst den höchsten Aufschwung und die grösste Kraft unseres Städtewesens, die edelsten Keime unserer nationalen Kultur. Wie passte dazu der krankhafte Zustand im Vorhinein! So hat denn Wilda¹⁾ wohl mit Recht unter Hervorhebung des Umstandes, „dass der Monopoliengeist erst als Folge der Einungen zu bezeichnen sei“ die Annahme der Hüllmann'schen Erklärung abgelehnt und andere Schriftsteller sind ihm darin gefolgt²⁾. Wenn wir daher bei neueren Autoren³⁾ eine fast wörtliche Wiederholung der Hüllmann'schen Begründung treffen, so hat das nichts auf sich, da eine weitere Durchführung dieses Gedankens nicht gegeben wird, auch wohl schwer genug sein dürfte.

Mehr Berücksichtigung als diese national-ökonomische Erklärung Hüllmann's verdient die Vermuthung Schönberg's⁴⁾ über die Entstehung der Zünfte, welche gleichfalls wirthschaftlicher Natur. Hiernach hätten wir in den Zünften vielleicht schon eine Reaktion gegen die bereits hervorgetretenen Folgen der bestehenden Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz zu sehen. Schönberg ist auf diese Idee offenbar durch den Vergleich mit den französischen Zünften geführt worden. In dem merkwürdigen „Livre des arts et metiers“ des Etienne Boileau ist in der That hervorgehoben, dass die mannigfachen Uebergriffe, welchen das Publikum seitens der Gewerbetreibenden ausgesetzt war, die Veranlassung zur Aufzeichnung der Zunftstatuten gewesen sind. Nun kann aber Boileau nicht gut als Stifter der französischen Zünfte angesehen werden⁵⁾. Sein Verdienst besteht darin, die nutzbringende Verwendung einer bereits vorhandenen Einrichtung erkannt zu haben; durch das Zusammentragen der Zunftartikel brachte er die ganze Bewegung gleichsam zur Krystallisation. Die gewerblichen Verbände selbst existirten schon. Gesetzt aber auch, man könnte

1) l. c. 314.

2) Schmitthenner's Zwölf Bücher vom Staate. Bd. I, 220, Anm. 4. Hegel l. c. II, 260.

3) Hahndorf: Zur Geschichte der deutschen Zünfte, 5—6.

4) Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, 132. Separatabdruck aus Hildebrand's Jahrbüchern.

5) Mazaroz: Histoire des corporations françaises d'arts et métiers 1874. I. Band, Kap. II, p. 12 ff.

für Frankreich diese wirtschaftliche Begründung gelten lassen, so wären wir für Deutschland weit entfernt davon das Gleiche versuchen zu können. Wir haben nämlich in Deutschland zunfünftmässige Vereinigungen verschiedener Gewerbe oder Aemter der Handwerker, wie ihre Innungen genannt werden, bereits in der Mitte des XII. Jahrhunderts ¹⁾ und noch früher, das elfte Jahrhundert wäre demnach dasjenige, welches in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen bereits das Ausserordentliche geleistet haben müsste. Was wir jedoch über diese Periode wissen, ist, selbst wenn Jemand geneigt sein sollte den geistreichen Schilderungen Gfrörer's ²⁾ über den wirtschaftlichen Fortschritt Deutschlands zur Zeit Gregor VII. Glauben zu schenken, immerhin so dürftig, dass an eine solche Entwicklung nicht gedacht werden kann.

Gewichtigere Beweisgründe, als sie in den vorstehenden drei Hypothesen liegen, finden wir in den nachfolgenden Ableitungen der Zünfte, mit denen wir uns nun zu beschäftigen haben ³⁾. Zunächst ist es hier, um chronologisch fortzufahren, die Entwicklung aus dem germanischen Gildewesen, wie sie in älterer Zeit Wilda ⁴⁾, in neuerer Zeit Brentano ⁵⁾ versucht haben. Ersterer, dessen Angriffe auf die Ableitung der deutschen aus den römischen Zünften durchaus richtige waren, fasste seine abweichende Meinung dahin zusammen, dass die Zünfte nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit, sondern aus der Freiheit des Handwerkerstandes hervorgegangen seien. Die Handwerker hätten, wie ihre Mitbürger, darnach gestrebt frei ihre Angelegenheiten zu ordnen und wären so zu freien Genossenschaften, die von denen der Kaufleute nur wenig unterschieden, zusammengetreten. Voraussetzung ist dabei, dass, wo die Handwerker in Bruderschaften sich vereinigten, die Bürger im engern Sinne des Wortes bereits gildenmässig verbunden waren. Ganz ähnlich lehrt auch Brentano, dass durch den

1) Waitz: Der deutschen Verfassungsgeschichte 5. Band, 368.

2) Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. VII. Band, Kap. 14.

3) Solche Schlüsse, wie sie z. B. aus der Stelle Wittichind's I, 639 „*concordia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari*“ gezogen sind, dass Heinrich der Vogler die Innungen eingeführt habe, darf man füglich unerörtert lassen. Vergleiche die Bemerkung bei Walch: Beiträge zum deutschen Rechte II, 16. Ebenso ist es wohl erlaubt gegenüber der Behauptung zu verfahren, dass „die Innung so alt als der Gewerbebetrieb“, d. h. mit dem Gewerbe entstanden sei. (Glaser's Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. XII, 351: Die Handwerker-Innungen im Mittelalter.)

4) Das Gildewesen im Mittelalter 307 ff.

5) Arbeitergilden der Gegenwart. I, 36 ff.

Ausschluss der freien Handwerker aus den Bürgergilden und durch das Hineinströmen neuer Freien aus der Umgegend in die Stadt eine Organisation der freien Handwerker ins Leben gerufen wurde, damit diese nicht den Versuchen der Bürgerschaft sie zu einer gewissen Abhängigkeit zu zwingen, erliegen sollten. Diesem Verbande hätten offenbar die Einrichtungen der alten Gilden als Vorbild gedient; für die Freien, die Vornehmen unter den Handwerkern, ein Schutzmittel gegen die Verschlechterung der Lage, für die geringeren Angehörigen zugleich ein Mittel zur Hebung.

Darf nun diesen Ansichten nicht jede Richtigkeit abgesprochen werden, so scheint gleichwohl ihre alleinige Geltung zweifelhaft. Vor allen Dingen muss gegen Wilda, der eine grosse Schwierigkeit in der Annahme verschiedener Quellen und doch gleichartiger Entwicklung des Zunftwesens findet¹⁾, bemerkt werden, dass gerade eine so grossartige Erscheinung, wie sie uns in den Zünften entgegentritt, am allerbesten erklärt werden kann, wenn man annimmt, dass sie durch verschiedene Umstände bedingt war. Sich an eine einzige Bedingung ausschliesslich halten, heisst zu geschraubten Erklärungen Zuflucht nehmen müssen, um Vorgänge aufhellen zu können, die bei Berücksichtigung anderer Momente leicht verständlich werden. Schon Eichhorn²⁾ kam zu dem Ergebnisse, dass „die Institution der Handwerksinnungen ihre Wurzel in zwei verschiedenen Rechten haben müsse“, man aber nicht angeben könne, wieviel dem einen oder dem anderen davon angehöre. Freilich sah er die eine Wurzel noch in der Ableitung aus den römischen Zünften, deren Nachbildung in den Städten römischen Ursprunges die Entstehung der deutschen Zünfte ebenso gut beeinflusst haben könnte, als auf der anderen Seite das Hofrecht allein die gewerblichen Verbände zu begründen nicht im Stande sei. Diese Doppelentwicklung halte ich allerdings nicht für richtig, aber eingedenk des Umstandes, dass die Zünfte ihren Ursprung gleichsam auf der Scheide zwischen Freiheit und Unfreiheit nehmen, halte ich für berechtigt die Frage zu stellen, warum sich Unfreie nicht in ähnlicher Weise zu Vereinigungen zusammengethan haben können in einer Zeit, wo das immer wiederkehrende Bestreben unter gleichen Leuten Genossenschaften zu bilden, alle Kreise durchdrang, nicht bloss die der Freien, sondern auch der Dienstleute und Ministerialen³⁾? Vasallen und Dienst-

1) l. c. p. 291.

2) Zeitschrift f. gesch. Rechtswissenschaft II, 196 Anm. 212.

3) Fürth: Die Ministerialen p. 47; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 252.

leute mochten sich zu einem Schildesamte, Kaufleute zu einer Gilde, Gewerbetreibende zu Innungen verbunden haben. Es spricht nichts gegen die Entstehung der Zünfte auch aus den unfreien Kreisen der Handwerker, wohl aber, wie wir weiter unten sehen werden, Vieles dafür.

Weiter aber scheint mir der Abstand zwischen den Gilden und den gewerblichen Verbänden der Handwerker ein so grosser, dass die letzteren kaum eine einfache Nachbildung der ersteren gewesen sein können. Der Hauptcharakter der Gilde, die Sorge für gemeinsamen Rechtsschutz, gemeinsame Geselligkeit, gemeinsamen Gottesdienst, gemeinsame Armenunterstützung tritt bei den Zünften der ersten Periode noch sehr in den Hintergrund. Diejenigen Schriftsteller, welche den Zünften des Mittelalters allerlei Eigenschaften zuerkennen und ihnen nur den gewerblichen Charakter abstreiten, wie z. B. Kriegk¹⁾, oder betonen, dass die Zünfte im ersten Stadium ihrer Entstehung mehr den brüderlichen Schutz vor Gericht verfolgten, als Förderung der technischen Gewerbsangelegenheiten, wie z. B. Hasemann²⁾ u. A. müssten uns ihre Ansichten erst beweisen, ehe sie verlangen dürften, dass man ihnen Gehör schenke. Wäre das der Fall und hätten wir den Nachweis, dass die mittelalterlichen Zünfte nur Vereine waren, welche Gemeinschaftlichkeit des öffentlichen und sozialen Lebens bezweckten, so könnte man Wilda und Brentano nicht anzugreifen wagen. Dieser Auffassung aber widerspricht die einfache Thatsache des schon sehr früh vorkommenden Zunftzwanges. Welchem Zwecke hätte dieser dienen können, wenn die aus der Gemeinschaft der Erwerbsthätigkeit sich ergebende Zusammengehörigkeit ein gleichgültiger Nebenumstand gewesen wäre. In den ältesten Gildestatuten³⁾ finden sich immer nur Regeln für das gesellschaftliche Beieinandersein der Genossen; nie wird der Beschäftigung gedacht, mit welcher sich diese den Lebensunterhalt erwarben, nie werden Bestimmungen zur Regelung der Erwerbsbedingungen getroffen. Die Gilden wurden gegründet: „ad solidandam conditionis humanae fragilitatem et ad salutare contra cotidianos excessus remedium instincto diuino etc.“ wie es z. B. bei der von den Mitgliedern der Zülpicher Decanie 1190 gestifteten Bruderschaft heisst⁴⁾, oder zu Lob und Ehren der Dreieinigkeit, wie die Cölner Bürger 1269 eine solche Bruderschaft bei der Kirche Marien-

1) Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 359.

2) Artikel „Gilde“ in Ersch und Gruber's Encyclopädie.

3) Bei Augustin Thierry: Erzählungen aus den merovingischen Zeiten 251, 274.

4) Lacomblet: Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, 367 No. 526.

garten stifteten „als der Zeiten Noth sie bedrängte und die göttliche Gnade der Bosheit und der Sünden wegen sich von der Stadt gewandt zu haben schien“¹⁾), nie aber kommen die Existenzfragen in Betracht, es sei denn, dass es sich um die Unterstützung eines verarmten Bruders handelte. Von einem Zwange zum Beitritt, von einer Beaufsichtigung der Berufsthätigkeit, von einer Gerichtsbarkeit über die Genossen zeigt sich keine Spur; wohl aber begegnen wir diesen drei Dingen, als Zunftzwang, Gewerbepolizei und schon als Zunftgericht, wenn auch nur im Keime, in den gleichzeitigen Verbänden der Handwerker. Sowohl die Stadtrechte, wie auch die spärlichen Zunfturkunden des XIII. Jahrhunderts lassen diese Unterschiede deutlich hervortreten.

Wilda stützt sich in seiner Beweisführung ferner darauf, dass die englischen Gilden schwerlich aus dem Hofrecht oder aus einer der polizeilichen Aufsicht wegen getroffenen Einrichtung hergeleitet werden können und doch die ältesten Handwerker-Gilden seien²⁾. Ich glaube man kann ihm, wie auch Brentano, den Vorwurf kaum ersparen, dass englische und deutsche Entwicklung einander zu sehr genähert sind. Die englischen Gilden scheinen in der That die reinen Versicherungsgesellschaften gegen Raub, Diebstahl etc. gewesen zu sein, hervorgegangen aus dem Wunsche der Schwächeren, Unterdrückten sich den Grossen gegenüber zu schützen, also aus dem privaten Unternehmungsgeist Einzelner. Verhält es sich ganz so mit den deutschen Zünften? Abgesehen davon, dass sie nicht lediglich im freien Willen der Einzelnen ihren Ursprung nahmen, was noch zu beweisen sein wird, so bemächtigte sich in Deutschland die Politik sehr bald der Gewerbs-Verbände. Könige suchten das Zusammenschliessen der Handwerker theils zu vereiteln, theils zu befördern, ich erinnere nur an Friedrich II. und Rudolf von Habsburg, Bischöfe und Landesherren aber gestatteten die Vereine oder verboten sie bald, je nachdem sie der Meinung waren, ob der Entwicklung des Handwerks gedeihlich war, es beständig unter Aufsicht zu halten, was durch die Organisation zu Zünften am leichtesten herzustellen war, oder ob nicht gar vielleicht die Zünfte der Stärkung ihrer politischen Macht dienen konnten.

So bleibt als einziges Argument, das mit einiger Entschiedenheit für die Ableitung aus den Gilden gehandhabt haben könnte, der Aus-

1) Lacomblet l. c. II, 345 No. 591: in honorem et laudem sancte et individue trinitatis fraternitatem conceperunt.

2) l. c. 314.

schluss, welchen die Handwerker sich gefallen lassen mussten. „Bäcker sollen nicht aufgenommen werden und die darin sind, nicht bleiben“¹⁾ heisst es in einem Gildestatut, und „mit schmutzigen Händen“ und „blauen Nägeln“²⁾ konnte Niemand in die Gilde aufgenommen werden. Diese Verstossung dürfte vielleicht die Handwerker am ehesten auf den Gedanken gebracht haben ähnliche Verbindungen selbstständig zu begründen. Dieser Ausschluss konnte aber ebensogut durch den Umstand veranlasst sein, dass die Handwerker sich schon in Verbänden befanden und zwar in solchen, die wegen ihres hofrechtlichen Ursprunges kein zu grosses Ansehen genossen. Es war dann im Hinblick darauf, dass die Handwerker ja ihre eigenen Vereine hätten, auch dem Gerechtigkeitsgeföhle Rechnung getragen, welches die freien Handwerker ungern zurücksties, sie aber so bequem zum Anschluss an Ihresgleichen wies und auf gute Art die lästigen Gesellen los wurde. Bei dem grossen Mangel an Urkunden dieser Periode, des XI., XII. und XIII. Jahrhunderts, ist diese Frage gar nicht zu entscheiden. Ich möchte daher der angeblichen Verwandtschaft mit den Gilden soweit Beifall zollen, dass was in den Gilden die Hauptursache des Zusammenschlusses war, in der Zunft hinter wichtigeren Interessen zurücktreten musste.

Eine der Wilda-Brentano'schen Auffassung direkt entgegenstehende Meinung über das Zunftwesen hat Nitzsch³⁾ vertheidigt, indem er dasselbe seinen Ursprung ausschliesslich im Hofrechte nehmen lässt. Auf den Fronhöfen waren nämlich die unfreien Handwerker in verschiedene Innungen eingetheilt, die einen herrschaftlichen Dienstmann zum Vorsteher hatten. Jedes Handwerk hatte seine eigenen Meister und seinen eigenen Vorstand: auch waren die das gleiche Gewerbe betreibenden Männer in einem Arbeitshause oder einer Kammer vereinigt. Diese hofrechtlichen Innungen sollen nun das alleinige Vorbild für die spätern freien Zünfte gewesen sein, indem die unfreien Handwerker in allmäliger Emanzipation frei geworden, die einst vielleicht als Druck empfundenen Fesseln aus eigenem Antriebe beibehielten und nach eigenem Gutdünken umänderten. Von der Mitwirkung dieser hofrechtlichen Verbände an' der Bildung der Zünfte ist auch Arnold⁴⁾ überzeugt, aber weit davon entfernt sie als alleinige Ursache hinzustellen.

1) Winzer, die deutschen Bruderschaften des Mittelalters S. 151, Anm. 19.

2) Brentano l. c. p. 29.

3) Ministerialität und Bürgerthum.

4) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 250 ff.

Arnold, ebenso Heusler¹⁾, Gierke²⁾ und Maurer³⁾ tragen den auf genossenschaftliche Vereinigungen hinielenden Neigungen der Germanen gleichfalls Rechnung und betonen, der eine mehr, der andre weniger, das Hervorgehen der Zünfte aus einem freien Handwerkerstande. Maurer hält dabei die Innungen der freien Handwerker für eine weit wichtigere Quelle⁴⁾, Gierke aber nimmt Vereine höriger Handwerker an, welche weder herrschaftliche Abtheilungen, noch auch freie Genossenschaften waren, sogenannte Hofsgenossenschaften, die die Uebergangsstufe der Aemter zu den Zünften bildeten, während er daneben die ältesten wirklichen Zünfte durch frei bestimmten Zusammentritt Freier entstehen lässt.

Diese Ansicht, welche das Zunftwesen aus der Vereinigung zweier verschiedener Strömungen herleitet, scheint mir diejenige zu sein, die am meisten Anspruch auf Beachtung verdient. Es ist wahr: in ältesten Zeiten beschäftigten sich mit Handel und Gewerbe nur die Sklaven. Bei den Römern galt im Allgemeinen das Betreiben eines Handwerkes als eine eines freigebohrenen Mannes unwürdige Sache⁵⁾, aber vereinzelt trieben auch schon ingenui und filii familias irgend ein Gewerbe; ja bevor die mächtige Konkurrenz der Sklavenwirthschaft sie völlig erdrückte, sollen sie sogar ziemlich zahlreich gewesen sein⁶⁾. Nicht anders verhielt es sich im römischen Gallien bald nach der Eroberung durch Cäsar: auch hier neben den Handwerkersklaven in den Städten freie Handwerker, die sogar gleichfalls in Collegien organisirt gewesen sein sollen⁷⁾. Die gleichen Zustände haben wir später in Deutschland. Dass es zur Zeit der lex Alamanorum und bedeutend später freie Handwerker gegeben hat, vereinzelt, wie auch zusammen, wird von Niemandem geleugnet⁸⁾, je mehr aber die Germanen sich entwickelten, desto häufiger legten die Freien das alte Vorurtheil ab und begannen sich dem Gewerbebetriebe zuzuwenden. Dabei der

1) Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, p. 69—124.

2) Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 176, 180.

3) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 322—399.

4) l. c. 343.

5) Mone l. c. XV, 5 mit Berufung auf Cicero's bekannten Ausspruch: nec enim quidquam ingenuum habere potest officina.

6) Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France I, 13, 14.

7) Levasseur, l. c. I, 26.

8) Eichhorn: Zeitschrift für hist. Rtsw. I, p. 242; Wilda a. a. O. p. 299; Gfrörer: Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter II, p. 195, 275; Maurer: Städteverfassung II, p. 343; Höllmann: Ursprung der Stände III, p. 15; Mascher: Deutsches Gewerbewesen, p. 31.

Willkür Mächtiger ausgesetzt und jedes Schutzes entrathend, denn es waren ja verarmte, mithin machtlose Freie, die zum Handwerke gegriffen hatten, mochte der Gedanke bald an sie herantreten im engeren Aneinanderschlusse die Stärke zu suchen, deren sie bedurften. Ob sie dabei lediglich in stolzer Selbstbestimmung den altgermanischen Neigungen nach Vereinigung genügten, oder ob sie mehr durch die Verbindungen der Hörigen, deren Zweckmässigkeit sie ja wohl hatten beurtheilen lernen, beeinflusst wurden, ist unwissbar und im Grunde genommen gleichgültig. Halten wir ein Mal fest, dass überhaupt aus den Kreisen der Freien und Unfreien heraus die Idee der kollektiven Form des Kampfes um das Dasein auftauchte, so ist es sicherlich interessanter den Gründen nachzuspüren, welche jenen Gedanken der Korporation in ihnen zur Reife brachten, als quantitativ abzuwägen wieviel der einen, wieviel der anderen Partei zukommt. Diese Ursachen sind noch wenig aufgedeckt und auch den nachfolgenden Blättern ist in dem persönlichen Bewusstsein nicht genügend ausgedehnten Studiums mittelalterlicher Zustände nicht der Zweck gesetzt neue zu finden, sondern vielmehr zur Befestigung der heute umlaufenden beizutragen.

Unstreitig die wichtigste Ursache ist erst neuerdings an's Tageslicht getreten. Gustav Schmoller, dem die mittelalterliche Wirthschafts- und Kulturgeschichte durch seine beiden Schriften: „Strassburg's Blüte im XIII. Jahrhundert“ und „Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe“ viel verdankt, behauptet, dass das Wesen der späteren Zunft zurückzuführen sei auf das Streben der Handwerker nach selbständiger Ausübung der Gewerbepolizei, nach der Handhabung des Gewerbegerichtes¹⁾. Gedrückt von den Missbräuchen bischöflicher und ministerialischer Durchführung des Markt- und Gewerbeberechtigtes, als Schöffen vielleicht theilweise auch schon mit zugezogen bei dieser Jurisdiktion, gelobten sie sich ihre Streitigkeiten unter sich abzumachen und nichts vor den zuständigen Richter zu bringen. Sie wollten die Funktion des Richters für einen der Ihrigen haben und ihre Angelegenheiten selbst besorgen, wie man es den Kaufleuten bereits zugestanden, ja wohl schon einigen reicheren und wohlhabenderen Gewerben erlaubt hatte.

Nationalökonomisch sei das Zunftwesen überhaupt nicht zu erklären; der Zunftzwang könne nur aus dem Gerichtszwang hervorge-

1) Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert. 1875, 8 ff.

gangen sein. Das Wesen der ganzen Zunftverfassung wird darin gesehen, dass eine gewerbliche Genossenschaft ein Stück der öffentlichen Gewalt besitzt, Polizei und Gericht in Händen hat, und einen Zwang übt, der auch bei sehr unvollkommenen gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen einem Vereine von Privatinteressenten oder einem Privaten nicht wohl zugestanden haben kann.

In weiterer Ausführung des eben Erwähnten und zur Begründung führt Schmoller dann eine Reihe von Urkunden an, die in diesem Sinne von den Fraternitäten oder Zünften reden, und macht besonders auf die Thatsache aufmerksam, dass wir so ziemlich den ganzen materiellen Inhalt der späteren Zunftstatute 100—200 Jahre vorher erst embryonisch, dann in ausgebildeter Weise in den älteren Stadtrechten finden, was eben dafür spricht, dass die gewöhnlichen Gerichts- und Polizeiorgane der Stadt über die gewerblichen Dinge zu urtheilen hatten, noch nicht die Handwerker selbst. So lange diese noch keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, war kein Grund zur Trennung dieses Gewerberechtes vom übrigen Stadtrechte vorhanden.

Zweifellos ist durch diese Idee das bisher so undurchdringliche Gewebe, in welches die Anfänge des deutschen Zunftwesens gehüllt waren, in einer Weise offen gelegt, dass unser Verständniss der ganzen Erscheinung in hohem Grade gefördert wird. Zugleich auch rechtfertigt die Beweisführung die Sicherheit mit der diese Idee auftreten darf. Gleichwohl haben wir es in der vorstehenden Entwicklung mehr mit einer Schilderung der späteren Zünfte zu thun als mit einer Aufdeckung der Entstehungsgründe. Es kommt Schmoller mehr darauf an zu zeigen was aus den Verbänden der Handwerker wird, nach welchem Ziele sie strebten, um was sie kämpften und was sie erreichten. Schmoller selbst giebt zu, dass nicht nur aus der praktischen Anwendung, der bestimmten Art der Handhabung des Gewerberechtes die verschiedenen Organisationen hervorgegangen seien, welche man kurzweg mit dem Namen der Zünfte zu bezeichnen pflege, sondern dass auch andere Einflüsse mitgespielt haben. In der Charakterisirung der späteren Bewegung ist aber sicherlich der Kern getroffen worden. Erst die Erlangung der selbständigen Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit erhebt die Verbände der Handwerker zu jener Bedeutung, die ihnen später gestattete in das politische und soziale Leben der Städte so thätig einzugreifen. Bis zu diesem Zeitpunkt — fast noch das ganze XIII. Jahrhundert hindurch — zeigen sich die Zünfte in dem Zustande des Halbfertigen und Unreifen. „In der selven tyt wart den amten von dem rate geuen ere eghene gherichte“ heisst es in der

Bremenser Chronik von Rynesbach nach der bei Schmoller angezogenen Stelle, d. h. die Aemter hatten schon lange bestanden und endlich gelang ihnen, was sie vielleicht oft versucht, bei steigender Bedeutung durchzusetzen, nämlich die Gerichtsbarkeit über die Genossen selbst ausüben zu können. Es lassen sich ferner Zünfte noch vor 1300 nachweisen, zweifellos bestehende Handwerkerverbindungen mit eigenen Briefen und Statuten ohne jede Spur einer Gerichtsbarkeit der Genossen unter einander, ja vielmehr sogar mit ausdrücklicher Erwähnung ihrer untergeordneten Stellung in Gewerbeangelegenheiten, über welche sie nicht selbst zu befinden hatten. So hatte z. B. die Bäcker Gilde in Berlin 1272¹⁾ nur das Klagerecht in gewissen Fällen, die Rathmannen entscheiden die Angelegenheit: „breke ymand vorder unn groter, dat scholen di meisters bringen vor dy Radmanne di scholen dat richten na gnade“, den Meistern aber musste nur gehorcht werden, wenn sie von der Stadt wegen etwas geboten²⁾. Eingangs dieser Urkunde aber wird erwähnt, dass die 2 geschworenen Meister darnach zu sehen hätten, dass gutes Brod gebacken werde und die Stadt nicht ohne Brod bleibe. Es tritt also hier deutlich der gewerbliche Charakter des ganzen Verbandes hervor, ohne dass doch die Selbständigkeit desselben gewahrt ist. Aehnlich erhalten die Wollenweber in Berlin erst 1289³⁾ die Freiheit ihre Genossen, welche dem Rufe zur Versammlung nicht Folge geleistet haben, mit einer Busse von 6 Denaren zu belegen, was offenbar als eine neue Errungenschaft anzusehen ist, da in derselben Urkunde auch zugleich ein Missbrauch aufgehoben wird, nämlich die Belästigung der Meister durch die Genossen, die doch kaum ein Verbot a priori sein konnte. Ebenso durften die Schuhmacher in Berlin um 1284⁴⁾ ihre Morgensprache nur in Gegenwart zweier Rathmannen halten und die Meister hatten die Pflicht die schlechte Arbeit zur Anzeige zu bringen, worauf erst seitens des Rathes der Urtheilsspruch erfolgte. Endlich ist in den Zunft-

1) Ludewig: Reliquiae manuscriptorum XI, 631—632.

2) „ok wil wy dat dy gemeine cumpen horsam scholen wesen ore gesworen meysters wat sy ein gebiden von do stad wegenn unn unse geheyte.

3) Ludewig: l. c. XI, 629—631: volumus esse notum quod uiris dilectis uidelicet textorum damus libertatem pignorandi uadimonio sex denariorum ipsorum socios qui ad ipsos citati legitime contempserint peruenire. Presertim prohibemus ne aliquis ipsos magistros in aliquo presumat molestari.

4) Ludewig l. c. XI, 621—625: quicumque excesserit de aliquo falso opere ita quod inducem facit calcios si per illam quis excesserit, secundum arbitrium ciuitatis et consulum est plectendus et id statutum est quod predicti magistri sutorum tales prodant,

statuten der Berliner Kürschner von 1280¹⁾ und der Berliner Schuhflicker aus dem Jahre 1284²⁾ mit keiner Silbe irgend eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit erwähnt. Dagegen enthalten dieselben, namentlich die letzteren genaue Vorschriften über die Art des Gewerbebetriebes. Wir sehen also, dass im XIII. Jahrhundert noch nicht überall das Streben nach der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Verbänden der Handwerker sich verwirklicht hat. Auf der andern Seite finden wir aber aus der Mitte und dem Ende des XIII. Jahrhunderts bereits einige Zunfturkunden, die den betreffenden Gewerben die Ausübung der Gerichtsbarkeit zugestehen. So die Webergilde in Stendal 1251³⁾, die Wollenweber in Berlin 1295⁴⁾, die Schneider in Berlin 1288⁵⁾ und alle Zünfte in Freiburg im Breisgau⁶⁾. Es fragt sich nur dabei, ob dieses Zugestehen der Gerichtsbarkeit schon bei der Bildung der Zünfte erfolgte. Es ist auffallend, dass es immer gegen Ende der Urkunde erwähnt wird; eingangs ist entweder der Zunftzwang, z. B. in der Stendaler Urkunde, oder die Art des Betriebes — in den beiden anderen — betont. Wie es scheint, haben den Handwerkern diese Sachen zunächst mehr am Herzen gelegen. Für Freiburg muss noch bemerkt werden, dass die Zunft in Geldstrafen sehr beschränkt war. Sie konnte von sich aus nur beschliessen „was under einem schillinge ist“.

So wie hier gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, als die Gründung von Zünften, wie es scheint, besonders häufig vor sich gegangen ist, in den selbständigen Zunfturkunden die Ausübung des Gewerberechtes gar nicht erwähnt wird, so stossen wir viel früher in den Stadtrechten auf Handwerker-Verbindungen, Aemter, Zünfte etc., die jedes Mal in der Ausübung ihrer Gewerbe direkt unter den städtischen Behörden standen, ja von diesen häufig die Meister erhielten, denen sie zu gehorchen hatten. Auch dieser Umstand, dass der Verbände gedacht wird, ohne Näheres über sie anzugeben, macht es mir wahrscheinlich, dass noch andere Gründe neben dem Streben nach der Gerichtsverfassung bei der Entstehung maassgebend waren. Wenn wir aber gar finden, dass die Innungen soweit unselbständig waren, nicht ein Mal ihre

1) Ludewig I. c. XI, 632—636.

2) Fidicin: Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I, 66.

3) Riedel: Codex diplomaticus Brandenburgensis I. Abth. Bd. 15, p. 12.

4) Ludewig XI, 625 ff.

5) Ludewig XI, 636 ff.

6) Schreiber: Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. I, I. Abthlg. 140 ff.
die Urkunde: Bürgermeister und Zünfte.

Meister selbst wählen zu können, so darf man wohl auch behaupten, dass eine Ausübung des Gewerberechtes ihnen noch nicht zustand oder jedenfalls nur eine solche, die sich allen Anordnungen der städtischen Obrigkeiten zu fügen hatte, mithin keine aus freier genossenschaftlicher Vereinigung hervorgegangene war. Diese Verhältnisse aber finden wir in Hannover 1241¹⁾, in Wittstock 1275²⁾, in Hameln 1277, wo es ausdrücklich heisst, dass alle Handwerker ihre Aemter, welche man „Innungen“ nennt von den Rathmannen haben³⁾, in Weidenau 1291⁴⁾ und in Schweidnitz und Ratibor 1293⁵⁾, wo kein Handwerk eine Morgensprache halten, noch auch die Meister irgend etwas anordnen konnten ohne die Anwesenheit oder die Einwilligung der Rathmannen.

Aus einigen Urkunden lässt sich endlich Manches über andere Zwecke herauslesen, welche die Handwerker durch die Vereinigung zu Zünften verfolgt zu haben scheinen, — ich meine solche wirthschaftlicher Natur. Ich verschiebe dies auf den zweiten Abschnitt. Soviel indess muss hier festgestellt werden, dass meine Auffassung der Zünfte als Erwerbsgenossenschaften der Schmoller'schen Betonung des Wesens der späteren Zunft nicht widerspricht. Auch ich glaube, dass wenn ein Mal das Volk in Ständen eingetheilt war, es wohl am besten scheinen musste jede Partei durch ihres Gleichen richten zu lassen, da man wegen der natürlichen Eifersucht doch nicht immer die Rechte einer Klasse dem Richterspruche der andern anvertrauen konnte.

Ueber die Stellung der Handwerker auf den Fronhöfen ist wenig genug bekannt. „Unbelauscht von der Geschichte ist die Periode der

1) Privilegien des Herzog Otto v. Braunschweig. In Havemann's und Schaumann's Vaterländisches Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen Jahrg. 1844 p 134—142.

2) Fragment des Stadtrechtes bei Mathis: Allgem. Jurist. Monatsschrift f. d. Preussischen Staaten XI, 71.

3) Stadtrecht: item omnes officiales vel operarii manuales habebunt officia sua, que vocantur Innunge a Consulibus. In Pufendorfii observationes juris universi etc. II, 268.

4) Bestätigungs-Urkunde der Gründung der Stadt Weidenau durch Thomas II. Bischof v. Breslau. Tzschoppe und Stenzel: Urkunden-Sammlung z. Gesch. d. Ursprungs d. Städte LXXXIV, 411 ff.

5) Schweidnitz' Recht wird der Stadt Ratibor mitgetheilt. Tzschoppe u. Stenzel l. c. XCI, 420 ff. 57: item nota quod nullorum operum artifices vel magistri quippiam dicere aut invenire praesumant proeter consensum consulum, sed nec concilium, quod dicitur Morgensprech, habere praesumant nisi praesentibus consulibus illud fiat.

hörigen Berufsinnungen vorübergegangen¹⁾.“ Sicher wissen wir nur von der Existenz dieser Verbände. In welcher Weise dieselben organisirt waren, ist mehr vermuthend und errathend behauptet, als durch Thatsachen erhärtet worden.

Das Hofrecht, unter welchem diese Innungen gestanden haben, war ein Recht, welches nur auf die Unfreien Anwendung fand. Es war eine Regel über das Besitzrecht der Unfreien, die auf der Gnade des Herrn beruhte²⁾. Brachen unter den Unfreien Streitigkeiten aus oder sollte ihr Verhältniss zum Herrn selbst geordnet werden, so gab das einmal erlassene Hofrecht den Ausschlag. In den übrigen Fällen wurden die Unfreien nach dem Rechte beurtheilt, welches die Nation führte, in deren Schutz sie sich begeben hatten³⁾.

Zu den Unfreien gehörten die Liten, auch *liberti* oder *coloni* genannt, ursprünglich freie Eigenthümer, die durch ein herrschendes Volk oder einen herrschenden Adel unterjocht worden waren⁴⁾. Ferner aber rechnete man zu ihnen die wirklich Unfreien, die Knechte. In diesem Begriffe des Knechtes sind Personen von sehr verschiedener Stellung zusammengesetzt, von dem gemeinen Haussklaven an bis zum angesehenen Hofdiener hinauf⁵⁾. Sowohl die unfreien Dienstleute, die *ministeriales* fallen in diese Gruppen, als auch die *servi inferiores* oder *viliores*, welchen die gemeinen knechtischen Dienste oblagen, insbesondere der Felddienst. Unter diesen Knechten finden wir nun auch die unfreien Handwerker, welche zahlreich auf den Gütern des Königs und des Adels lebten⁶⁾. Man hat mit Bezug auf die *lex Romana Burgund.*, die ein im Tit. X. verschiedenes Wergeld für Reiche ansetzt, zwischen den Ministerialen und den Handwerkern unterscheiden wollen. Dies würde jedoch das eben Gesagte nicht umstossen. Es zeigt nur, dass es eben damals Künstler und Handwerker gab, welche auf keinem Fronhöfe angestellt, sondern vollfreie Leute waren⁷⁾. Die Stellung dieser Handwerker wird sehr verschieden charakterisirt. Waitz⁸⁾ bezeichnet diejenigen, welche mit der Ausübung verschiedener Gewerbe

1) Die Zünfte im Jugendalter in Pickford's Volkswirtschaftlicher Monatsschrift 1859. p. 105.

2) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 62 a.

3) Eichhorn l. c. § 46.

4) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 49; Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland I, 5.

5) Waitz: Der Deutschen Verfassungsgesch. V. Bd., 190.

6) Eichhorn l. c. § 49.

7) Maurer: Fronhöfe I, 181.

8) a. a. O. V, 194.

vertraut waren, als auf der niedrigsten Stufe stehend, in einer Linie mit den Hörigen, die zu jedem Dienste verpflichtet waren und in Bäckerei, Küche, Mühle, oder Waschhaus helfen mussten. Maurer¹⁾ betrachtet dagegen die Handwerker und Künstler als die angeseheneren Sklaven (*servi probati, docti aut idonei*). Wahrscheinlich wird den unfreien Gewerbetreibenden je nach ihrem Berufe oder nach ihrer Geschicklichkeit eine mehr oder weniger drückende Stellung eingeräumt gewesen sein. Auf diese Vermuthung führt wenigstens die *Lex Burgund.*, die im Titel X das Wergeld eines Goldschmiedes auf 150 *Solidi*, das eines Silberschmiedes auf 100, das eines gewöhnlichen Schmiedes (*qui fabrum ferrarium occiderit*) auf 50 ansetzt; ferner ein Wergeld nur für den geschickten Zimmermann kennt (*qui carpentarium bonum occiderit, XL. sol. solvit*).

Ursprünglich hatten Hörige und Unfreie eines Hofes, welche zu Handwerkern verwendet wurden, keine genossenschaftliche Organisation, sondern Jeder verrichtete seine Beschäftigung unabhängig von dem Andern²⁾. Für die Hofküche und Hofbäckerei war jedoch ein natürlicher Verband vorhanden durch das zahlreiche Personal, dessen diese bedurften und über welches ein herrschaftlicher Vorstand gestellt war³⁾. Dieses galt ebenso für die Bäckereien und Küchen der Klöster. So entlässt noch um das Jahr 1221 Jutta, die Aebtissin des Klosters Bödeken einen Bäcker aus dem Kreise seiner Genossen, da er freiwillig auf sein Amt Verzicht leistet und auch seine Familie jeden Anspruch auf dasselbe aufzugeben verspricht. „*Notum sit etc. quod Ludolfus de Budeken, cum esset pistor noster de concilio amicorum suorum, jus quod habuit in pistrando voluntarie in manus nostras resignavit. Similiter uxor sua Cristina et pueri sui videlicet Ymma et Conradus et Methild*“⁴⁾. Herrschaftlicher Küchenmeister geschieht gleichfalls in den verschiedensten Urkunden häufig Erwähnung. Dieser Ausdruck „Meister“ deutet aber jedenfalls auf eine Schaar von Untergebenen. Oefters lässt auch der lateinische Titel keinen Zweifel darüber zu. So ist in den verschiedenen Urkunden des Kieler Stadtbuches von 1264—1289⁵⁾ bald von einem *Henricus magister cocum*, (*IX^a, 315*), bald von *Heynricus magister coquine* (*VIII, 277*), dann

1) Fronhöfe I, 6.

2) Gierke a. a. O. 176.

3) Maurer, Fronhöfe I, 197.

4) Historische Fragmente aus dem Kloster Bödeken in Wigand, *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens IV, 274*.

5) Herausgegeben von J. Fr. Lucht. Kiel 1842.

wieder von H. cokemeister (IX^a, 341), endlich noch von H. magister coquinarius (IX^b, 26) die Rede. Einem Küchenmeister (magister coquine) verleiht Herzog Heinrich von Limburg um das Jahr 1242 eine Summe von 10 Solidi, die ihm das Stift Rellinghausen jährlich zu zahlen hat, zum erblichen Lehen „ob fidele suum servitium in pluribus locis nobis indefesse impensum¹⁾, und unter den Zeugen, welche 1235 die Erweiterung des Stadtrechtes von Recklinghausen beurkunden ist auch ein Theodericus, magister coquine, verzeichnet²⁾. Noch viel früher lassen sich Oberbäckermeister und Oberküchenmeister auf den Fronhöfen der Alamannen nachweisen, nicht nur auf den Königshöfen, sondern auf allen Herrenhöfen³⁾. Hier werden sogar deutlich ihre Untergebenen, die juniores, erwähnt. Ob diese Vereinigung der das gleiche Gewerbe Betreibenden auch bei den andern Berufen üblich war, bleibt fraglich. Dass sie schon in vorkarolingischer Zeit in Anwendung gekommen, lässt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen, ist aber wahrscheinlich⁴⁾. Seit Karl dem Grossen gehörte jedenfalls zu dem Geschäftskreise der herrschaftlichen Beamten die Aufsicht über die auf dem Königshofe ansässigen Künstler und Handwerker⁵⁾. Von nun an waren eben die Handwerker (operarii) in verschiedene Innungen (societates) eingetheilt, welche einen herrschaftlichen oder bischöflichen Dienstmann zum Vorsteher (minister) hatten⁶⁾. Jedes Handwerk scheint seinen eigenen Vorstand, den Meister, gehabt zu haben⁷⁾. Die Berufsgenossen waren in besonderen Arbeitshäusern (pisile) oder Kammern (pisum) und Scheuern vereinigt⁸⁾. Karl der Grosse selbst hat sich um den Aufschwung des Gewerbewesens nicht geringe Verdienste erworben. Es ist bekannt, dass er in seinen Capitularien befahl auf den Kammergütern Handwerker der verschiedensten Gattung in hinreichender Anzahl zu halten, für sie Werkstätten einzurichten u. s. w.⁹⁾. Gegen das Ende seiner Regierung erschienen daher die fränkischen Gewerbe in einem Zustande blühender Entwicklung. Dabei darf wohl bezweifelt werden, was Gfrörer¹⁰⁾ behauptet, dass

1) Lacomblet I. c. II, 139. Nr. 269.

2) Lacomblet I. c. II, 106 Nr. 204.

3) Maurer, Fronhöfe I, 191.

4) Maurer, Städteverfassung II, 323.

5) Maurer, Fronhöfe I, 241.

6) Arnold a. a. O. I, 67.

7) Maurer, Fronhöfe I, 245.

8) Anton, Gesch. der deutschen Landwirtschaft I, 323.

9) Maurer, Fronhöfe I, 244.

10) Volksrechte II, 172, Gregorius VII, 7. Bnd., 124—150.

diese im Allgemeinen doch etwas fragliche Blüthe auf die durch das ganze karolingische Reich erfolgte Verbreitung der an einzelnen Punkten seit den römischen Zeiten im Stillen betriebenen Gewerbe zurückzuführen sei.

Im Laufe der Zeit verbreiteten sich die Handwerker von den Kammergütern mehr und mehr auf die landes- und grundherrlichen Fronhöfe, begannen als herrschaftliche Hofdiener zu gelten und wurden in Aemtern unter einem herrschaftlichen Beamten oder einem Dienstmann oder auch direkt unter einem der obersten Hofämter vereinigt. Das Handwerk hiess ein „officium“; die dasselbe Betreibenden „officiales¹⁾“. Die Natur dieser Dienste war noch die des Frondienstes. Die Leute arbeiteten „sine mercede“. Waitz²⁾ ist daher beizustimmen, wenn er Gfrörer's³⁾ Idee bekämpft, nach welcher es überall bezahlte Arbeit gegeben haben soll. Höchstens könnte der Unterhalt an Kost, Schuhen, Kleidungsstücken etc. als Bezahlung angesehen werden. Der dem Amte Vorgesetzte hiess „magister officii“. Er hatte wahrscheinlich eine Art Gerichtsbarkeit über seine Untergebenen⁴⁾.

Diesen Handwerkern lag gewöhnlich nur die Pflicht ob ihrem Herrn zu dienen. Sie konnten nicht gezwungen werden unentgeltlich für Fremde zu arbeiten. In der ersten Zeit war es ihnen auch gar nicht ein Mal gestattet für andere als ihre Herren zu arbeiten⁵⁾. Jedoch kam es schon in der vorkarolingischen Zeit bisweilen vor, dass der Hofherr seinen Hörigen gestattete öffentlich ihr Handwerk zu betreiben. Er pflegte dann für den von seinen Dienern gestifteten Schaden aufzukommen⁶⁾. In der lex. Burg. ist im Tit. XXI diese Bürgschaft vorgeschrieben. „Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in publico attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque susceperit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius si maluerit faciat cessionem.“

Durch Geschicklichkeit konnten die Handwerker ihre Lage verbessern. So bestimmte Bischof Gebhard von Constanz die besten seiner Sklaven zu Magistern der Handwerke⁷⁾. In der nachkarolingi-

1) Maurer, Fronhöfe I, 316—323.

2) a. a. O. V, 198.

3) Volksrechte II, 198.

4) Maurer, Städteverfassung II, 328.

5) Maurer, Fronhöfe I, 327.

6) Maurer, Fronhöfe I, 202.

7) Waitz l. c. I, 198.

schen Zeit gewann das Gewerbe an Ansehen. Es erfolgten nunmehr Belehnungen mit dem Gewerbe; gelegentlich auch eine feierliche Investitur mit dem Stabe¹⁾. Die also belehnten Handwerker hatten eine angenehmere Stellung. Sie zahlten z. B. keine Abgaben. Ob sie gleichwohl der Beaufsichtigung durch einen herrschaftlichen Dienstmann unterlagen, ist nicht bestimmbar.

Die Stellung der Handwerker in den Klöstern und Abteien war dieselbe wie auf den Fronhöfen. Zu jener Zeit zeichneten sich die Klöster durch Arbeitsamkeit aus und waren mit Gewerbetreibenden aller Art angefüllt. Hatten ihre heiligen Stifter doch den Mönchen eingeschärft immer beschäftigt zu sein, „damit der Teufel keine Macht über sie gewinne.“ So waren denn die Klöster Hauptstätten mittelalterlicher Industrie. Ihre Arbeiten wurden als geschmackvoll und tüchtig vielfach geschätzt und waren von dem grössten Einfluss auf ihre Umgebung. In den schlesischen Klöstern des XIII. Jahrhunderts finden sich Webereien, die nicht nur für den Hausbedarf arbeiten. Mit den Bürgern von Münsterberg schloss z. B. das Kloster Heinrichau um 1295 einen Vertrag nur 2 Webestühle zu besitzen und alle anderen Handwerke nur innerhalb der Klostermauern betreiben zu wollen²⁾. Lässt sich nun aus diesem Umstande schon auf das beginnende Aufblühen des städtischen Gewerbefleisses zurückschliessen, so haben wir aus früheren Zeiten dafür deutliche Zeichen der gewerblichen Regsamkeit der Klöster. Herzog Heinrich I. überliess bereits 1204 dem Kloster Trebnitz in Schlesien in verschiedenen Ortschaften mehre Handwerker, deren Abgaben genau festgesetzt wurden³⁾. Mehre Lagenarii, d. h. Verfertiger von Lägeln (Gefässen für Flüssigkeiten), 2 Böttcher (opifices vasorum), die zur Osterzeit Fässer, Kannen und andere Gefässe ausbessern mussten, einen Maurer (caementarius), der mit seinen Nachkommen zur Bereitung von Mörtel verpflichtet war, zwei Drechsler (tornatores), deren Jeder jährlich drei Mal, zu Weihnachten, Ostern und Bartholomäi, 100 Schüsseln liefern musste, ferner Bäcker, Fleischer, Zeidler und andere Dienstleute. Natürlich, die Mönche oder Nonnen konnten ja nicht Alles was sie brauchten — und von der Kopfbedeckung bis zur Fussbekleidung wurde Alles in den Klöstern angefertigt — selbst machen. Sie übernahmen vielfach nur die Oberleitung über die Hörigen, über die etwa bepfründeten Klosterhandwerker (servientes prebendarii oder dagescalci), die theils innerhalb, theils

1) Maurer, Städteordnung II, 325.

2) Tzschoppe u. Stenzel I. c. S. 13 u 14.

3) Tzschoppe u. Stenzel I. c.

ausserhalb des Klosters wohnten¹⁾. Im letzteren Falle waren die Handwerker um das Kloster herum angesiedelt oder doch in den nahegelegenen Dorfschaften. Im Kloster Corbie mussten immer eine Anzahl Handwerker vorhanden sein. Dasselbe hatte nämlich jeder Zeit 150 Dienstleute, die in 3 Klassen zerfielen, von denen die beiden letzteren aus Handwerkern gebildet wurden. Durch die Aufnahme unter diese 150 Auserlesenen sollen nach Gfrörer's Auslegung die hörigen Handwerker gleichsam freigelassen worden sein und verschiedene Rechte erhalten haben, namentlich das Meisterrecht und die damit verbundene Erlaubniss Gesellen und Lehrlinge zu halten²⁾. Von anderen Klosterhandwerkern wird uns um 1289 beim Kloster zu Fürstfeld und 1295 beim Kloster Scheiern erzählt. Diese hatten ihre Hörigen nach München entlassen, wo sie, wie wahrscheinlich, auch für das Publikum gearbeitet haben³⁾ werden. Sind nun gleich diese Nachrichten, die wir über die Vereinigungen der hörigen Handwerker aus den frühesten Zeiten haben, sehr dürftig, so genügen sie doch vielleicht das Wesen dieser Verbände erkennen zu lassen. Es scheinen dieselben hervorgegangen aus rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen zugleich. Das Hofrecht war das gemeinsame Band, welches alle Angehörige eines Fronhofes umschlang und nach Aussen die Abgrenzung scharf zog. Innerhalb des Hofverbandes aber führte die Natur des Gewerbetriebes zu abermaliger Sonderung. Der Schmied war darauf angewiesen mit seinen Geräthen und Handlangern sich ausserhalb des Hofgebäudes anzusiedeln, der Koch und Bäcker waren befugt ihre Werkstätte im Herrenhause selbst zu nehmen. Die wirthschaftliche Tüchtigkeit liess die Einzelnen aus der grossen Gruppe hervortreten. Die geschickteren werden zu Magistern erhoben; ein höheres Wergeld wird für sie angesetzt. Die Meisterwerdung deutet auf die Ausdehnung des Betriebes und die dadurch nöthig gewordene Beaufsichtigung. Wichtig aber wird vor Allem die rechtliche Zusammengehörigkeit gewesen sein. Die Wirthschaft konnte sich erst entwickeln, wenn die rechtliche Grundlage gesichert war.

In welcher Weise der Uebergang der hörigen Handwerker in die Städte sich vollzog, lasse ich hier unerörtert, weil ich im Zusammenhange weiter unten darauf zu sprechen komme. Vielmehr wollen wir jetzt an das Vorhandensein von Handwerkern in den Städten einfach

1) Mone a. a. O. XIII, 138.

2) Volksrechte II, 187—191.

3) Maurer, Städteverf. I, 274.

anknüpfen und untersuchen, inwieweit eine Uebertragung der hofrechtlichen auf die städtischen Verhältnisse stattgefunden hat.

Es wird hierbei zunächst der Feststellung bedürfen, in welche Zeit man überhaupt die Entstehung der Handwerkerverbände in den Städten setzen darf. Bekanntlich sind verschiedene Meinungen darüber laut geworden. Die absonderlichste wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts verbreitet. Es ist die mit Bezug auf die Stelle Wittichind's ausgesprochene Vermuthung von der zunftmässigen Organisation der Handwerke durch Heinrich den Vogler, der die vielen neuen Städte erbaut und alle Gewerbe von den Dörfern in die Städte verlegt haben sollte. Ihr hingen so hervorragende Gelehrte, wie von Justi ¹⁾, Beckmann ²⁾ und Ludewig ³⁾, an; ja Ersterer, der die eigenthümliche Idee verfocht, dass die besonderen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten „was eben das ausmacht, was man Zünfte, Gilden und Innungen nennt“ sich durch die Erlaubniss der Herren an die Knechte zur Ergötzlichkeit bei der sauren Arbeit allerlei Possen veranstalten zu können ausgebildet habe, behauptete sogar, dass Heinrich der Vogelsteller eher die Gebräuche und Gewohnheiten der Handwerke verbessert, als durch die Städtegründung zu ihrer Einführung Gelegenheit gegeben habe. Diese Idee fand schon gleich bei ihrer Verkündigung Widerspruch ⁴⁾ und bedarf eigentlich nicht der Widerlegung. Sollten wirklich bereits im zehnten Jahrhundert in den Städten gewerbliche Verbände gewesen sein, so waren sie wahrscheinlich von den späteren so verschieden, dass sie den Namen von Zünften noch nicht verdienen. Es können dann eben nur die Vereine leibeigener Arbeiter gewesen sein, die im Solde ihrer Herren standen und sicherlich noch nicht so viel Selbstständigkeit hatten, als zum Wesen einer Zunft gehört ⁵⁾.

Die ersten Nachrichten bestehender Handwerker-Verbindungen sind uns aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts überliefert. Es sind die Verleihungsurkunde des Zunftrechts für die Bettziechenweber in Köln von 1149 ⁶⁾ und die für die Schuster in Magdeburg von 1159 ⁷⁾. Ur-

1) Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten. 1760. I. Bd., S. 480 ff., §. 541.

2) Anleitung zur Technologie. 1787. III. Aufl. Einleitung §. 3.

3) in „gelehrte Anzeigen“ S. 554 und Reliqu. Mscript. II. 381, citirt bei Firnhaber, Hist.-polit. Betrachtung der Innungen und deren zweckmässige Einrichtung. 1782. §. 67.

4) durch Selchow elem. jur. Germ. etc. §. 331; Göbel, praefat. ad Baieri tr. de colleg. opif. §. 4 und Andere. Weiteres in Firnhaber's Hist.-pol. Betracht. etc. §. 67.

5) Hasemann l. c. 257.

6) Lacomblet l. c. I, 251 No. 366.

7) bei Ludewig l. c. II, 389. Nach Maurer's Städteverf. II, 330.

kundlich erwähnt wird um 1149 gleichfalls in Köln ¹⁾ die Bruderschaft der Weber weiblicher Gewänder (*textores peplorum*) und in Hamburg um 1152 die der Tuchscheerer und Krämer ²⁾. Erwägt man nun, dass es gemeinlich mit der Aufzeichnung der Zunfturkunden ebenso gegangen ist, wie mit dem Niederschreiben der Stadtrechte, d. h. althergebrachtes Gewohnheitsrecht durch irgend eine äussere Veranlassung schriftlich niedergelegt wurde ³⁾, so wird man kaum fehl gehen, wenn man den Anfang des XII. Jahrhunderts auch den Zeitpunkt des Beginns der Zünfte sein lässt ⁴⁾. Sind doch um 1159 die Bruderschaften in Köln, unter denen, da sie auch „*officii*“ genannt wurden, keine anderen als Verbände der Handwerker verstanden werden können, so weit entwickelt, dass ihnen die Pflege der Gerichtsbarkeit übertragen ist ⁵⁾. Es scheint aber auch der Stiftungsbrief für Freiburg im Breisgau von 1120 auf eine Art Genossenschaft, unter den Schuhmachern wenigstens, schliessen zu lassen. Im §. 11 desselben ist nämlich festgesetzt, dass wenn der Herzog sich auf einen Feldzug begiebt, seinem Ministerial das Recht zusteht von einem der auf dem Markte feilbietenden Schuhmacher ein Paar Schuhe und ein Paar Stiefel zu entnehmen ⁶⁾. Es heisst dabei ausdrücklich, dass dem Ministerial die Wahl freisteht. Es ist einerlei, von welchem Schuster er das Schuhwerk nimmt. Ich schliesse daraus, dass die Gesamtheit der Handwerker die Abgabe bestritten hat. Hätte immer der Einzelne darunter leiden müssen, so wäre es geradezu eine Prämie für schlechte Arbeit gewesen, denn der Ministerial nahm sicherlich das beste. Wo aber eine

1) Fahne I. c. 119.

2) Firnhaber I. c. 569.

3) Wehrmann, Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen 18; Schönberg I. c. 12.

4) Hasemann I. c. 258. Weisser, das Recht der Handwerker, 1780, bedingt dafür.

5) Lacomblet I. c. I. 275 ff.: Bürgermeister, Schöffen und Bürger in Köln beschliessen: *ut in cunctis fraternitatibus aut officiis que civilem respiciunt iustitiam in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur etc.* Es ist mir übrigens zweifelhaft, ob diese Auslegung richtig ist. Man könnte den Relativsatz „*que civilem respiciunt iustitiam*“ auch auf die „*officia*“ allein beziehen. Dann konnten aber darunter die Richter verstanden sein. Es ist ja auch unterschieden zwischen *magister* als dem Vorstände der Fraternitäten und dem *officialis homo* als den Stadtbeamten. Immerhin aber zeigt die Namhaftmachung der Fraternitäten vor den *officiis* die angesehene Stellung der ersteren.

6) Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, 20: *si dux in regalem expeditionem ibit, minister ejus in publico foro ante unum quemque sutorem soculares quoscunque voluerit ad opus domini ducis accipiat. Similiter et ante incisores caligarum post meliores caligas quoscunque voluerit accipiat.*

für gewisse Dinge gemeinschaftliche Kasse existirte, waren sicherlich auch andere Beziehungen vorhanden. Ebenso bin ich zur Annahme gewerblicher Innungen in Augsburg um das Jahr 1104 geneigt. Hier mussten nämlich nach dem Stadtrecht aus dieser Zeit die Fleischer insgesammt dem Stadtpräfecten am Martinstage einen Rinderbraten im Werthe von 32 Denaren überbringen; zu Weihnachten lag ausserdem Jedem von ihnen die Lieferung zweier Lendenstücke ob¹⁾; die Wurstmacher aber hatten dem Präfecten am Martinstage 6 Ochsenköpfe zu überreichen²⁾. Dagegen war der Burggraf verpflichtet zweien Fleischern 26 Denare und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen zu geben³⁾. Wie war hier die gemeinsame Abgabe möglich und wie fand die Vertheilung der Gegenleistung des Burggrafen statt, wenn nicht irgend ein Zusammenhang unter den Handwerkern war? Die Fleischer würden doch gewiss scheel gesehen haben, wenn nur zwei von ihnen entschädigt wurden für eine Abgabe, an der sie alle theilgenommen hatten. Es ist nicht undenkbar, dass die beiden Metzger — nach Gfrörer'scher Auffassung ohnehin die angesehensten⁴⁾ — und der Wurstmacher, welche zum Empfang des Geldes bestimmt waren, die Vorsteher der Innung oder Verwalter der Vereinskasse waren, in welche die Entschädigungssumme alsdann floss. Deutlicher ist die Existenz von Innungen in Hagenau um 1164⁵⁾ angezeigt, denn es geschieht hier ausdrücklich eines „consorcium“ der Bäcker, sowie der Metzger Erwähnung, aus welchem die Genossen bei ungetreuer Ausübung ihres Berufes ausgeschlossen werden konnten. Endlich kann man in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Strassburg Handwerker-Verbände nachweisen. Das älteste Stadtrecht⁶⁾ erwähnt der Handwerke stets unter der Bezeichnung von Aem-

1) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, 309—313. Stadtrecht VI, 55 ad festivitatem beati Martini praefecto bovinam carnem XXXII denarios valentem dabunt, et in super unusquisque carnifex ad nativitatem domini praefectum cum duabus scapulis visitabit.

2) „bovina capita“ Art. VI §. 6. Nach Gfrörer, Gregorius VII, 327 Anm. 2 „eine Art feiner Wurst“.

3) Art. VI §. 5: praefectus ad festivitatem sancti Michaelis dabit duobus carnificibus XXVI denarios, ecentra idem . . . Art. 6 §. 6: praefectus etiam ad festum sancti Michaelis cui libet salsuciaro VI nummos dabit, e converso . . .

4) Gregorius VII, 327.

5) Stadtrecht bei Gaupp l. c. I, 100. §. 26: macellatores sanas et recentes carnes vendere precipimus, ut si leprosas vel quocunque modo commaculatas vendiderint, a conjuratis civitatis in causa quicunque convictus a ceterorum consorcio extra ville ambitum removeatur. §. 23 handelt vom „consorcium“ der Bäcker.

6) Gaupp l. c. I, 48—80. Die neuere Forschung setzt dieses Stadtrecht überein-

tern, redet von Meistern derselben und setzt Abgaben fest, welche gemeinsam ganzen HandwerkerGattungen obliegen, was Alles auf eine thatsächliche Organisation hindeutet, die aber freilich noch keine durchweg freie ist.

Mit grösserer Sicherheit jedoch, als diese letzten Beweisführungen es gestatten, ist es erlaubt auf ein höheres Alter der Zünfte zurückzuschliessen aus den Verboten derselben im dreizehnten Jahrhundert. Bereits in den ersten Jahrzehnten desselben sind solche erlassen worden. Es scheint dabei unangreifbar, dass dieselben sich nicht auf eben entstandene Vereinigungen bezogen, denn diese hatten ja noch gar keine Gelegenheit zur Beobachtung und Prüfung ihrer Wirksamkeit geben können. Vielmehr werden wir für jene Zeiten langsamer Entwicklung annehmen dürfen, dass es sich um Einrichtungen handelte, die längst eingebürgert und wohlbekannt waren. Erinnern wir uns dabei, dass schon vor dem zwölften Jahrhundert sich die Freiwerdung der Hörigen abzuspielden beginnt, dass die Städte den unfreien Flüchtlingen offen standen, Handel und Verkehr ihre Schwingen mehr und mehr zu regen begannen, so wird es begreiflich, dass die Gewerbetreibenden nicht zurückblieben, sondern vielleicht gerade durch die Begründung von Innungen im engeren Zusammenschlusse sich eher zu emancipiren hofften. Es ist dann aber auch verständlich im Laufe eines Jahrhunderts die Bemühungen bereits soweit von Erfolg gekrönt zu sehen, dass man sie zu fürchten begann, sei es in politischer, sei es in wirthschaftlicher Beziehung. Anders aber können die Verbote doch kaum aufgefasst werden, als dass entweder bereits vorhandenen Missbräuchen abgeholfen — oder bei immer grösser werdender Macht drohender Gefahr vorgebeugt werden sollte. Solch ein allgemeines Verbot von Innungen aller Art erliess Friedrich II. 1219 auf dem Reichstage zu Goslar¹⁾. Nur den Münzer-Innungen wurde die Fortexistenz aus polizeilichen Gründen, zur Verhinderung der Falschmünzerei, ge-

stimmend in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts (Schmoller, Strassburg's Blüthe im XIII. Jahrhundert, 12). Bislang war das Alter desselben sehr verschieden geschätzt, ja seine Aechtheit angezweifelt worden. Grandidier (Histoire de l'église de Strasbourg II, 37) versetzte es in das zehnte Jahrhundert. Ihn unterstützte Gfrörer (Gregorius VII, 283) mit gewöhnlicher Beredsamkeit nachweisend, wie Bischof Erchambald von Strassburg der Urheber des Stadtrechtes gewesen sei. Gaupp (a. a. O. I, 37) verlegte es in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts. Wilda (a. a. O. 205 ff.) endlich bezweifelte, dass dieses Stadtrecht je Gültigkeit gehabt hätte und hielt es für „die Idee einer Stadtverfassung, wie sie nach dem Wunsche der Bischöfe bestehen sollte.“

1) Privileg. Friedr. II. bei Göschen: Die Goslarischen Statuten p. 114: praeterea datum est regali praecepto quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae

stattet. Die Verbände der Münzer oder Hausgenossen gehören zu den ältesten, die sich nachweisen lassen, und waren allgemein verbreitet. Die anderen Einungen oder Gesellschaften mit ihnen auf eine Stufe gestellt zu sehen, beweist dass eine Zeit lang alle derartigen Verbände anerkannt waren. Diese Verordnung muss im Ganzen ohne Erfolg geblieben sein, denn etwa ein Jahrzehnt später, 1232, schickte Friedrich II. von Ravenna aus ein abermaliges Verbot aller Bruderschaften und Gesellschäften der Handwerker nach Deutschland. Dasselbe war ausdrücklich „contra communia civitatum“ gerichtet¹⁾. Im Einverständniss mit diesem Reichsgesetz konnte dann auch der Bischof Heinrich von Worms, im folgenden Jahre 1233 bei glücklicher Beendigung seines Streites mit den Bürgern im Vertrag zu Offenheim alle Genossenschaften aufheben und nur die der Münzer und Pelzarbeiter (oder Pelzhändler) anerkennen²⁾. In diesem Falle liegt die Unterdrückung der politischen Gefahr wegen klar auf der Hand. Eben deshalb mussten die Innungen aber schon seit geraumer Zeit sich zu regen begonnen haben.

Ferner deutet eine Stelle aus dem Stadtrecht, welches 1217 die Stadt Löwenberg erhielt, darauf hin, dass die Innungen in den schlesischen Städten gleichfalls frühe verbreitet waren. Es heisst dort³⁾: „He gap in auch, daz si Win sullen schencken und nimande nicht davon gebin, da in sol auch nimmer kein Voitdinc inne gesin, noch Innunge.“ Sicherlich bedeutet dies, dass der Weinverkauf zu keiner Innung werden, sondern allen Bürgern freistehen solle. Zugleich hat der Vogt in Angelegenheiten des Weinverkaufs nicht mehr mitzusprechen, was zweifellos eine freiere Stellung der Weinhändler anzeigt⁴⁾.

Gegen die Mitte und den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts werden die Verbote von Innungen häufiger. Der Züricher Richtebrief aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts enthält ein solches⁵⁾. Ebenso war in Weissensee 1265 den Bürgern jede Vereinigung untersagt, was freilich nicht direkt auf die Handwerker geht, diese aber doch offen-

theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetarium ea de causa ut caveant de falsis monetis.

1) Pertz, monumenta Germ. hist. Leges. II, 286: iritamus nihilominus et cassamus eujus libet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur.

2) item omnes fraternitates husgenoz et wiltwerkere illis exceptis, ammodo penitus cessabunt.

3) Tzschoppe und Stenzel I. c. 276 N. IV.

4) Vergleiche Tzschoppe u. Stenzel I. c. 277 Anm. 14.

5) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt u. Landschaft Zürich I, 154: das

bar mit betroffen hat¹⁾. Die Begründung: „da Unserm gnedien Herrn vnd der Stad nicht rechtis von geschicht“ lässt darauf schliessen, dass die Gesellschaften längere Zeit geduldet waren. In Wien waren 1278 gleichfalls die Innungen sämtlicher Handwerker, hier „Unionen“ genannt, auf's strengste verboten²⁾ und das Oesterreichische Landrecht des XIII. Jahrhunderts lässt die „Ainigungen“ nur bedingt zu, sofern sie nämlich dem Lande und den Leuten gut und nutzbar seien. Indess scheint dieses Verbot mehr gegen die heimlichen Schwurgenossenschaften gerichtet gewesen zu sein, da ganz allgemein geboten wird, keine Vereinigung mit Eiden zu beschwören³⁾. Ein speziell auf die Handwerker bezügliches Verbot der Verbände enthalten wiederum die Salfeldischen Statuten des dreizehnten Jahrhunderts⁴⁾. In Rotenburg war ganz allgemein das Verbot der Innungen ausgesprochen: Daz gebot von die Einunge das weret als bisher. diu bezerunge ist funf schillinge⁵⁾.

Es bedarf jedoch für diese Zeit nicht mehr des Hinweises auf die Unterdrückung der Innungen, um zu erhärten, dass solche überhaupt vorhanden gewesen. Abgesehen von speziell den Zünften gegebenen Urkunden, deren aus dem dreizehnten Jahrhundert mehrere uns aufbewahrt sind, geschieht auch in sehr vielen Stadtrechten der Handwerker-Verbände Erwähnung; häufig freilich nur für gewisse Gewerke. Es zeigt dies eben deutlich, wie allmählig die ganze Entwicklung vor sich ging. Ihren Ursprung im Anfang oder doch spä-

niemand werben noch tuon sol enhein zunft, noch meisterschaft noch geselleschaft mit eiden mit worten noch mit werchen.

1) Stadtrecht von 1265 bei Walch, Beiträge zum deutschen Rechte II, 9 ff. Auch enthat keyn Burger gesellschaft haben mit keyn kouffmanschaft mit nymande da Vnnserrn gnedien Herrn vnd der Stad nicht rechtis von geschicht.

2) Stadtrecht von 1278 bei v. Würth, Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt, 79: item omnium mechanicarum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum quocunque nomine nuncupentur, uniones singulas strictius inhibemus; qui vero contrarium fecerint, per iudicem civitatis et consules puniantur.

3) Jus antiquissimum Austriae bei Senckenberg, Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum, p. 213 ff. LVI: wir setzen vnd gepieten das yemand Er sei hoch oder nyeder kain aynigung icht habe noch mit aiden besame icht weren an das den leuten vnd dem lannde gut sei vnd nutzper gemainlech und wer es darüber tut die sol man für verwerrer des lands vnd frids haben.

4) Walch l. c. I, 13 ff. LXXVII: Ez en mag nymant zcu banke ste her si fleischouwer schuworchte ader phister her gebe danne ein halbin virdung zu geschozze her en sol ouch mit nymande icheine geselleschaft habe nach nymant mit yme di buze ist ein virdung hette her dez virdungiz nicht her solde di stad rume also lange biz daz her di hulde gewunne der burgere.

5) altes Willkürenbuch, dessen §§. 1—46 aus dem XIII. Jahrhundert bei Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg S. 487—500, §. 32.

testens in der Mitte des zwölften Jahrhunderts nehmend, ist sie selbst nach einem Jahrhundert noch nicht so weit gediehen, dass sie überall Anerkennung gefunden hat. Erst gegen den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts scheint der Boden vollständig erobert zu sein. Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Weber sind diejenigen Gewerbetreibenden, die zuerst in Korporationen gegliedert auftreten. In Halle waren 1235 Innungen der Bäcker, Metzger und Schuhmacher¹⁾; in Wiener-Neustadt zwischen 1221 und 1230 Zechen, Innungen und Bruderschaften für Handwerker jeder Art²⁾. In Stendal gab es 1233 eine Tuchmachergilde³⁾, von der eine zweite Urkunde aus dem Jahre 1251 vorliegt⁴⁾, und 1298 eine Gilde der vereinten Schuster und Gerber⁵⁾. Deutlich erwähnt das Goslarer Stadtrecht aus der Zeit zwischen 1290 und 1310 die Gilde der Schmiede⁶⁾. Ebensowenig kann nach den darüber vorhandenen Nachrichten die Existenz von Zünften angezweifelt werden in Köln⁷⁾, Bremen⁸⁾, Braunschweig⁹⁾, Hagen¹⁰⁾, Berlin¹¹⁾, Basel¹²⁾, Lübeck¹³⁾, Soest¹⁴⁾, Aarsberg¹⁵⁾, Hameln¹⁶⁾,

1) Schöffentief v. 1235 bei Gaupp, Das alte magdeburgische und hallische Recht S. 227 ff. §§. 37, 40, 42.

2) Stadtrecht aus der angegebenen Zeit bei Würth l. c. Cap. LV: quod vel zecha vel fraternitas non redundet ad damnum commune civitatis. Item placet nobis, quod artifices sive operarii manuales, ut sunt fabri, pistores, carnifices, sartores tam vestium quam pannorum tam lanorum, quam linearum, textores, calcificum, pellificum, pabulatorum, aucionatorum et omnium aliorum qui sunt incolae civitatis, plus juris habeant quam extranei civitatis, hoc adhibito moderamine, quod illa societatis confoederatio in communitatis damnum gravamen notabile non redundet. Quae confoederatio iniquitates intulerit civitati etc. etc.

3) Die gewerblichen Verhältnisse der Stadt Stendal im Mittelalter in Deutsche Monatshefte VI. Jahrg. S. 374 ff.

4) Riedel l. c.

5) Deutsche Monatshefte l. c.

6) Göschen l. c. p. 104: welk smed der smede ghelde nicht en heft etc.

7) Hutmacher 1225. Goldschmiede 1259. Lacomblet II, 261. Bruderschaften im Allgemeinen 1258.

8) Schuhmacher 1274.

9) Schmiede 1293. Goldschmiede 1231.

10) Lakenmacher 1268.

11) Schuhflicker 1284. Schuhmacher 1284. Wollenweber 1289 id. und Tuchmacher 1295. Bäcker 1272. Kürschner 1280. Schneider 1288.

12) Metzger 1248. Spinnwetter 1248. Bäcker 1258. Schneider 1260. Gärtner 1260. Kürschner 1226.

13) Nach dem Stadtrecht v. 1294. CXCVIII Von der lude morghensprake.

14) Bruderschaften im Allgemeinen nach der Urkunde v. 1259 über die Theilnahme der Gemeinde an der städtischen Regierung.

15) Im Epiloge zur Handfeste von 1271 ganz allgemein von „Unionen“ die Rede.

16) Stadtrecht von 1277 alle Handwerke.

Weidenau ¹⁾, Schweidnitz ²⁾, Strehlen ³⁾, Ratibor ⁴⁾, München ⁵⁾, Strassburg ⁶⁾, Freiburg im Breisgau ⁷⁾. Nicht so deutlich nachweisbar ist die Existenz von Zünften in Augsburg um das Jahr 1276. Ich finde in dem ganzen Stadtrechte aus dieser Zeit keinen einzigen direkten Beleg dafür, trotzdem dasselbe gerade über die Organisation der Handwerke sehr viele Bestimmungen enthält und eine ganze Reihe von Gewerben aufführt. Die Abgaben liegen nämlich nun nicht mehr dem ganzen Gewerbe ob, sondern sind für jeden Gewerbetreibenden persönlich festgesetzt, so dass an einen Verband unter denselben nicht nothwendig gedacht werden muss. Dafür sind aber einzelne Gewerbe als „Aemter“ bezeichnet, und da aus gleichzeitigen Urkunden zur Genüge erhellt, dass hierunter meistentheils Innungen der Handwerker verstanden werden, so wird man dieselben auch für Augsburg annehmen dürfen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Burggraf das „Amt“ im einzelnen Falle verleiht, somit jeder Handwerker unabhängig vom anderen sein Gewerbe ausüben konnte. Für meine Auffassung scheint mir noch der Umstand zu sprechen, dass den Bäckern verboten wird unter sich eine Einung zu treffen, ohne des Burggrafen und der Bürger Erlaubniss. Der §. 11 des Art. CXVIII des Stadtrechts von 1276 lautet: unde soln auch die becken chein einunge under in tun one den burggrafen unde one die burgaer. Tunt si daruber ch ain ainunge under in, diu sol cheine kraft haben, unde sint dazu dem burggrafen und der stat schuldic ze buzze eins phunt phenniges. Ich denke mir, dass „ainung“ hier nicht das Verbot der Vereinigung überhaupt ist, sondern damit nur der Bäckergilde das Recht abgesprochen werden sollte für ihre Mitglieder bindende neue Verordnungen und Gesetze zu erlassen, ohne die Genehmigung des Rathes eingeholt zu haben. Auch die für Alle gemeinschaftlich angesetzte Strafe von einem Pfund Pfennige deutet darauf hin, dass es der Rath mit einer Korporation zu thun hatte. Sonst wäre doch von jedem einzelnen Uebertreter eine Summe Geldes eingetrieben worden. Endlich macht die

1) Stadtrecht von 1291 alle Handwerke. Besonders aufgeführt sind Weber, Schuster, Fleischer, Bäcker, Schneider.

2) Stadrecht v. 1293 alle Handwerke.

3) Bolko I., Herz. v. Schlesien giebt der Stadt für Innungssachen der Handwerker das Recht der Stadt Schweidnitz.

4) Stadtrecht v. 1293 alle Handwerke.

5) Schuhmacher 1290.

6) Bäcker 1263.

7) alle Handwerke, nach der Urkunde: Bürgermeister u. Zünfte aus dem XIII. Jahrh.

Verpflichtung der Baecker zum Backen von Normalbroten, wozu sie zwei aus ihrer Mitte stellen mussten¹⁾, im hohen Grade wahrscheinlich, dass sie eine Zunft bildeten. Es wird in Erwägung der Benennung „Aemter“ nicht für ungerechtfertigt gelten dürfen von der Bäckerzunft auf das Vorhandensein ähnlicher Vereinigung bei den anderen Gewerken zu schliessen.

Eine der Haupteigenthümlichkeiten nun dieser städtischen Handwerker-Verbände tritt uns in den ihnen obliegenden Dienstpflichten und Abgaben entgegen. Ich erwähnte schon, dass um 1120 die Schuhmacher in Freiburg im Breisgau dem Herzoge, wenn er in's Feld zog, Schuhe und Stiefel liefern mussten²⁾. Sehr ausgeprägt finden wir diese Dienstleistungen in Strassburg in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts. Die Handwerker sind in dieser Stadt noch zu Arbeiten aller Art verbunden, ja auch die Kaufleute wurden gezwungen einen Theil ihrer Zeit dem Bischofe zur Verfügung zu stellen. Das älteste Stadtrecht hat in den Artikeln CII—CXVIII³⁾ ganz genaue Vorschriften darüber. Der Charakter derselben ist aber ein derartiger, dass die Handwerker auf der Scheide zwischen völliger Freiheit und letzter Periode der Knechtschaft gestanden zu haben scheinen. Die Dienstpflichten sind meistentheils so geringfügiger Natur, dass man den Eindruck empfängt, in wenigen Jahrzehnten werde auch diese letzte Spur der Hörigkeit geschwunden sein. In der That ist ein Jahrhundert später im Stadtrechte von 1214⁴⁾ von Abgaben, welche die einstige Abhängigkeit vom Bischofe bezeugen könnten, nicht mehr die Rede. Im zwölften Jahrhundert stossen wir dagegen auf eine ganze Reihe von Dienstleistungen, denen die Handwerker unterworfen waren. 12 Kürschner mussten auf Kosten des Bischofs Pelze machen und Felle zubereiten, soviel dieser deren brauchte. Verluste, die der Meister der Kürschner auf der zum Zwecke des Einkaufs von Pelzwerk unternommenen Reise erleidet, muss der Bischof tragen⁵⁾. Von den Schmieden muss Jeder, wenn der Bischof auf Reisen geht, 2 resp. 4 Hufeisen mit den nöthigen Nägeln liefern und, falls der Bischof zu einer Belagerung zu schreiten sich gezwungen sieht oder selbst belagert wird, 300 Geschosse hergeben. Etwaigen Bedarf über diese festgesetzte Quantität hinaus muss der Bischof bezahlen; auch ist er ge-

1) Art. CXVIII §. 1.

2) Stiftungsbrief v. 1120 § 11.

3) Bei Gaupp l. c. I, 48—80.

4) Grandidier, Oeuvres historiques inedites II, 187—215.

5) Art. CII.

nöthigt für die auf seiner Burg arbeitenden Schmiede den Unterhalt zu bestreiten und zu den Reparaturen das Material selbst zu schaffen¹⁾. Unter den Schuhmachern müssen 8 dem Bischofe, wenn er zum Kaiser fährt, Futurale für verschiedene Gegenstände liefern; was der Bischof dagegen an Lederzeug zu einer Belagerung braucht, muss er bezahlen²⁾. Die Handschuhmacher — und zwar ihrer nur 4 — haben zur Ausfütterung der erwähnten Futurale eine Lieferung von weissem Leder zu machen. Wünscht der Bischof mehr, so wird den Handwerkern die Leistung vergütet³⁾. Die Sattler haben zu einer Reise des Bischofs zwei, resp. vier Sättel unentgeltlich zu liefern; alles andere wird ihnen bezahlt⁴⁾. Die Schwertfeger müssen, wenn der Bischof verreist, seine Helme und Schwerter, sowie die seiner Ministerialen reinigen und auch für sein Jagdzeug Sorge tragen⁵⁾. Für die Bechermacher gilt, dass sie Alles, was der Bischof bei ihnen bestellt, nur gegen Vergütung ihrer Arbeit anzufertigen haben. Das zu verarbeitende Material liefert ihnen der Küfermeister⁶⁾. Die Küfer wiederum müssen dem Bischof oder auch dem kaiserlichen Paare, wenn dieses in Strassburg anwesend sein sollte, Alles anfertigen, was dieselben zum Bade oder in Küche und Keller brauchen. Zu ihren Arbeiten hat ihnen ihr Meister das Holz und der Kellermeister des Bischofes die anderen Utensilien zu stellen. Fährt der Bischof zum Hofe, so sind die Küfer nur gegen Bezahlung ihrer Leistung gezwungen den erwähnten Verpflichtungen nachzukommen, sowie sie auch alle Fässer des Bischofs nur auf seine Kosten binden⁷⁾. Die Gastwirthe haben Sorge zu tragen, dass des Bischofs Abtritt und Speicher rein bleiben⁸⁾. Als Dienstpflicht der Müller und Fischer ist angegeben, dass die ersteren einen, die letzteren zwei Ruderknechte für die Wasserfahrten des Bischofs zur Verfügung stellen müssen. Jedoch geschieht dies nicht ohne Besoldung der Knechte und man kommt überein, falls das von dem Zöllner gelieferte Boot ohne Schuld der Lenker zu Schaden kommt, die Kosten der Wiederherstellung aus des Bischofs

1) Art. CIII—CVII.

2) Art. CVIII.

3) Art. CIX.

4) Art. CX.

5) Art. CXI.

6) Art. CXII.

7) Art. CXIII.

8) Art. CXIV. Arnold a. a. O. p. 250 Anm. 2 hat Unrecht hier ein Missverständniss aufklären zu wollen. Bei Du Cange heisst „necessarium“ allerdings „latrina“. Auch Grandidier, Histoire de l'église etc. p. 70 übersetzte „les commodités de l'évêque“.

Tasche zahlen zu lassen¹⁾. Den Fischern ist ausserdem noch die Verpflichtung auferlegt ein Mal im Jahre drei Tage und drei Nächte für den Bischof zu fischen; aber auch diese Mühe wird mit Geld aufgewogen²⁾. Die Zimmerleute endlich müssen sich alle Montage vor der Burg einfinden, um von dem Bischof nöthigen Falls zur Arbeit gemiethet werden zu können. Werden sie vor dem Läuten der Frühmesse nicht angenommen, so sind sie an dem Tage frei und können zur Arbeit nicht gezwungen werden³⁾.

Auf den ersten Blick erhellt aus diesen Bedingungen die Geringfügigkeit der Lasten. Auffallend ist dabei, dass nicht ein Mal alle Handwerker der Stadt sich in dieser Botmässigkeit befinden. Art. XCIII des Stadtrechtes erwähnt der Bäcker, Metzger und Obstverkäufer (qui vendunt poma), ohne dass ausgesprochen wird, ob dieselben auch Dienste irgend welcher Art zu leisten hatten. Von fünfzehn Gewerben — Weinzapfer und Obstverkäufer mitgerechnet — die im Stadtrechte genannt werden, empfangen nur zwei für ihre Leistungen gar keine Vergütung: die Schwertfeger und die Weinzapfer; bei dreien andern, den Bäckern, Metzgern und Obstverkäufern ist überhaupt von keinem Dienste die Rede, also im höchsten Grade wahrscheinlich, dass ihnen keiner oblag; fünf weitere Gewerke, die der Schmiede, Schuhmacher, Sattler, Handschuhmacher und Küfer, haben Leistungen nur bis zu einer gewissen Höhe zu vollziehen und werden über diese hinaus für ihre Mühe entschädigt; fünf Handwerker endlich, die der Kürschner, Bechermacher, Fischer, Müller und Zimmerleute, arbeiten vollständig auf Kosten des Bischofs und eine Beschränkung ihrer Freiheit spricht sich nur in dem Umstande aus, dass sie dem Bischof das Verkaufsrecht ihrer Arbeiten einräumen müssen.

Und gar die Leistungen selbst. Abgesehen davon, dass einige Handwerke Alles bezahlt erhalten, scheint bei den andern der materielle Werth der Arbeit im Ganzen so unbedeutend, dass die Last nicht zu hart empfunden worden sein kann. Was wollen zwei Hufeisen mit den Nägeln sagen, die jeder Schmied geben musste, und die 300 Geschosse, die alle zusammen bei bestimmten Gelegenheiten zu liefern gezwungen waren? Oder die 2, resp. 4 Sättel, die sämtlichen Sattlern — und ebenfalls nur in aussergewöhnlichen Fällen — oblagen! Die Küfer mussten über ihre Arbeitszeit verfügen lassen; das zu verarbeitende Material musste der Bischof selbst hergeben. In der

1) Art. CXV.

2) Art. CXVI, CXVII.

3) Art. CXVIII.

Leistung der Gastwirthe mag vielleicht etwas Schimpfliches gelegen haben; sonst konnte auch sie nicht viel Zeit und Mühe kosten. Die Müller endlich sind einen Ruderknecht zu stellen verpflichtet, jedoch erst dann, wenn der Bischof eine Wasserparthie unternimmt. Man sieht, alle diese Dienste sind nicht für den täglichen Bedarf des Bischofs berechnet. Verhältnissmässig mehr mögen die Schwertfeger zu thun gehabt haben, denn das Reinigen der Helme und Schwerter all derer „qui necessarii et cotidiani sunt ministri Episcopi“ mag kein kleines Stück Arbeit gewesen sein, zumal ihnen noch überdies das Putzen des Jagdzeuges aufgebürdet war.

Die aus diesen Thatsachen sich ergebende Vermuthung, dass die Hörigkeitsverhältnisse der Strassburger Handwerker in dieser Zeit schon sehr gelockert gewesen, ja vielleicht gar nicht mehr von solchen die Rede sein darf, gewinnt an Boden, wenn wir einen Augenblick die Stellung des Bischofs zur ganzen Stadt selbst in Betracht ziehen. Ausser seinen Rechten auf die Arbeiten der Handwerker kann er noch andere Ansprüche geltend machen. Die Artikel LXXXVIII—XCIII anerkennen das Recht des Bischofs 24 Männer aus dem Stande der Kaufleute zu beliebigen Botschaften verwenden zu können. Ausdrücklich ist aber dabei angeordnet, dass die 24 gut behandelt werden. Der Bischof muss sie bei feierlichen Gelegenheiten an seinen Tisch ziehen und für etwaigen Schaden, den sie erleiden, die Kosten tragen¹⁾. Ferner darf der Bischof seine Pferde auf dem Stadelhofe²⁾ abstellen; hat er aber viele mit, so sollen sie in den Wirthshäusern untergebracht werden, und genügen auch deren Räumlichkeiten nicht, so sieht der Bischof sich genöthigt, die Bürger um Erlaubniss zu bitten seine Rosse in ihren Häusern abstellen zu dürfen³⁾. Der Botendienst der Kaufleute ist höchst wahrscheinlich ein letzter Rest der Dienstverpflichtungen der scaramanii⁴⁾. Wie sehr abgeschwächt erscheinen diese aber hier! Die Boten machen die Gänge auf Rechnung des Bischofs; ferner erhalten sie, wenn der Bischof seine Leute zu Tische ladet: „honestas coram ipso sedes ad prandium, ut eisdem hominibus suis eo nociores efficiantur⁵⁾“; falls ihnen endlich auf der Reise an ihrem Leibe oder Gute irgend ein Schaden erwächst, so ist der Bischof gehalten denselben zu ersetzen. Alles dies lässt die Natur des Ehrendienstes

1) Art. LXXXVIII, LXXXIX.

2) curtis dominica.

3) XC—XCII.

4) Nitzsch l. c. 191.

5) Art. LXXXIX.

deutlich erkennen¹⁾). Auch der Umstand, dass der Bischof für seine Pferde nicht mehr in beliebiger Anzahl Unterkunft findet, sondern bei den Bürgern besonders um die Aufnahme nachsuchen muss, weist auf eine sehr starke Einschränkung seiner einstigen Macht hin. Gfrörer²⁾ hält dies für den schlagendsten Beweis, dass die Bürger Strassburgs persönlich völlig frei gewesen seien, wobei übrigens nur zu erinnern ist, dass er das Stadtrecht obendrein in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts verlegt.

Nicht weniger spricht für die schwankende Machtstellung des Bischofs in der Stadt der Abschnitt, welcher im Stadtrecht seine Beziehungen zum Stadelhof regelt. Auf diesen war der Schultheiss verpflichtet 13 Ochsen zu liefern, die er aber von den Stiftsleuten erhielt, ferner ein Pferd, 12 Säue und 2 Eber. Die Ochsen durften weder vom Schultheiss, noch vom Bischofe zu andern Zwecken als zum Pflügen und Bebauen seines „Schuhebusen“ verwandt werden. Der Stadler des Hofes musste Pflug und Eggen geben; alles andere, was sonst noch zur Landwirthschaft nöthig war, mit Ausnahme des Lohnes und Kornes für die Arbeiter, kam vom Schultheiss. Während der Ernte zahlten die Richter und die Meister der Müller und Weinzapfer eine Summe Geldes zum Ankaufe von Brod; die ersteren wurden später, wenn des Bischofes Getreide gedroschen wird, durch ein Malter Korn entschädigt³⁾.

Diese Bestimmungen können auf ein hofrechtliches Abgabeverhältniss kaum mehr gedeutet werden. Jedenfalls hatten die Bürger der Stadt nichts mit dem Herrschaftshofe zu schaffen. Die Ochsen waren „de casu hominum ecclesie morientium“ zu holen; ja sogar einer der beiden auf den Fronhof zu liefernden Eber wird den Stadtbürgern zur Benutzung überlassen⁴⁾. Der Bischof musste ferner den für ihn arbeitenden Knechten Lohn zahlen⁵⁾, durfte die ihm gebrachten Ochsen nur zu vorgeschriebenen Zwecken benutzen, und war gezwungen die Richter und Büttel für die Beaufsichtigung der Ernte mit je einem Malter Getreide zu entschädigen⁶⁾.

Erwägt man nun im Lichte dieser letzten Thatfachen die Dienstpflichten der Handwerker noch einmal, so erscheint es zweifellos, dass

1) Arnold a. a. O. I, 71.

2) Gregorius VII, 273.

3) Art. XCIV—CI. Schuhebusen ist ein kleines Grundstück. cf. Lexer.

4) XCV.

5) XCVII.

6) Art. XCIX.

dieselben Ueberreste der einstigen hofrechtlichen Abhängigkeit sind. In ihnen ist der Uebergang zu völliger Freiheit vermittelt. Ein Vergleich mit dem zweiten Strassburger Stadtrecht aus den Jahren 1214—1219, in welchem einiger Gewerbe gleichfalls Erwähnung geschieht, macht diese Behauptung wahrscheinlicher. Das einzige, was nämlich in dieser Periode noch als Erinnerung an einstige Unterwürfigkeit angesehen werden kann, ist die Belehnung der Schiffsleute mit ihrem Amte durch den Vogt¹⁾. Aus zwei weiteren Bestimmungen scheint es gestattet auf eine gewisse verächtliche Stellung der Handwerker zu schliessen. Den Bürgern nämlich, welche Backöfen besitzen, ist verboten ihren Bäckern am St. Martinstage Wein zu senden oder sie zu Weihnachten und bei andern Gelegenheiten zu Tische zu laden²⁾. Ebenso wenig dürfen die Bürger ihre Zimmerleute und Steinmetzen zum Mittag- oder Abendessen auffordern³⁾. Ich glaube aber nicht, dass diese Auslegung richtig wäre. Nach dem ältesten Stadtrechte gehörten Bäcker und Zimmerleute zu den angesehensten Gewerben in der Stadt; dieser Umschlag liesse sich mithin gar nicht erklären. Zu den angesehenen Gewerken wird man die Bäcker zählen dürfen, weil sie weder eine Leistung an den Bischof zu machen hatten, noch ihnen von Seiten desselben ein Magister gesetzt wurde. Die Zimmerleute nahmen aber sicher gleichfalls eine Ausnahmestellung ein, da auch sie zu den wenigen Handwerken gehörten (im Ganzen nur 4), für die der Burggraf nicht das Recht hatte die Meister zu ernennen, daneben aber es in dem von ihnen handelnden Artikel⁴⁾ heisst: „non sunt cogendi ire in alicujus opus alternis nisi Episcopi“, eine Schutzbestimmung, die sich für die andern Handwerke nicht vorfindet. Demnach erkläre ich mir dieses Verbot als eine Regulirung der Lohnzahlung an die Gesellen. Art. XXIX beginnt: Kein Bürger, welcher Backöfen besitzt etc., d. h. Bäcker und Zimmerleute sind 1214 schon so bedeutende Handwerker, dass sie Bürger der Stadt haben werden können. Sie sind eine Art Unternehmer geworden, halten viele Gesellen und das Verbot bezieht sich darauf durch Zulagen an Wein oder Mahlzeiten die Gesellen nicht üppig zu machen. Unter so günstigen Bedingungen, die die übrigen Gewerbe nicht bieten konnten, hätten vielleicht die beiden genannten an Ausdehnung und Macht auf Kosten

1) Art. XXXV: So ist ez ufgesetzt, daz nieman dekeinen aberfüre an dise chifflute die von dem vogete dise habe hant emphanen.

2) Art. XXIX.

3) Art. XXX.

4) Art. CXVIII des ältesten Stadtrechtes.

der anderen gewonnen. Solche Lohnregulirungen waren in jener Zeit nicht selten. In Rotenburg war den Bäckern ebenfalls bei harter Strafe eingeschärft, ihren Gesellen kein grösseres Jahrgeloh zu geben als zwei und ein halbes Pfund Heller und zwei leinene Kleider¹⁾. Eigenthümlich bleibt auch bei der eben gegebenen Erläuterung, dass das persönliche gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen, welches man in einer etwas späteren Zeit so zu fördern bemüht war, jetzt noch sehr wenig geschätzt worden zu sein scheint.

Ist so jede Spur einstigen Hofrechtes im zweiten Stadtrechte verschwunden, so treten auf der andern Seite bereits die ersten Zeichen der Entwicklung des Gewerbelebens auf, die Anfänge einer Gewerbepolizei. Für die Küfer ist bestimmt wie gross die Fässer sein dürfen, die sie verfertigen wollen²⁾. Den Tuchmachern ist die Tuchbereitung genau vorgeschrieben. Graue Tuche, die eine gewisse Breite nicht erreichen oder in ihrem Gewebe mit Haaren vermischt sind, sollen verbrannt werden³⁾. Der Fortschritt ist unverkennbar.

In ähnlicher Weise begegnen wir Abgabepflichten der Handwerker in Augsburg um 1104 und 1276. Nach dem Stadtrechte von 1104, das erst 1152 aufgezeichnet wurde⁴⁾, liegt die gewerbliche Thätigkeit noch ziemlich in der Kindheit. Nur drei Handwerke werden besonders namhaft gemacht, die 3 Nahrungsgewerbe — Fleischer und Wurstmacher, Bäcker, Schankwirth. Dass diese indessen die einzigen Gewerbe gewesen seien, darf wohl mit Recht bezweifelt werden. Der Präfect ist gehalten dem Bischof Hut und Handschuhe zu besorgen, also wird es erlaubt sein auf das Vorhandensein von Handschuhmachern und Hutmachern zu schliessen⁵⁾. Ob diese drei Handwerke deshalb ausdrücklich genannt werden, weil sie die reichsten und angesehensten waren, wie Gfrörer annimmt⁶⁾, mag dahingestellt bleiben. Die festgesetzte Abgabepflicht spricht nicht dafür. Will man Augsburg mit

1) Willkürenbuch des XIII. Jahrl. § 38.

2) Art. XLI des Stadtrechtes v. 1214.

3) Art. LVI des Stadtrechtes v. 1214. Die gleiche Bestimmung im Ofener Stadtrecht, dessen Abfassung in die Zeit von 1244—1421 verlegt wird. § 131: die tuchberayter sullen ire tuecher so beraitten das sy kain har vntter dy rechten lantwol mischen türren pey verlust des tüchs. Michnay und Lichner, Das Ofener Stadtrecht.

4) Meyer, Das Stadtbuch v. Augsburg 309—313. Beseler's Geschichte d. deutschen Rechtes. I. Band. Stobbe, Die Rechtsquellen, 488.

5) Art. VI § 9 d. Stadtr. v. 1104: quocienscumque episcopus ad curiam vel in expeditionem vel ad consecrationem ibit, praefectus ei duas cirotecas et pilleum et insuper suum subsidium dabit.

6) Gregorius VII, 327.

Strassburg vergleichen, das um dieselbe Zeit ja sehr viel entwickelter gewesen zu sein scheint, so erinnere man sich, dass die den Fortschritt bedingenden Umstände in beiden Städten nicht gleich günstig waren. Die örtlichen Verhältnisse müssen den Aufschwung der alamannischen Stadt sehr gefördert haben. Die Nähe des Rheins und die dadurch gebotene bequeme Wasserstrasse konnten eine frühe Blüthe erzielen, während Augsburg an einem kleinen Flusse und tief im Binnenlande lag. Immerhin aber mögen Karl des Grossen Gesetze und Anordnungen, wie Otto I hervorragende Thätigkeit eine gewisse Aehnlichkeit der Entwicklung bewirkt haben¹⁾. In der Lage der Handwerker zeigt sich dieselbe. In Augsburg lasten noch 1104 und 1156 gewisse Abgaben und Verpflichtungen auf den Gewerben, aber zugleich sind denselben gewisse Vorrechte eingeräumt, welche deutlich die freiere Stellung, die sie zu einnehmen beginnen, anzeigen.

Fleischer, Bäcker und Schenkwirthe müssen dem Vogte zu den gebotenen Dingen ihre Beiträge zahlen²⁾. Dies beweist, dass sie dem Hofrecht entwachsen waren. Denn da sie zahlen mussten, durften sie auch ohne Zweifel auf den Dingen erscheinen, was Hörigen nicht zustand³⁾. Auf der andern Seite verrathen aber die Abgaben noch eine gewisse Abhängigkeit. Die Bäcker müssen in jedem Monat ein Mal Normalbrote liefern: *et semper in uno quoque mense praecipiet decoqui probaticios panes secundum iudicium frigide aquae*⁴⁾. Nebenbei zahlte Jeder zu Weinachten und zu Ostern 4 Denare und musste am Fastendiensttage den Burggrafen mit einem Hahn beschenken⁵⁾. Die gemeinschaftliche Abgabe der Fleischer wurde schon erwähnt — ein Rinderbraten im Werthe von 32 Denaren; ausserdem von jedem

1) Gfrörer, Gregorius VII, 329.

2) Art. V § 3 d. Stadtr. v. 1104: *et ad tria placita illa quilibet carnifex ad servitium advocati duos tantum denarios dabit, et quilibet panifex unum denarium tantum. Bannorum tabernariorum duae partes episcopo, tertia autem pars advocato erit, ad illa tria placita et de quolibet modio, in quibus est sal, dimidium denariatam habebit ad servicium advocatus.*

3) Nitzsch a. a. O. 228.

4) Art. VI § 1. Die Worte „*probaticios panes*“ übersetzt Gfrörer mit „Normalbrote“ (Gregorius VII. Bd., 326). Gaupp denkt an Beweisbrote, die beim Gericht gebraucht wurden. (Deutsche Stadtrechte II, 196 ff.) Ich gebe der ersten Auffassung den Vorzug, weil im Art. CXVIII des Augsburger Stadtrechtes von 1276 vom Backen des „Kusprotes“ die Rede ist, dessen Material genau angegeben wird. Dieses „chusprot“ kann nicht zu gerichtlichen Zwecken gedient haben, schon weil es verkauft werden konnte. Es scheint demnach gleichbedeutend mit den „*probaticios panes*“ von 1104 als Musterbrot aufgefasst werden zu müssen.

5) Art. VI § 3 in *depositione carniurn gallinam*. Deutsch nach Gfrörer a. a. O.

Metzger zwei Lendenstücke¹⁾. Den Wurstmachern lag ausser der Ueberreichung der 6 Ochsenköpfe die Verpflichtung ob die Gefangenen, welche den Frieden der Stadt getrübt hatten, zu überwachen²⁾. Die Schenkwirthe aber mussten von jedem Maasse, das sie verkauften, eine Abgabe zahlen und den Bütteln ein Glas Bier reichen³⁾.

Die Fleischer und Wurstmacher empfangen für ihre Abgaben eine Entschädigung. Der Burggraf musste zweien aus der Schaar der ersteren 26 Denare und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen geben⁴⁾. Ueber den Charakter dieser Zahlung ist gestritten worden. Nitzsch sieht diese Summen im Hinblick auf die Schuster zu Coblenz als Abschlagszahlung für den census der fremden Gewerbetreibenden an⁵⁾. Gaupp betrachtet sie als ein Aequivalent für besondere Verbindlichkeiten, welche den Handwerkern im öffentlichen Interesse oblagen⁶⁾. Hiergegen liesse sich billig einwenden, dass es auffallend ist diese Leistungen nicht auch im Stadtrechte aufgezeichnet zu finden, da dasselbe nach einigen Richtungen mit der Aufzählung derselben begonnen hatte. Gegen Nitzsch aber spricht der Wortlaut des Textes „e contra“ Art. VI § 5 und „e converso“ Art. VI § 6, der geradezu den Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung betont. Ueberdies empfangen die Bäcker und Schenkwirthe nichts. Ihre Abgaben ähneln aber wiederum zum grössten Theil viel mehr einer Gewerbesteuer, welche die Stadt, und nicht den Burggrafen selbst anging. Die Geschenke der Fleischer jedoch kamen direkt dem Letzteren zu Gute. Dies lässt gerade die hofrechtliche Abhängigkeit erkennen; denn auch die Bäcker müssen neben der Geldabgabe noch ein Huhn überreichen, was aber so geringfügig, dass eine Vergeltung seitens des Burggrafen nicht nothwendig. Der Umstand endlich, dass der Bischof, wenn er zum Hofe oder in's Feld zieht oder eine Reise antritt, um die Weihe zu empfangen, vom Stadtpräfekten einen Hut und ein Paar Handschuhe erhielt, lässt gleichfalls eine Leistungspflicht der Handwerker vermuthen, die vielleicht ihrer Geringfügigkeit wegen im Stadtrechte nicht verzeichnet wurde. Es ist wenigstens wahrscheinlich, dass der Burggraf

1) Art. VI § 5.

2) Art. VI §§ 6 u. 7: *et si aliquis in civitate captus fuerit, vel pro pace violata vel etiam si cuiquam reddere debet, salsuciarum eum custodire debent.*

3) Art. VI § 4 *et de quolibet potu empticio praefecto denariata dabitur et preconibus potus cerevisiae.*

4) Art. VI §§ 5 u. 6.

5) a. a. O. 229.

6) a. a. O. II, 199.

diese Abgabe nicht selbst bestritt, sondern sie von den Handwerkern eintrieb ¹⁾, was um so verständlicher, da er ja eine gewisse Oberhoheit über die Gewerbetreibenden hatte.

Um 1276 weist Augsburg bereits eine stattliche Reihe von Handwerkern auf, unter denen nur Einzelne einer Dienstpflicht unterworfen sind. Das Stadtrecht dieser Zeit legt nun mehr Gewicht auf die Gewerbepolizei, wie wir ja auch in Strassburg den Fortschritt zwischen den beiden ältesten Stadtrechten zu erkennen glaubten. An Handwerkern, die in der Stadt wohnen, werden im Stadtrechte aufgeführt Goldschmiede ²⁾; Lodweber, d. h. Verfertiger von grobem Wollenzeug ³⁾; Hutmacher ⁴⁾; Messerschmiede ⁵⁾; Weissmaler ⁶⁾; Rintschuster, d. h. die eigentlichen Schuhmacher ⁷⁾; Schenkwirthe und Bierbrauer ⁸⁾; Bäcker ⁹⁾; Metzger ¹⁰⁾; Schneider ¹¹⁾ und Gerber ¹²⁾. Von eigentlichen Dienstpflichten derselben ist gar nicht mehr die Rede. Denn dass die Schuhmacher dem Vogte am St. Michaelstage zwei Pfund „ze banne“ geben müssen ¹³⁾, oder dass Weissmaler, Schuhmacher, Bäcker und alle Gewerbe, welche in der Weihnachtszeit an Tischen auf der Strasse feilbieten, dem Burggrafen eine Abgabe von 25 Schillingen zu zahlen haben ¹⁴⁾, steht offenbar mit früherer Hörigkeit in gar keinem Zusammenhange. Die letztere Abgabe mag eine Steuer für die Erlaubniss auf dem Weihnachtsmarkte verkaufen zu dürfen gewesen sein. Die Abgabe der Schenkwirthe sieht eines Theils auch einer Steuer gleich. Jeder einzelne zahlt dem Burggrafen 3 Mal im Jahre 5 Schillinge; nebenbei aber erhält der Burggraf von jedem Maass Wein, das ausgeschenkt wird, ein bestimmtes Quantum und wenn er das Banngeld in Empfang nimmt, von jedem Schenkwirth noch 6 Pfennige und von

1) Gfrörer, Gregorius VII. B. 327 hält diese Auslegung für die allein richtige.

2) Art. VIII § 3.

3) Art. XIV § 11.

4) Art. XIV §§ 13 u. 18.

5) Art. XIV § 14.

6) Art. XIV § 18. Es sind Handwerker gemeint, die in der Mitte zwischen den Lederern und Filzmachern einerseits und den Schuhmachern andererseits standen. Sie stellten feines weisses Leder her. Meyer: l. c. 44 Anm. 1.

7) Art. XIV § 19.

8) Art. CXIV—CXVI.

9) Art. CXVII, CXVIII.

10) Art. CIII, CXIX—CXXI.

11) Art. CXXXIII.

12) Art. XIV § 20.

13) Art. XIV § 19.

14) Art. CXVII Zusatz.

jedem Bierbrauer einen Schilling¹⁾. Die Bäcker zahlen ebensoviel, nämlich 3 Mal im Jahr 5 Schillinge, zu welchen aber bei ihnen ein Vorbann von zwei Pfennigen tritt und die Uebergabe eines Huhnes am Fastnachtstage²⁾. Ferner waren sie zum Backen der Normalbrote verpflichtet. Sie mussten dazu zwei Genossen aus ihrer Mitte stellen. Die Kosten für diese Brote deckten der Burggraf und der Münzmeister³⁾. Die Abgabe der Metzger an den Burggrafen ist wenig geändert worden. Sie beträgt bei einem Jeden: „ze sant Martins messe dri schillinge pfenninge fur einen rindespuch unde ze vasnacht zwai bein“. Bei den andern Handwerken, die im Stadtrecht genannt sind, wird keinerlei Dienst oder Steuer erwähnt, ausgenommen die Kleinigkeit während der Dauer des Weihnachtsmarktes. Bestimmte Dienstpflichten macht das Stadtrecht noch bei einer Klasse von Einwohnern namhaft, die allerdings nicht als Gewerbetreibende angesehen werden können — bei dem Amte der Träger. Nach heutiger Anschauung würde man diesen Beruf in die Gruppe des Verkehrs einreihen; zu jener Zeit geringer Arbeitsteilung scheinen sie weniger ein selbständiges Gewerbe, als vielmehr ein städtisches Amt gewesen zu sein. Sie zahlten nämlich ausdrücklich keine Steuern, mussten löschen helfen, wenn es brannte, dies zwar „ane lon“ — und das ganze Jahr hindurch den „turn of berlaich“ des Nachts bewachen — abermals unentgeltlich —, wie auch die Sturmglocken ertönen lassen, wenn es Noth that⁴⁾. Da es auf den Fronhöfen schwerlich bestimmte Hörige ausschliesslich für das Tragen von Lasten gegeben hat, haben wir es hier mit einer Er-

1) Art. CXIV § 1. ein ieglich litgaebe soll gaeben dem burggrafen ze banne nach ieglichem vogtesdinge funf schillinge nach gnaden, daz ist dristunt im iare: ze maien, ze herbest unde ze hornunge. § 2. der burggrafe hat auch daz recht: swaer ein fuder wins verschenecket, der sol im ein trinchen wins geben. § 5. unde swenne der burggrafe sinen ban genimmt, so sol der litgaebe geben ze nahbanne sehs pfennige unde der birbrwe einen schillinch.

2) Art. CXVII.

3) Art. CXVIII § 1.

4) Art. XVII § 6: auch habent die wintrager unde alle trager daz recht daz sie ane stiure sint. Unde darumbe suln sie allesampt swa fiwer uzgat unde suln wazzer zu-tragen ane lon. § 7: si suln auch den turn of berlaich bewahten durch daz iar ane lon des nahtes unde suln auch die sturmgloggen luten ze swelher noete ir der vogt oder die burger bedurfen tages oder nahtes. — Es ist gewiss von Interesse, dass sich die gleiche Bestimmung im Stadtrecht von Ofen findet. Die Brunnenwasserträger dieser Stadt waren „der losung frei“. „Darumb altzeit der stat zu dienst zu allen grossen feyrzeiten und zu der stat freyung und auch so fursten sterben. Auch gegen den weter sullen sy helfen leutten in Vnser Frowen kirchen, so sy der mersner dazu ruft und fordert“.

scheinung zu thun, die erst das städtische Leben hervorbrachte. Es werden somit diese Lasten nicht hofrechtlicher Natur gewesen sein, sondern eben wegen ihres offiziellen Charakters im Stadtrecht genau verzeichnet worden sein. Ich denke mir diese Leute auf gleicher Stufe, wie die Messer ¹⁾ und Unterkäufer ²⁾, deren Beruf zweifellos den Charakter städtischer Aemter trug.

Sehr deutlich tritt die auf der früheren Hörigkeit fussende Abgabepflicht in den schlesischen Städten gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts zu Tage. Insbesondere ist es hier die Zugehörigkeit der verschiedenen Fleisch-, Schuh- und Brodbänke zu der Erbvogtei, welcher wir überall begegnen. Schwierig liesse sich aber diese auf einen andern Umstand als den eben genannten zurückbeziehen, zumal wie wir sehen werden, nicht alle Handwerke tributpflichtig sind, sondern immer nur eine gewisse Anzahl. Unwillkürlich führt dies auf die Vermuthung, dass neben diesen freie Handwerker ihr Gewerbe übten.

In Brieg gehören 1250 dem Herzog Heinrich III. von Schlesien noch 10 Fleischbänke, von denen er die Einkünfte bezieht; die übrigen stehen dem Richter und denjenigen Bürgern zu, welchen sie dieser abzutreten gesonnen ist. Die Schuh- und Brodbänke gehören in dieser Zeit ausnahmslos der Vogtei ³⁾. Die Errichtung von Mühlen war bereits ganz freigegeben ⁴⁾. Völlig freie Verfügung über die Tische der Bäcker und Schuhmacher hatte der Vogt 1256 auch in Wansen ⁵⁾. Es wird damit nicht allein die Gerichtsbarkeit und die Marktpolizei gemeint sein, sondern sicherlich flossen ihm die Einnahmen ebenfalls zu. Der Wortlaut der Bestimmung lässt wenigstens darauf schliessen. Die Verleihung von Einnahmen aus solchen Gewerbebetrieben an die Vögte war in jener Zeit nichts Seltenes. Als Herzog Heinrich III. von Schlesien einem gewissen Contzo die Aussetzung der Stadt Fürstenthal nach dem Rechte der Stadt Neumarkt übergibt, heisst es in der Urkunde von 1261: „auch die Badstuben, Fleischbenck, Brodbenck, Schusterbenck und den sechsten Plan, sambt andern allen, die in der Vorleihung und Aussetzung der Stadt den Richtern pflegen zu

1) Art. XVIII.

2) Art. XXVI.

3) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel I. c. Nr. XXXII: in ipsa civitate dominus habet decem macella carniurn suis usibus valitura, judex reliqua et alii cives, quibus ipse ea concessit. Bancci in quibus calcei et panes venduntur, cedunt iudicio indebesse.

4) eod. l.: Concedimus inquam eis infra terminum a que prescripte molendina construere, quodquot possunt.

5) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel I. c. XLV: omnes vero mense panum et sutorum volumus quod sint in dispositione sua et ad eum pertineant absolute.

geben werden, sollen sie mit erblichem Rechte zu ewigen Zeiten besizen¹⁾.“ Auf die gleichen Verhältnisse treffen wir in Glogau 1263. Der Vogt Friedrich hatte hier den Zins von dem gemeinsamen Schlachthause und besass drei Fleisch-, drei Brodbänke und eine Tuchkammer²⁾. In Grottkau übertrug Herzog Heinrich IV. dem Vogte Heinrich unter Anderem „dimidietatem macellorum carniū, pistorum et sutorum³⁾.“ In Namslau verkaufte Herzog Heinrich IV. die Vogtei der Stadt 1270. Dabei werden unter den Einnahmen und Vorrechten derselben genannt: sextum macellum, sextum scampnum pistorum et sutorum⁴⁾. Die Vogtei der Stadt Kreuzburg gebot 1274⁵⁾ und die der Stadt Winzig 1285 über Fleisch-, Schuh- und Brodbänke⁶⁾. In Liegnitz⁷⁾ verlieh Boleslaus II. 1252 seinem Truchsess Radwan das Gericht über die Fleisch-, Brod- und Schuhbänke, verfügte aber auch, dass kein Handwerker, insbesondere kein Metzger sein Gewerbe aufgeben oder mit einem anderen vertauschen dürfe, ohne Radwan's Einwilligung erhalten zu haben. Sicherlich gehörten mithin die Gefälle diesem auch zu; denn eine grössere Beschränkung der Freiheit als die das ein Mal ergriffene Gewerbe nicht aufgeben zu können, lässt sich nicht denken. Aehnlich wurde in der Bestätigungsurkunde der Gründung der Stadt Weidenau durch Thomas II., Bischof von Breslau, bestimmt, dass von den Fleischbänken jeder Besitzer dem Bischofe eine Abgabe zu zahlen hat⁸⁾. Brod- und Schuhbänke dagegen, die die Bürger nach Belieben sollten errichten können, waren nur der Vogtei abgabepflichtig. In derselben Lage waren die Besitzer einer Getreide-, die einer Walk-, die einer Loh- und die einer Schleifmühle⁹⁾. Ferner erhielt der Vogt „de quolibet dicte civitatis figulo octo ollas vel

1) Urkunde LI bei Tzschoppe u. Stenzel l. c. p. 344.

2) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel LVIII, p. 366: volentes ut ad ipsius iudicium pertineat census de domo communi, in qua pecora mactantur et tria macella carniū et tres baneci pistorum cum una camera, in qua panni sunt venales.

3) Tzschoppe u. Stenzel LXII, p. 370.

4) Tzschoppe u. Stenzel LXIII, p. 382.

5) Tzschoppe u. Stenzel LXVI.

6) Tzschoppe u. Stenzel LXXVII.

7) Tzschoppe u. Stenzel XXXVI: nec aliquis nostrorum officialium . . . vel officium mactatorium variare sine predicti Radwani vel suorum successorum consensu.

8) Tzschoppe u. Stenzel LXXXIV, p. 411 . . . macella carniū de quorum quolibet possessio lapidem unum sepi episcopo Wratizlaviensi annis singulis presentabit . . .

9) bancos panum et sutorum, quodquot construi in dicta poterunt civitate . . . molendina frumentorum, textorum, que Walkmolen Theutonice dicuntur, ac cerdonum, que Lomolen vulgariter appellantur, nec non lapides pro lapsatoribus, qui Slifsteyne dicuntur.

amforas singulis septimanis sibi presentandas jure Fronconico“ und hatte die Gerichtsbarkeit über alle in eine der Handwerksinnungen der Tuchscheerer, Schuhmacher, Fleischer, Bäcker oder irgend eines anderen Gewerbes eintretenden Bürger und Fremdlinge¹⁾. Die Rechte des Vogts in Strehlen räumten ihm 1292 eine Einnahme von 16 Fleischbänken ein, während es im Ganzen deren 34 in der Stadt gab; ferner von 24 Brodbänken, deren 32 in der Stadt waren, und von 14 Schuhbänken, deren Gesamtzahl sich auf 30 belief. Nebenbei musste jeder der erwähnten Fleischer alle Jahr den halben Schoss nach alter Gewohnheit zahlen²⁾. Die Zahl der Fleischbänke war auch hier beschränkt. Ohne den Willen des Vogtes durften keine neuen errichtet werden³⁾. Ueber die Anlegung neuer Brod- und Schuhbänke ist nichts bemerkt. Gleichzeitig weist das erneuerte Vogteirecht in Wohlau unter anderen Einnahmen die von 12 Fleischbänken, einer Wurstbank, 12 Brod- und 12 Schuhbänken auf. Ausserdem liefern die Schuster dem Vogte ein „Par ocrearum“. Ueberdies empfängt der Vogt alle Gebühren, welche derjenige zahlen musste, der irgend ein Gewerbe ausüben wollte⁴⁾. Da hier eine bestimmte Zahl abgabepflichtiger Handwerker genannt wird, darf sicherlich angenommen werden, dass andere daneben existirten, die steuerfrei blieben. — Naturalleistungen der Handwerker finden wir am Anfange des XIII. Jahrhunderts in Halle. Hier waren die Bäcker zur Lieferung einer gewissen Zahl Weissbrode an den Burggrafen, Vogt und Schultheissen verpflichtet⁵⁾. Die

1) et juribus infra scriptis, videlicet hiis quod advocatus ibidem jus civile dandi omnibus advenis ac ad universitatem civium, pannicidarum, textorum, sutorum, carnificum, pistorum, sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum, que Innunge Theutonice nominantur gratis vel mediante pecunia in dicta civitate, secundum suum arbitrium, habeat potestatem.

2) Stadtrecht bei Tzschope u. Stenzel Nr. LXXXIX: de quolibet predictorum macellorum dimidium scotum annis singulis, ut pote census hereditarium, ab antiqua consuetudine.

3) eod. l.: „ut ultra predictorum numerum macellorum, nulla ulterius astruantur, nisi nostro ac ejusdem advocati speciali fuerit de consensu.

4) Stadtrecht von 1292 bei Tzschope u. Stenzel LXXXVIII: duodecim macella carnis et unum fartorium, XII scamna pistorum et XII et scamna sutorum et unum par ocrearum singulis annis de sutoribus, et intronisationes, quod vulgariter dicitur injungere, apud omnes et singulos technicorum artifices, videlicet carnifices, sutores, pistores, fabros, sartores et alios, quibuscunque nominibus, qui de novo jus suum et easdem artes ibidem volunt exercere. Du Cange hat für „ocrea“ keine hierherpassende Erläuterung.

5) Hallischer Schöffensbrief 1235 §. 39. item pistores soluent ter in anno, prefecto XII albos panes. aduocato VIII. Cuilibet scabino IIII or. ad predictos panes. Pistores communiter dabunt IIII choros hallensium. Es scheint mir hierbei zweifelhaft, wie

Schuhmacher daselbst mussten sich zu einer Leistung von Schuhwerk an den Bischof verstehen¹⁾. In Freiburg im Br. waren noch 1293 die Müller verpflichtet dem Herrn wöchentlich ein Mal ihre Esel zur Verfügung zu stellen, wenn derselbe dieser bedurfte²⁾. Auch in Flensburg³⁾ und Apenrade⁴⁾ mussten die Zimmerleute, wenn ein neuer Vogt gewählt war, demselben 2 Tage ohne Lohn dienen; ihr Unterhalt während dieser Zeit wurde aber bestritten⁵⁾.

Diese Dienste und Abgaben der Handwerker, wie wir sie für einige Städte soeben nachgewiesen haben, sind verschieden aufgefasst worden. Man hat gezeugnet, dass sie ihren Ursprung in hofrechtlichen Verhältnissen gehabt hätten. So wendet Mone ein, dass die Abgabe, welche die Handwerker gelegentlich an die Bischöfe zu zahlen hatten, mit der Hörigkeit nicht zusammenhängen könne, weil vielfach die zahlenden Leute gar nicht Hörige des betreffenden Bischofes waren, sondern andere Herren hatten. Was die Gewerksleute ohne Rücksicht auf den direkten Herrn an den Bischof zahlten, sei eine Rekognitionsgebühr gewesen, die auf altes Herkommen zurückzuführen wäre⁶⁾. Wilda aber sieht diese Leistungen als Steuern an. Seiner Meinung nach konnten die Abgaben, welche Gewerbetreibende in jener Zeit zu zahlen hatten, nur in viererlei bestehen, nämlich in einer Kaufsumme für das Gewerberecht, in einer jährlich oder zu gewissen Zeiten zu zah-

das „ter“ verstanden verstanden werden soll. Mussten diese Abgaben drei Mal im Jahre an alle Genannten geleistet werden, oder aber so, dass jedes Mal ein anderer der Empfänger war, erst der Burggraf, dann der Vogt u. s. w. Im ersten Falle wäre die Abgabe wohl unverhältnissmässig hoch gewesen.

1) eod. l. §. 43: magister sutorum dabit nostro episcopo duos stiales estiales. et duos calceos parvos. et duos stiales hyemales et similiter duos calceos paruos.

2) Stadtrecht bei Schreiber a. a. O. I, p. 123—139: swas auch vihs ist in allen den mülinen ze Friburg, daz secke treit, das soll dem herren dienen, wöcheglich an dem samestage so er sin bedarf vnd nüt anders.

3) Stadtrecht 1284 im Corpus Statutorum Slesv. II, 176 ff. §. 53.

4) Stadtrecht 1284 eod. l. II, 355 ff. §. 60: carpentarii civitatis exactore veniente per biduum servient ei

5) Es scheint von Interesse hier zum Schlusse dieser Aufzählung noch auf die Dienstpflicht der Müller in Ofen (nach dem Stadtrecht von 1244—1421 §. 144) aufmerksam zu machen: „ouch von alter gewohnheit der stat alhie zu Ofen sein dy mulner alhie zu Ofen gesessenn pffichtig vnd schuldig, das sy dem stat richter vnd den gesworen, ratherren vnd dem statschreiber alles ir getrait das sy zu notturft in ir haus bedorffen füederlichen mallen vnd zu meel machen süllen, vnd süllen darum kein maut nemen.“ In den §§. 99—158 dieses Stadtrechts ist eine Reihe sehr ausführlicher Bestimmungen über die Zünfte, die Gewerbepolizei etc. enthalten. Dienstpflichten anderer Handwerker sind nicht erwähnt.

6) a. a. O. XV. Bd. 12.

lenden Geldsumme, in regelmässigen oder gelegentlichen Dienstleistungen von grösserem oder geringerem Umfange und in Ehrengeschenken¹⁾. Dabei erblickt er in der Verpflichtung gewisser Gewerbe zu einer Gesamtabgabe ein Zeichen dafür, dass dieselben bereits in Genossenschaften vereinigt waren. Sicherlich ist diese letztere Anschauung eine wohl begründete, denn kaum kann man sich denken, dass der Burggraf einer ganzen Gruppe von Handwerkern gemeinsam eine Last aufgelegt haben würde, wenn er wusste, dass dieselben unter einander keine Fühlung hatten.

Nicht so unanfechtbar ist die Auslegung der Abgaben als einer einfachen Besteuerung. Gerade die Verschiedenartigkeit, die Wilda selbst annimmt und die unsere Schilderung bestätigt, spricht wider den Charakter einer Steuer. Waren es Steuern, namentlich Geldsteuern, so ist schlechterdings nicht abzusehen, warum dieselben nicht gleichmässig für alle Gewerbe angesetzt waren, wie dies z. B. der Fall war in der Weihnachtsabgabe verschiedener Handwerker in Augsburg 1276 und auch schon in den regelmässigen Abgaben der Bäcker und Schenkwirthe dieser Stadt — Jeder 3 Mal im Jahre 5 Schillinge. Der Schutz, den die Stadt den Gewerbetreibenden angedeihen liess, war für alle der gleiche. Nie erscheint ein Handwerk besonders bevorzugt in der Gunst der städtischen Verwaltung. Warum schwankten also die zu zahlenden Summen — sofern es überhaupt erlaubt scheint schon in dieser Zeit daran zu denken, dass Steuern zur Realisirung der Staatszwecke erhoben wurden — selbst in einer Stadt so sehr und sehen sich die Naturalleistungen so wenig ähnlich? Wie sehr weichen doch die Arbeiten der Strassburger Handwerke in ihrem Werthe von einander ab! Beispielsweise sei hier erinnert, dass die Schuhmacher die fertigen Futterale und die Handschuhmacher nur das weisse Leder zur Ausfütterung derselben liefern mussten. Und in Augsburg? Hier zahlten Bäcker und Schenkwirthe je 15 Schillinge und die Metzger konnten sich mit einem Rinderbraten im Werthe von 3 Schillingen abfinden. — Die „zwei Bein“, die dazu kommen, können doch nicht den Rest von 12 Schillingen gekostet haben. In den schlesischen Städten kann eher an eine Steuer gedacht werden, weil der Vogtei immer eine bestimmte Zahl von Bänken zugehört, ohne dass angegeben wird, wie viel jede einzelne einbrachte. Aber auch hier gesellen sich, wenngleich vereinzelt, Naturalabgaben zu den etwaigen Steuerleistungen, z. B. „die acht Töpfe oder Gefässe“ in Weidenau oder das

1) a. a. O. p. 303. 304.

„par ocrearum“ in Strehlen. Endlich ist es auch in Halle schwer eine Gleichwerthigkeit zwischen der Lieferung an Brod und an Schuhwerk zu finden. Sollte man vielleicht annehmen dürfen, dass eine überlegte Verwaltung, auf's Wohl der Stadt bedacht, gewisse Gewerbe, die eben erst im Aufblühen begriffen waren, mit geringeren Steuern belegte? Die Thatsache, dass die angeblich besteuerten Gewerbe zu den von Alters her in der Stadt üblichen gehörten, spricht nicht dafür.

Neben dieser Verschiedenheit der Leistungen kommt in Betracht, dass manchen Gewerben gar keine Abgaben, weder Naturalleistungen, noch Geldsteuern, oblagen. So den Bäckern, Metzgern, Obstverkäufern in Strassburg, während in Augsburg 1276 von den 12 Handwerken, die das Stadtrecht erwähnt, nur 3 regelmässigen Abgaben unterworfen waren. Warum zahlen die Bäcker in Halle 12 Weissbrode und die Metzger daselbst nichts? In den schlesischen Städten waren wiederum nur eine gewisse Zahl aller Bänke in der Stadt der Vogtei zinspflichtig. Da bei den übrigen nicht gesagt wird, dass sie den anderen Behörden der Stadt Steuern zahlten, in Brieg sogar erwähnt wird, dass die andern Bänke den Bürgern zugehören, darf man wohl annehmen, dass sie abgabefrei gewesen sind.

Schliesslich bleibt zu erwägen, dass in einer der schlesischen Städte ausdrücklich gesagt ist, dass einige Bänke dem Herzoge zugehören, dass ferner in mehreren derselben die Zahl derselben beschränkt war, sicherlich um die Einnahmen nicht einzubüssen, die den von Freien begonnenen Gewerben wohl nicht ohne jeden Widerstand haben aufgelegt werden können.

Alles dies veranlasst mich zu der Behauptung, dass die aufgezählten Dienst- und Abgabepflichten der Handwerker am Ende des XII. und im XIII. Jahrhundert als Ueberreste einstiger hofrechtlicher Unterordnungen angesehen werden müssen.

Es giebt aber noch ein zweites Moment, welches mir zur Unterstützung meiner Behauptung zu Gebote steht. Es ist die in vielen Stadtrechten dieser Epoche übliche Bezeichnung des Handwerkes als eines „Amtes“. Auf den Fronhöfen war die gleiche Benennung der Handwerker-Verbindungen im Gebrauch gewesen. Dazu setzt die Bedeutung des Wortes „officium“ den Begriff eines persönlich Dienenden voraus¹⁾. Auch das Wort „ambachten“ wird von Mone auf ein Clientelverhältniss der Handwerker zurückgedeutet²⁾. Uebrigens verstand

1) Schönberg a. a. O. 38.

2) a. a. O. XV, 7.

man unter „Amt“ nicht nur das Geschäft, welches der Einzelne ausübte, sondern es bezeichnete die Gesamtheit der ein- und dasselbe Geschäft Betreibenden¹⁾. Es wird somit erklärlich, dass nicht selten „officia“ mit „Innungen“ verdeutlicht ist und beide Bezeichnungen für einander gebraucht werden.

In Strassburg wurden alle Handwerke officia oder anbaht genannt²⁾; in Augsburg fand der Ausdruck „Amt“ gleichfalls auf die Handwerke Anwendung³⁾. In Regensburg stossen wir auf das Amt der Bierbrauer. Es war hier allen Bürgern gestattet Bier zu brauen, aber nur zu eigenem Gebrauch, damit sie nicht mit denen in Zwiespalt geriethen, welche von der Stadt mit diesem Amte betraut worden waren — qui officium habent braxandi cerevisiam⁴⁾. In Hameln wurden alle Handwerke „officia“ oder Innungen genannt⁵⁾. Dasselbe war der Fall in Wittstock, wo der Begriff „Inningke“ genau definirt wird: „quandam libertatem que vulgo dicitur inningke ut exinde emendent civitatis munitiones et comparent que videntur civitati ad commodum pervenire⁶⁾. In Hamburg werden die Handwerker ganz allgemein „ammetlude“ genannt⁷⁾ und in Lübeck erwähnt das Stadtrecht wenigstens ein Amt, das der Bäcker⁸⁾. In Köln nannte man die Bruderschaften auch „officia“. Wenigstens war dies der Fall bei den Goldschmieden, denen in einer Urkunde von 1259 das Recht eingeräumt wird frei Silber einzukaufen, soweit ihr Amt es erfordere. Dies soll mit Anstand und Ehrlichkeit gehandhabt werden; im entgegengesetzten Falle unterliege der Einzelne der allgemeinen Strafe durch den Münzmeister und werde ausserdem in seiner Bruderschaft mit der üblichen Poen belangt⁹⁾. In Schweidnitz führten alle Hand-

1) Wehrmann l. c. p. 23.

2) ältestes Stadtrecht Art. XLIV.

3) Stadtrecht von 1276. CXV, §. 1; CXVIII, §. 3.

4) Stadtrecht von 1230 §. 19 bei Gaupp l. c. I, 167—171.

5) Stadtrecht von 1277 a. a. O.

6) Bruchstück des Stadtrechtes von 1275 a. a. O. Magistri quoque omnium officiorum Inningke vocabunt unum aut duos de consulibus civitatis etc.

7) Stadtrecht von 1270 bei Lappenberg: Hamburgische Rechtsalterthümer I, 99—160. Art. LXXV mit der Ueberschrift: Van gude dat men ammetlude deit to makende.

8) Stadtrecht von 1294 bei Hoch: Das alte Lübische Recht p. 246—376. Art. CCVIII: dar to scholen se ers ammetes inberen en ganz iar etc.

9) exceptis aurifabris Colon. qui argentum emere possunt licite quantum eorum officio sufficit et ipsorum opus requirit, omni dolo et fronde exclusis. Quod si aurifaber secus vel contra hoc fecisse fuerit deprehensus, hoc forefactum ex parte nostra per magistrum monete nostre Colon. pena solita punietur, et insuper in fraternitate sua iure consueto ipsi pena delicta infligetur. Lacombet l. c. II, 261 No. 469.

werke nach dem Stadtrechte von 1293 die Benennung „officia“¹⁾. In der Handfeste derselben Stadt von 1328 ist dann dieses Wort mit „Gewerk“ übersetzt²⁾. Dieselbe Bezeichnung für die Handwerke war selbstverständlich gewählt, als Bolko I., Herzog von Schlesien, 1293 der Stadt Strehlen für Innungssachen der Handwerker das Recht der Stadt Schweidnitz gab — „omne jus quo nostra civitas Swidnyz secundum omnia genera officinarum, hoc est operariorum, cujus cumque officii sint, seu laboris, ab antiquo gaudet et letatur“³⁾.

Ein dritter Grund für den Ursprung der städtischen Handwerke aus den hofrechtlichen Verhältnissen liegt in der Thatsache, dass der Burggraf oder die Rathmannen in einigen Städten für einzelne, manches Mal auch für alle Handwerke die Vorsteher, die magistri oder Meister ernannten. Wir wissen, dass auf den Fronhöfen die Herrschaft gleichfalls dieses Recht hatte, offenbar um die Arbeitenden bei ihrer Beschäftigung besser beaufsichtigen zu können. Man könnte freilich für die Städte das Gleiche geltend machen. Denn da die Markt- und Handelpolizei dem Burggrafen und der städtischen Obrigkeit oblag, diese aber doch selbst nicht, namentlich bei einigermaassen steigendem Verkehr, die Aufsicht führen konnten, ist die Vermuthung nahe gerückt, dass sie sich zur Erleichterung ihres Amtes diese Vorsteher der Handwerker ernannten, meistentheils wohl aus der Mitte der Handwerker, damit die Genossen auch Vertrauen zu ihm fassten. Das Gebot an die Meister, sich streng an die Satzungen der Obrigkeit zu halten und überhaupt nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nach vorgezeichneter Richtschnur zu handeln, spräche fast dafür. Jedoch scheint diese letzte Ableitung ein wenig geschraubt. Man muss Vorgänge voraussetzen, die allerdings nichts Unwahrscheinliches haben, aber doch nicht erwiesen sind, während wir in dem anderen Falle an Thatsachen direkt anknüpfen, deren Zusammenhang mit späteren Zuständen um so mehr angenommen werden darf, als wir bereits zwei triftige Gründe für denselben gefunden haben. Ueberdies darf auch hier nicht vergessen werden, dass keineswegs alle Handwerke ihre Meister von der Obrigkeit erhielten. Auch diese Verschiedenheit deutet auf ein Nebeneinander von freien und unfreien Handwerkern.

1) l. c. §. 2 item nota, quod electi consules cujuslibet officii duos viros aut tres sicut et ipsis consulibus traditum est providere de singulis suo officio congruentibus vel non congruentibus etc.

2) Tzschoppe u. Stenzel l. c. CXXXV, p. 518 ff. §. 3: Von den Handwerken daz sye der Stat und iren gewerken vor sullen sin mit Truwen also daz ez iren gewerken nuczlichen sye etc.

3) Tzschoppe u. Stenzel l. c. XC. p. 419.

In Strassburg hatte der Burggraf nur das Recht bestimmten Aemtern die Meister zu geben. „Ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe, scilicet sellariorum, pellificum, cyrothecariorum, sutorum, fabrorum, molendinariorum et eorum qui faciunt vasa vinaria et picarios, et qui purgant gladios, et qui vendunt poma, et cauponum. Et de eisdem habet potestatem judicandi, si quid deliquerint in officiis suis¹⁾.“

Den Nahrungsgewerben gegenüber, Bäcker und Metzger, deren Vorhandensein in der Stadt, auch ohne dass Art. XCIII des ältesten Stadtrechtes sie nennt, ja gar nicht geleugnet werden kann, sowie den Fischern und Zimmerleuten gegenüber, deren Arbeiten für den Bischof genau festgesetzt waren, hatte der Burggraf nicht die Macht die Meister zu bestimmen. Wilda²⁾ hat dies als einen Haupteinwand gegen die Ableitung aus der hofrechtlichen Innung bezeichnet. Diese Behauptung scheint jedoch des sicheren Haltes zu entbehren. Es liegt vielmehr in dieser Thatsache die Bestätigung der schon oben ausgesprochenen Vermuthung, dass das älteste Stadtrecht in eine Uebergangsperiode fällt, in welcher die Handwerker theils begannen von lästigen Verpflichtungen sich zu befreien, theils dies schon durchgesetzt hatten. Wir haben aus derselben Zeit die Urkunde der Magdeburger Schuhmacher, denen sogar schon eingeräumt war, ihre Meister selbst wählen zu können — „ut nullus magistratum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint.“ Dennoch aber kann kein Zweifel darüber walten, dass gerade diese Urkunde den Uebergang einer bisher hofrechtlichen Innung in eine freie Zunft deutlich bezeugt. Das hier den Schuhmachern ausdrücklich gegebene Vorrecht lässt darauf schliessen, dass der Meister ihnen bislang aufgedrungen worden war. Eichhorn³⁾ und Nitzsch⁴⁾ haben daher in der Ernennung der Meister durch den Burggrafen in Strassburg ein Zeichen des Hofrechtes gesehen, dem die Handwerker noch theilweise unterworfen waren. Man wäre nun hiernach geneigt zu glauben, dass die Handwerker mit der Zeit dieses Joch ganz abgestreift hätten. Um 1263 finden wir jedoch in dem Vertrage, den die Stadt Strassburg nach vorhergegangenen Streitigkeiten mit ihrem Bischofe schliesst, wieder hervorgehoben, dass der Burggraf einzelnen Handwerken die Meister ernennen soll, während in dem Stadtrechte von 1214 darüber

1) Art. XLIV des ältesten Stadtrechtes.

2) a. a. O. p. 290.

3) Zeitschrift f. gesch. Rechtswiss. II. 221.

4) a. a. O. p. 155.

nichts bemerkt ist. „Der Burgrave sol in öch geben von jeclichem antwercke, der er pffiget, einen Meister, der das antwerck kan, der en sol öch nit anders rihten, nüwen das das antwerck angat. Dis sint aber die antwerck: Rintsuter und Kurdewener, Zymberlüte, Kueffer, Oleylute, Swertfeger, Mülner, Smidt, Schilter und Satteler 1).“ Unter diesen Handwerken treffen wir jetzt auch die Zimmerleute, die wir nach dem ältesten Stadtrecht als bevorzugt ansahen. Kaum aber kann dies als ein Rückschritt angesehen werden. Die Aufgabe des Handwerksmeisters lag in jener Zeit nur in der Entscheidung über gute oder schlechte Arbeit. Das Strafurtheil fällte die Obrigkeit. Die Aufsicht über die Bauten stand nach dem ältesten Stadtrecht ausdrücklich dem Burggrafen zu 2), man darf sich mithin nicht wundern, dass für die Zimmerleute nunmehr gleichfalls ein Meister ernannt ward. Die Meister haben aber jetzt auch eine andere Stellung. Es wird in der Urkunde vorgeschrieben, dass der Meister das Handwerk kann, d. h. dass er ein Genosse sein musste. Ein beliebiger Hofmann konnte ihnen nicht mehr aufgedrungen werden. Endlich sind es selbst jetzt nur gewisse Gewerbe — „der er pffiget“ —, für die der Burggraf die Meister ernennt.

In Freiburg im Br. wurden die Zunftmeister alljährlich am St. Johannistage von dem Herrn erwählt 3). Jeder Handwerker musste dieses Amt annehmen bei Strafe der Verbannung aus der Stadt und einer Mark Silber, zahlbar bei seiner Rückkehr. Ablehnen konnte der Betreffende nur die Wiederwahl. Im dritten Jahre musste er das Amt jedoch wieder auf sich nehmen 4). In einer zweiten Urkunde aus demselben Jahre 1293, die das Verhältniss des Bürgermeisters und der Zünfte in der Stadt regelt, erscheint die im Stadtrecht festgesetzte Wahl durch den Herrn gemildert, indem dieser nur bestätigen und die Zünfte das Vorschlagsrecht haben sollten. Falls der Graf zur Zeit der Wahlen nicht anwesend sei, sollen Schultheiss und Bürgermeister ihn ersetzen 5). Dieser Zunftmeister konnte aber, wenn die Zunft einer

1) Gaupp, Deutsche Stadtrechte I, 89—93. § 3.

2) Art. LXXX, LXXXI, LXXXIV.

3) Stadtrecht von 1293 l. c.

4) Bürgermeister und Zünfte in Freiburg im Br. l. c.: vnd domitte betwingen wir iegelichen ein jar, der es nüt wil tuon, das ander jar süln wir in nüt betwingen, an deme dritten jare betwingen wir in aber wol mit derselben buosse, obe er es nüt wölte tuon.“

5) l. c.: „vnd swenne das zil kumt, das wir sü weln vnd sezzen sülen, so sülen wir von iegelicher zunft besenden 4 oder 6 die vns darzuo gut dunkent vnd sülen in einen

Einung bedurfte, dieselbe nur unter Hinzuziehung des Schultheissen und Bürgermeisters beschliessen lassen. Ganz unabhängig war die Zunft nur, wenn sie Jemanden aufnehmen wollte und in allen Angelegenheiten „swas vnder einem schillinge ist“. In Hannover war es 1241 ebenfalls das Recht der Rathmannen die Meister der Handwerke zu ernennen¹⁾. In Weidenau²⁾ stand dies dem Vogte zu; in Schweidnitz³⁾ 1293 wiederum den Konsuln. In letzterer Stadt stand jedem Amte nicht ein einziger Meister vor, sondern die Rathmannen wählten 2, 3, auch 4 der Würdigsten in jedem Amte, denen unter Verpflichtung mit dem Eide die Ueberwachung aufgetragen wird.

Für diese Eingriffe der städtischen Obrigkeit in die Recht einzelner oder aller Handwerke finde ich keine andere Erklärung, als sie wie einen Rest der früheren Unselbständigkeit anzusehen. Ein Grund für die Heranbildung von Zünften ist diese Ernennung der Meister gewiss nicht gewesen. Wilda hat entschieden Recht, wenn er ausruft: „So wenig die Einwohner einer Stadt durch Einsetzung eines Polizeidirektors zu einer Bürgerschaft werden, so wenig werden die Handwerker durch ihre Meister zu Zünften.“ Die Wahl erfolgte in Erinnerung an ähnliche Einrichtungen früherer Zeiten, und eben aus demselben Grunde liessen sich die Handwerker diese Einschränkung ihrer Freiheit gefallen. Sie waren es nicht besser gewohnt. Dass im dreizehnten Jahrhundert vielfach, ja im zwölften schon gelegentlich, Zünfte vorkommen, welchen das Recht zusteht, sich ihre Meister frei wählen zu können, kann an dieser Stelle nur erwähnt und wird erst weiter unten erörtert werden. Es spricht dies nicht gegen meine Auslegung der Fälle in den Städten, wo die Handwerker sich der Fesseln noch nicht haben ent schlagen können; denn im Vorhinein haben wir die Möglichkeit einer doppelten Entwicklung der Zünfte aus verschiedenen Quellen behauptet. Gesetzt aber auch, es wäre nur die Ableitung aus der Unfreiheit die richtige, so könnte der Fortschritt in den

geben an ir antwerck, der burger si vnd vns der nützzeste darzuo dunket, vf vnseren eit ane alle geverde.“

1) Privileg. des Herz. Otto von Braunschweig l. c.

2) Stadtrecht von 1291 l. c.: „consules quoque civitatis ejusdem, magistros carnicum, pistorum, sutorum textorum, sartorum ac aliorum opificum prescriptus habent eligere et constituere advocatus.“

3) Stadtrecht l. c. §. 2 item nota, quod electi consules cujuslibet officii duos viros aut tres, vel quatuor sibi advocant digniores, quos singulos in singulis officiis rectores praeficiunt et magistros, injungentes eisdem sub sacramento, sicut et ipsis consulibus traditum est etc.

einzelnen Landestheilen doch verschieden schnell vor sich gegangen sein.

In keinerlei Zusammenhang mit der einstigen Hörigkeit steht die allgemeine Unterordnung der Handwerker unter den Burggrafen oder die städtische Obrigkeit. Eichhorn hat diese Unterordnung der Gewerke als etwas Zufälliges erklärt¹⁾, Arnold sie dagegen damit begründet, dass die Handwerker als Hörige überall zu Wachdiensten und zur Vertheidigung der Mauern verpflichtet waren²⁾. Für Strassburg ist es auffallend, dass gerade dieser Verpflichtung der Handwerker gar nicht erwähnt wird; auch zeigt sich überhaupt die militärische Seite der Zünfte im XIII. Jahrhundert noch so gut wie gar nicht. Vielmehr muss, glaube ich, diese Unterordnung unter den Burggrafen damit in Zusammenhang gebracht werden, dass die Markt- und Gewerbepolizei überall in den Händen der Obrigkeit lag und erst von diesen auf die erstarkten Zünfte selbst übertragen wurde. „Die Erhaltung einer geordneten Markt-, Münz- und Maasspolizei, auf welche die Pfalzen den Uebergriffen der vornehmen Reisenden gegenüber dringend angewiesen waren, war für die innere Sicherheit der Burgstädte von grosser Wichtigkeit. Eine Gewalt, welche militärische Macht und militärische Vorsicht mit der Civilverwaltung vereinigte, in der Hand eines einzigen, weltlichen Beamten die Pfalz zugleich mit der Stadt und die eine durch die andere schützte und erhielt, musste dies zweckmässig, streng und sicher durchführen können. Die deutsche Burggrafschaft der früheren Zeiten war eine solche Gewalt³⁾.“

Diese Verkehrspolizei kam in späterer Zeit an den Vogt, oder die Schöffen, wie in den schlesischen Städten, oder an den Schultheiss, wie in Hameln⁴⁾, und Murten⁵⁾ ja auch an „zwene biderbe burger“, wie in Colmar⁶⁾. Es geht daraus hervor, dass sich dieselbe aus der Natur der Dinge ergab. Es bedurfte dazu nicht des früheren Beispiels auf den Fronhöfen. Auch Freie mussten zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie unrichtiges Maass ausschenkten oder falsches Gewicht zuwogen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert erhielten die um diese

1) Zeitschrift f. gesch. Rechtsw. I, 244.

2) Freistädte I, 89.

3) Nitzsch a. a. O. p. 151 ff.

4) Stadtrecht v. 1277 item officium Sculteti infra civitatem emit civitas pro denariis suis, et tenet illud in pheodo a Preposito. Ipsum autem officium habetur ad correctionem super cibaria.

5) Stadtrecht aus dem XIII. Jahrh. § 23 bei Gaupp I. c. II, 152—161.

6) Stadtrecht v. 1293 § 28 bei Gaupp I. c. I, 114—122.

Zeit hervortretenden Rathmannen die Marktpolizei und hatten über das unrichtige Maass und Gewicht, über Speise- und andere Käufe (über allerhande Spisekauf und über Meynkauf), wie über alle Marktangelegenheiten zu erkennen. In sehr vielen Stadtrechten finden sich darauf bezügliche Bestimmungen; es würde zu weit führen die Stellen aufzuzählen¹⁾. Mit dieser Polizei bin ich geneigt die noch in späteren Jahrhunderten übliche Einrichtung, dass Rathmannen, vom Rathe gewählt als Morgensprachsherren den Aemtern zur Beaufsichtigung beigegeben wurden²⁾ in Einklang zu bringen. Es war die Furcht der gesetzgebenden Macht, dass die Handwerker, sich selbst überlassen, dem Gemeinwohl schädliche Beschlüsse fassen konnten, die der Wirthschaft Aller zum Nachtheil gereichen mussten. Durch die ganze Gewerbegesetzgebung des Mittelalters zieht sich der Gedanke die Freiheit des Einzelnen zum Besten der Gesammtheit einzuschränken. In der Oberaufsicht der Obrigkeit über die Handwerker sehen wir ihn verkörpert. So war denn dem Strassburger Burggrafen die Gerichtsbarkeit über die meisten Handwerke übertragen und die Machtvollkommenheiten des Augsburger Burggrafen von 1276 sind lediglich polizeilicher Natur. Schon 1104 empfing der Burggraf hier die Bussen von den Handwerkern, welche sich einer Uebertretung der erlassenen Gewerbegesetze schuldig gemacht hatten³⁾. 1276 hatte auch der Vogt das Recht die für schlechte Arbeit festgesetzten Bussen zu erheben. Hutmacher, Messerschmiede und Weissmaler waren „dem vogte der galtnusse schuldik⁴⁾. Von den Bäckern, Metzgern, Weinschenken und Bierbrauern erhielt 1276 der Burggraf die Bussen. Bei den übrigen Handwerken verlautet über die Zahlung der Strafen gar nichts.

Diese Verschiedenheiten müssen überraschen, ja sie erscheinen als Ungerechtigkeiten, da die Vergeltung doch im öffentlichen Interesse geschehen sollte. Und warum floss nicht auch Alles in einen Säckel? Gegen das letztere lässt sich wohl behaupten, dass diese Summen einen Theil der Einnahme der städtischen Beamten bilden mochten, von denen sie direkt eingezogen wurden, ohne erst in einer Hauptkasse hinterlegt zu sein. Ueber den ersten Umstand darf man aber wohl sagen, dass die Strafen eine so selbstverständliche Sache gewesen sein werden, dass ihre besondere Erwähnung bei den einzelnen

1) Vgl. Schmoller: Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe p. 11, 12. Maurer: Städteverfassung I, 247 ff.

2) Wehrmann l. c. p. 78.

3) Stadtrecht Art. VI §§ 1, 2.

4) Stadtrecht Art. XIV §§ 13, 14, 15.

Handwerken nicht mehr nöthig war. Wenn ein Mal im Stadtrechte überhaupt richtiges Maass und Gewicht anbefohlen war, so galt dies doch für Alle. In anderen Fällen mag wohl auch die Privilegiensucht des Mittelalters oder die frühe Entstehung einzelner Handwerker-Verbände der Anlass gewesen sein, dass sie nach gewissen Richtungen von der allgemeinen Gewerbepolizei ausgenommen waren.

Gehen wir näher auf die Thätigkeit des Burggrafen den ihm speziell untergeordneten Gewerben gegenüber ein, so nehmen wir wahr, dass er allerdings das Recht hat das Amt zu verleihen¹⁾; aber er hat auch auf die Tüchtigkeit derer zu sehen, denen die wichtigsten Gewerbe, die Nahrungsgewerbe, anvertraut werden. Zweitens muss er darauf achten, dass von Bäckern, Metzgern und Weinschenken keine unrechten Maasse und Gewichte gebraucht werden. Wo er findet, dass man diesen Befehlen nicht nachgekommen ist, kann er Strafen verhängen²⁾. Drittens hat er die drei Handwerke dahin zu beaufsichtigen, ob sie auch nach den Gesetzen und Regeln über die Anfertigung und den Verkauf ihrer Produkte verfahren³⁾. Einer bestimmten Gerichtsbarkeit wird weiter nicht erwähnt. Sie scheint nach dem Vorhergehenden sich von selbst zu verstehen. Ich glaube nicht fehlgeschossen zu haben, wenn ich diese Art Aufsicht als völlig unabhängig vom einstigen Hofrecht bezeichnete. — Zum Schlusse möchte ich noch auf einen Umstand hinweisen, der zwar nicht direkt für den Zusammenhang mit den hofrechtlichen Innungen geltend gemacht werden kann, immerhin aber die Handwerker in einem so eigenthümlichen Lichte zeigt, dass ihr Ursprung aus der Hörigkeit heraus sehr wahrscheinlich wird. Ich meine die verächtliche Stellung, welche den Gewerbetreibenden angewiesen war. Erst sehr allmählig hat sich der Umschwung von der untergeordneten Rolle, die sie Anfangs zu spielen gezwungen waren, zu der politischen Bedeutung im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert vollzogen. Die Theilnahme am Stadregiment zu erringen ist ihnen mit aus dem Grunde so schwer geworden, weil man sich scheute Leute, die sich gesellschaftlich so wenig eigneten die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen, zu den höchsten Gewalten zuzulassen. Es ist seltsam genug, dass selbst, wenn der Handwerker bereits in den Rath getreten war, sich im Volke häufig noch die Vorstellung erhielt, dass er kein ächter Herr sei. So war es nicht nur in Rotenburg⁴⁾,

1) Stadtrecht v. 1276 Art. CXIV § 4; CXVIII § 3; CXLII.

2) eod. l. CXIV §§ 3 u. 5; CXXI § 6; CXXIV.

3) eod. l. CXVIII §§ 5—12; CXX § 2; CXXI § 2.

4) Bensen l. c. p. 349.

so war es überall; denn das Enthalten von jedem Gewerbe galt für die beste Probe der Rittermässigkeit. Kein Gesetz untersagte den „Erbaren“ die Ausübung der Gewerbe und doch hielt sie der Gebrauch davon zurück. Es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn wir in Stendal z. B. im Anfange des XIII. Jahrhunderts die Gewandschneidergilde im bewussten strengen Gegensatz zu den Handwerkern sehen. Wollten die letzteren in die Gilde aufgenommen werden, so mussten sie das Handwerk abschwören und ein zwei Mal höheres Eintrittsgeld zahlen ¹⁾. Man verstand sich die Unbequemen vom Halse zu halten. In Lübeck stossen wir auf die unverhohlen gleiche Verachtung, die sogar im öffentlichen Rechte ihren Ausdruck fand. „Dat sy witlik de eyn ammet von heren heft schal nycht wesen an dem rade der stat lubeke ²⁾“ oder wie es in einer etwas späteren Fassung heisst: „witlik si dat nen man en radman mach werden in der stad to Lub. de en amptmann is ³⁾“. Wie konnte die Wahl eines Handwerkmannes verboten werden, wenn die Bürger ihn nicht als weit unter ihnen stehend betrachtet hätten? Ziemlich allgemein war ja auch verbreitet, dass die Gilden den Handwerkern die Aufnahme versagten. Brentano ⁴⁾ ist hier der Ansicht, dass die Handwerker anfangs wohl nicht grundsatzmässig ausgeschlossen waren. Dies ist aber nicht so leicht zu beweisen. Den Zeitpunkt des Ausschlusses der Handwerker von den Gilden da anzunehmen, wo die Worte „arm“ und „Handwerker“ gleichbedeutend wurden, als nämlich die Reicheren sich allein des Handels bemächtigt hatten und den Armen und Unfreien nur das Gewerbe geblieben war, geht doch nicht gut, weil es zweifellos ist, dass diese Begriffe im Vorhinein sich deckten. Zu den Gewerben griffen eben nur verarmte Freie, wenn sie auf keine andere Weise ihren Lebensunterhalt gewinnen konnten. Sonst waren es nur die Armen und Gedrückten, die sich mit ihnen beschäftigten.

In der Thatsache, dass daneben in einigen Städten die Arbeit schon sehr früh zu Ansehen und Macht gekommen war und die Handwerke theils in geringem, theils schon in hohem Maasse an der Stadtregierung theilnahmen, liegt m. E. immer nur die Bestätigung der Doppelentwicklung. Wenn in Köln bereits 1190 die Tuchweber das Recht hatten das städtische Amt der Pedellen zu besetzen ⁵⁾, oder wir 1258

1) Deutsche Monatshefte VI, 376.

2) Stadtrecht v. 1254 Art. XXVII.

3) Stadtrecht v. 1294 Art. XLII.

4) a. a. O. p. 29.

5) Arnold, Freistädte I, 296, 297.

in derselben Stadt schon auf eine ausgedehnte Betheiligung der Bruderschaften an der Verwaltung stossen ¹⁾, und das Gleiche 1259 in Soest sehen ²⁾, auch 1283 unter den Consuln in Celle bereits einen „Bertramus, sutor“ genannt finden ³⁾, wie wir schon 1141 in einer Urkunde des Abtes Gerhard von St. Pantaleon zu Cöln, die von der Erleichterung der Hörigkeit handelt, unter den Zeugen „Thiderich, faber de Embe“ lesen ⁴⁾, ein Name, der in der Bestätigungsurkunde der Bettziechenweberzunft 1149 wiederkehrt, ja das erweiterte Stadtrecht Recklinghausens von 1235 unter Andern von Theodericus, magister coquine und Renerus, panetarius ⁵⁾ unterzeichnet wird — was beweist es Anderes, als dass seit den ältesten Zeiten auch freie Männer das Handwerk ausübten, die ihre Berufsgenossen weit überragten. Solche Leute müssen nicht zum kleinsten Theile später zur ganzen Emancipation des Standes beigetragen haben; sie waren die geborenen Führer. —

II.

Die Entstehung der freien Zünfte.

Der Ausgang des XII. und der Beginn des XIII. Jahrhunderts stellen eine an Reformen überreiche Zeit dar. Vielleicht ist nie wieder so viel neu geworden als damals. Die persönliche Unfreiheit war fast beseitigt. Mehr und mehr tritt das Landleben gegen das bunte Treiben, das sich in den Städten zu regen beginnt, zurück. Immer wieder findet in häufiger Begründung von Märkten und Städten die Lust an der Veränderung des Althergebrachten, die Freude an der Neugestaltung der Verhältnisse ihren Ausdruck. Ein mächtiger Wandtrieb ergreift die Bevölkerung. Vom Lande in die Stadt und aus den Städten der Heimath in fremde Länder! Noch ist die Wegeunsicherheit gross; mit vielen Hindernissen und Gefahren hat der reisende Kaufmann zu kämpfen, aber unter dem sicheren Geleite mannhafter Reisiger dringt

1) Schiedspruch zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln. a. a. O. Urkunde Erzbischof Conrads v. Cöln über die Entsetzung der Münzgenossenschaft und Münzer ihres Amtes und Lehens, in der als Zeugen u. A. nobiles, scabini et multi de fraternitibus fungiren. Lacomblet I. c. II, 257 Nr. 464.

2) Pieler in Wiegand's Archiv IV, p. 8—16.

3) Privileg der Consuln in Celle: Havemann's u. Schaumann's Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1844 p. 134.

4) Lacomblet I. c. I, 232.

5) Lacomblet I. c. II, 106.

er weit über die benachbarten Gebiete vor, erhandelt er mancherlei fremde Stoffe und seltene Geräthe, die daheim die Sehnsucht der Zurückgebliebenen nach dem Wunderbaren, Fremden nur bestärken und zu erneuter Unternehmung anlocken. Zugleich auch reizt die Formengewandheit und Güte der eingeführten Gegenstände zur Nachahmung oder doch zu besserer Ausbildung der eigenen Erzeugnisse, um den Tausch in der Fremde mit möglichstem Vortheile vollziehen zu können. Der Gewerbefleiss beginnt seine Schwingen zu entfalten, zaghaft zuerst, aber nicht ohne sichtbare Spuren. Die Arbeitstheilung tritt deutlicher hervor — kurz es zeigt sich in allen Dingen ein Aufschwung, der die Rohheit früherer Jahrhunderte erst recht erkennen lässt. Natürlich geht diese Entwicklung nicht überall gleichmässig vor sich. Nach den verschiedenartigsten Umständen, nach den Interessen der Gewaltigen gestaltet sich das Leben. Ist doch das dreizehnte Jahrhundert die Epoche, wo Grund und Boden innerhalb des Fürstenthumes aus der Herrschaft des Königs in die Herrschaft der Landesherren überging! Die Macht der Aristokratie erstarkte bedenklich und der Satz, dass Jeder nahm so viel er konnte, der freilich für alle Zeiten gilt, war in jener Zeit von besonderer Bedeutung, nicht weil etwa der Egoismus damals grösser, sondern weil Gesetz und Obrigkeit ohnmächtiger und die Wagschale widerstreitender Elemente weniger im Gleichgewicht war. So kann es nicht auffallen, dass die Zustände in den einzelnen Städten und Gegenden Deutschlands durchaus von einander abwichen. Hier Fortschritt — dort Verharren in den gewohnten Lebensbedingungen. Dort ausgebildete Rechte — hier völliger Mangel derselben. Keine Geschlossenheit, keine Bestimmtheit¹⁾. Nicht am wenigsten tritt dies in dem Gewerbeleben jener Epoche zu Tage. Und in diese Zeit der Gährung, des Umsturzes herkömmlicher Anschauungen fällt die weitere Ausbildung einer Einrichtung, die Jahrhunderte hindurch als segensreich sich bewähren sollte, bis auch sie der Uebermacht neuer reformatorischer Ideen zum Opfer fiel, da der Ungestüm zu gross war, um mit Veränderungen allein sich zufrieden geben zu können. Die Zünfte der Handwerker sind es, die im dreizehnten Jahrhundert sich mehr und mehr zur ruhmvollen Laufbahn, die sie demnächst durchmaassen, vorbereiten, die jetzt theils ganz

1) Vergleiche hierzu die Ausführungen Schmoller's über den volkswirtschaftlichen Umschwung im dreizehnten Jahrhundert. „Strassburg's Blüte etc. im XIII. Jahrhundert. p. 15 ff. und Tittmann: Geschichte Heinrich's des Erlauchten. p. 15 ff.

neu auftauchen, theils wie ein Phönix aus der Asche aus engen Fesseln heraus, frisch und kräftig entstehen. Wann dieser Prozess begonnen, ist eben so schwer zu bestimmen, wie der Zeitpunkt, wann er vollendet war. Wir sahen bereits in eine wie ferne Zeit die Wurzeln einzelner Verbände zurückreichten: wir nehmen jetzt die Erscheinung neuer wahr, ohne zu wissen, ob auch ihr Ursprung im Hofrecht zu suchen ist, oder durch die Macht der Verhältnisse darauf geführt, freie Männer zu eigenmächtigem Handeln sich verbanden. Viele Handwerker erfreuten sich, wengleich noch hörig, früh einer halbwegs selbständigen Stellung. Schon am Anfange des XII. Jahrhunderts war durch Arnold von Brescia gepredigt worden, dass Hörigkeit und Leibeigenschaft mit den Grundsätzen des Christenthumes unvereinbar seien. Seine Lehre war auf fruchtbaren Boden im ganzen deutschen Reiche gefallen. Es beginnen die Landesherren daher jetzt mehr und mehr vielfache Privilegien wegen Aufhebung hofrechtlicher Lasten zu ertheilen. Was einst Heinrich V für Speier, in den Jahren 1111 und 1114, gethan hatte, was das Wormser Privileg König Friedrich I von 1184 und die authentische Interpretation der Urkunde von 1111 im Jahre 1182 für die Hörigen war¹⁾, das fand jetzt mehr Verbreitung und Nachahmung. Buteil und Besthaupt werden aufgehoben, so z. B. um 1249 in Kirchberg²⁾ und 1297 in Frankfurt a. O.^{2 a)}. Diesen weitergehenden Befreiungen war am Ende des XII. Jahrhunderts eine Milderung der Hörigkeitsverhältnisse und Versetzung von Eigenhörigen in den Stand der Wachsszinigen und Kürmedigen vorhergegangen³⁾. Ja es treten neben die Naturalleistungen auch geringe Geldabgaben und es wird in einzelnen Fällen den Unfreien das Recht eingeräumt den Aeltesten aus ihrer Mitte mit der Einsammlung des Census zu betrauen. Dies zwar aus einem rein ökonomischen Grunde: „quia uero aduocatorum insolentia plus nocere quam prodesse consuevit“, wie es in einer Urkunde heisst⁴⁾. Im dreizehnten Jahrhundert

1) Arnold a. a. O. I, p. 188, 189, 195, 247, 249.

2) Stadtrecht § 18.

2 a) Stadtrecht. v. 1297 § 4.

3) Aebtissin Sophia zu Schwarzrheindorf that dieses z. B. 1172 mit einigen Hörigen. Lacomblet a. a. O. I, 310. Eine ähnliche Milderung der Hörigkeit zu geringerem Zins und zur Kürmede durch die Gräfin Hadewig von Meer und ihre Tochter Hildegard im Jahre 1166. Lacomblet, l. c. I, 288. Aus dem Jahre 1155 der Austritt zweier höriger Frauen aus dem Hofesverbande zu Sürdt mit Einstimmung aller Betheiligten und gleicher Verpflichtung zu Geldabgaben, wie in den beiden andern Fällen. Lacomblet a. a. O. I, p. 265.

4) So schenkt 1187 Lambert von Wied der Stiftskirche zu Schwarzrheindorf 3 Hö-

begann man mehr und mehr Dienste und Naturalabgaben in Geld zu verwandeln¹⁾. Auch stossen wir wiederholt auf Bestimmungen zum Schutze der Hörigen gegen widerrechtliche Besteuerung. Herzog Heinrich von Limburg entsagt 1208 aller solcher widerrechtlichen Besteuerung der dem Marienstifte zu Aachen zugehörigen Leute²⁾, und die Aebtissin Guda von Gerresheim verspricht 1218 in einer Verordnung über die Verwaltung des Zolles und Gerichtes und einiger Gefälle, dass keine ungerechte Abgabe erhoben werden soll: „nec accipietur theloneum iniustum³⁾“.

Zu dieser Milderung der Dienstverpflichtungen und Schuldverbindlichkeiten gesellen sich weitere Freiheiten. Nicht mehr alle Handwerker werden verpflichtet auf dem Fronhofe zu wohnen. Oefters erhalten sie Dienst- oder Lehengüter — *beneficia aut foeda* —, auf denen allerdings die Last gewisser Abgaben noch blieb⁴⁾. Vielfach mochten aber auch reich gewordene hörige Handwerker sich von ihren Diensten losgekauft haben oder sie entflohen vielleicht, um den Bedrückungen zu entgehen. Wohin aber konnte ihr Weg sie führen, wenn nicht in die eben gegründeten oder doch mehr und mehr anwachsenden und aufblühenden Städte? Hier mussten sie hoffen nicht nur Schutz zu finden, sondern konnten auch darauf rechnen den Lebensunterhalt zu gewinnen. Insbesondere die Handwerker mag gerade

rigie und bei Gelegenheit dieses Wechsels der Herrschaft wird die Abgabepflicht genau festgestellt; „nullum etiam habebunt super se censualem magistrum sed quicumque maior natu fuerit in eorum cognatione census praefatum ab aliis colliget annuatim et memorato monasterio representabit. Lacomblet I. c. I Nr. 504 p. 354. In einem andern Falle ist einer aus der Mitte der Abgabepflichtigen, der sogenannte Boimmeister mit der Einsammlung der Abgaben beordert. So bei dem zum Stifte Rellinghausen gehörigen Lithen des Hofes zu Froitzheim 1260 „lithones dicte curtis presentabant uni qui dicitur Boimmeister XLV solidos coloniensium denariorum et usualis monete, qui denarii vulgo dicuntur Wittpenninghe, et illi boimmeister astabit sculthetus de Rulinchhusen de manu sua recipiens dictos denarios. Panes et caseos supra dictos sculthetus ipse in Vroezheim presentabit illi qui dicitur boimmeister et ille deducet usque Coloniam . . . Lacomblet a. a. O. II Nr. 494, p. 277.

1) So gestattet die Aebtissin Guda von Gerresheim 1218 die Umwandlung von Dienstleistungen in Geldabgaben, für welche bestimmte Termine fixirt werden: *decreuimus quod omnia predicta, que loco officiorum a nobis teneri dinoscuntur nobis totaliter vacent quancumque vel quocumque termino subnotato, qui seruiturus est, seruire neglexerit. Termini solvendi sunt hii . . . Lacomblet I. c. II Nr. 78 p. 42. Der Abt des Vincenz-Kloster zu Breslau verwandelt 1248 den kleinen Zehnten in Geld, den Gartenzehnten in Malterzehnten für das Dorf Polsnitz. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Nr. XXVIII.*

2) Lacomblet I. c. II Nr. 22 p. 13.

3) Lacomblet a. a. O. II Nr. 78 p. 42 u. 43.

4) Maurer, Fronhöfe I, 328.

das weit in's Land hineingedrungene Gerücht von den neuen unbekanntenen Geräthen und ungeahnter Geschicklichkeit in der Verfertigung derselben gelockt haben. In den Städten waren ja gleichfalls auf den Palatien, wie auf den Fronhöfen des flachen Landes die nöthige Anzahl von Künstlern und Handwerkern. Je grösser nun die Hofhaltung wurde, je mehr der Verkehr sich auszudehnen begann, desto grösser wurde die Schaar der Gewerbetreibenden¹⁾. So sind denn die Hörigen in grossen Mengen in die Städte geströmt. Schon 1184 zog der freie Verkehr viele Kaufleute, Metzger, Pelzarbeiter, Winzer und andere Gewerbsleute, auch ganz Freie nach der Stadt Münster²⁾, und in Bonn wurde 1285 der Andrang der Heranziehenden so gross, dass man daran denken musste zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten eine besondere ständige Behörde zu errichten³⁾.

Wie nun aber die Hörigen in den Städten einen willkommenen Zufluchtsort fanden, so waren auf der anderen Seite die Städte wieder gleichsam ihrer bedürftig. Es mangelte ihnen an Arbeitskräften und an der nöthigen Bevölkerung, um die aufkeimende Macht mit Nachdruck unterstützen zu können. Fürsten, wie Bischöfen musste, wenn sie ein Mal zu Städten den Grund gelegt hatten, ein reichlicher Zuzug lebensstarker frischer Elemente höchst erwünscht sein! Namentlich waren die Städte darauf vorbereitet einstigen Hörigen Schutz zu gewähren. Die Frage was mit diesen geschehen soll, wenn sie sich in der Stadt niederlassen wollen, ist eine so wichtige und hat zu jener Zeit eine solche Bedeutung gewonnen, dass in fast allen Stadtrechten sie sich erledigt findet. Die Bestimmungen sind freilich nicht überall gleich. Nicht immer kommt man den Hörigen freundlich entgegen, wahrscheinlich, weil man fürchtete es mit ihren mächtigen Herren zu verderben. Einige Städte nehmen durchaus Jeden zum Bürger auf, Andere verlangen erst den Ablauf einer bestimmten Zeit, um eine etwaige Rückforderung zu ermöglichen; noch Andere wünschen, dass der Hörige sich mit seinem Herrn auseinandergesetzt habe, ehe er das Bürgerrecht erwerben könne. Endlich stossen wir auch auf Städte, die voll Erbarmen mit den Entflohenen, welche bei ihnen Schutz gesucht, doch die Rechte des Herrn anerkennen und daher im Falle der nothwendig gewordenen Auslieferung die Thore öffnen, um dem Hö-

1) Maurer: Städteverfassung I, 543.

2) Maurer: Städteverfassung I p. 260.

3) Lacomblet l. c. II p. 472: cum populus in oppido bunnensi de die in diem augmentetur et multiplicetur, et necesse sit, ut personas certas et fidedignas habeat inter se, per quas iura et libertates ipsius opidi regantur . . .

rigen Gelegenheit zur Flucht zu geben. Es wird genügen hier einige Städte namhaft zu machen.

Das älteste Strassburger Stadtrecht beginnt mit dem Satze, dass die Stadt frei sei und ein Jeglicher, sowohl der Fremdling, wie der Einheimische seinen Frieden habe¹⁾, d. h. eben Strassburg ist eine Stätte für Alle, auch für solche, welche sich einer Bedrückung durch harte Herren entzogen haben²⁾. Das Augsburger Stadtrecht von 1104 ist gleichfalls auf den Grundsatz gestützt, dass die Luft der Stadt frei macht, denn wenn die Zinspflichtigen auch noch zu gewissen Diensten verpflichtet waren, selbst das Besthaupt noch geliefert werden musste, so heisst es doch ausdrücklich, dass ihnen darüber hinaus weitere Lasten nicht zugemuthet werden sollten³⁾. In Aachen sind nach dem Privileg, das Friedrich II 1215 der Stadt gab, alle Bewohner frei, nicht nur die eingeborenen Geistlichen und Laien, sondern auch die Fremden, die sich in der Stadt niederlassen wollen⁴⁾. Bern dagegen gewährte in derselben Zeit erst dann den Hörigen Freiheit, wenn sie ein Jahr unbehelligt in der Stadt gelebt hatten. Innerhalb des Jahres konnte der Hörige durch 7 Zeugen von seinem Herrn zurückgefordert werden⁵⁾. In Molsheim galt um 1219 und 1236, dass Keiner, der seinen Aufenthalt daselbst genommen hatte, zu irgend einem Knechtschaftsdienste angehalten werden konnte⁶⁾, was offenbar, da diejenigen Personen, welchen dieses Recht zu Gute kommen sollte, nicht besonders namhaft gemacht sind, auch auf flüchtige Hörige bezogen werden darf. In Regensburg waren 1230 diejenigen Censualen, welche sich dort beständig aufhielten — *continuum fecerit in civitate residentiam* — nur zu ihrer Steuerzahlung verpflichtet; zu weiteren Diensten konnte der Herr sie nicht zwingen⁷⁾. In Recklinghausen erfreute sich 1235 der Hörige der Freiheitsrechte der dortigen Bürger, wenn er nach

1) Art. I: ein iglich mensche ez si vromede, oder von der stat ze allen ziten vride hab.

2) Gfrörer: Gregorius VII, 7. Bd., 261.

3) Art. IV § 3 . . . et censualem nummum dederint et ad tria legitima placita advocati venerit, ultra non est injuriandus, nisi quod in fine vitae suae ad curiam optimum jumentum dabit et vestimenta in quibus operari solebat praeconi suo.

4) Lacomblet l. c. II Nr. 51, p. 26, 27: scilicet ut non solum clerici et laici loci huius indigene, sed et omnes incole et aduene hic inhabitare volentes presentes et futuri, sub tuta et libera lege ab omni seruili conditione liberi vitam agant . . .

5) Handfeste v. 1218 § 13.

6) Stadtrecht § 1: videlicet ut quicumque in ipso loco residentiam habuerint, nullum facere alibi servicium teneantur, vel ad id faciendum ab aliquo compellantur.

7) Stadtrecht § 22.

einem Aufenthalte von Jahr und Tag von seinem Herrn nicht verlangt worden war¹⁾, und in dem gleichen Fall machte 1221 in Wiener Neustadt (St.-Rt. Cap. CV) und in Innsbruck 1239 die Luft frei. Wurde hier jedoch der Hörige innerhalb des Jahres zurückgefordert so lieferte man ihn aus — „ut est justum²⁾“. — In Freiburg im Uechtlande galt 1249 und in Altenburg 1256³⁾ dasselbe Recht. In ersterer Stadt wurden, was im Altenburger Stadtrecht nicht ausdrücklich erwähnt wird, die „ab extranea provincia“ Eingewanderten nach einem durch 7 Zeugen geführten Beweise dem Herrn ausgeliefert⁴⁾. In Bonn wurde 1243 gleicher Rechts- und Freiheitsgenuss allen in die Stadt Kommenden, die daselbst ihren Aufenthalt zu nehmen gesonnen waren, versprochen⁵⁾. In Eisenach war es 1283 üblich, dass man dem Unfreien, der innerhalb des vorschriftsmässigen Jahres zurückgefordert wurde, die Thore öffnete, damit er „in pace recedat, quocunque velit⁶⁾“. In Wien aber galt 1296 die Regel, dass Jedermann, nachdem er Bürger geworden und ein Jahr unangefochten in der Stadt gelebt hatte, von allen Ansprüchen, die man an ihn hätte stellen können, frei sei. (St.-Rt. 16). „Daz wir behalten vnd bestaeten altez reht . vnd gut alt gewonhait . so gebieten wir . daz alle di in dio stat choment . vnd purger darinne werdent . vnd iar vnd toch vnversprochenlich darinne sint . vurbaz ledich sein vor aller ansprache.“ Nicht überall aber war man den Hörigen so günstig gesinnt. Das Freiburger Stadtrecht von 1293 bestimmt: „des herren eigenlüte, noh siner voget lüte, noh siner dienstmanne, mag enheiner byrger werden, nwvent mit gemeinem willen der burger, nwvent der herre laze in e fri dvr das enhein byrger mvge beswert werden mit ir bezügvnge“. Nichtsdestoweniger wurden hörige Handwerker hier aufgenommen, d. h. nicht als Bürger, sondern als Schutzpflichtige⁷⁾. Ebenso war in Ulm 1296 vorgeschrieben,

1) Lacomblet l. c. II Nr. 204 ut quicunque in oppido ipsorum residentiam per annum et diem fecerit, a domino suo modo debito non requisitus pefatorum civium gaudeat libertate.

2) Stadtrecht §§ 17, 18.

3) Stadtrecht § 24 quicunque de servili natus conditione in civitate vestra anno et die manserit sine impetitione, deinceps impeti non potest.

4) Handfeste § 46.

5) insuper omnes aliunde venientes, qui ipsum opidum inhabitare veniunt et ius concivium suorum voluerint observare, ea per omnia gratia gaudere volumus et libertate, qua nunc gaudent manentes in opido prenominate et que a nobis eisdem est concessa.

6) Stadtrecht § 2.

7) Arnold, Freistädte I, 246.

dass Alle, welche das Bürgerrecht erlangen wollten, sich erst mit ihren Herren auseinander gesetzt haben mussten¹⁾.

Gleichwohl geht aus den andern Stadtrechten die kluge Politik der Städte den Hörigen die Uebersiedelung vom Lande in die Stadt zu erleichtern, deutlich genug hervor. Konnten die Städte auch nicht gleich die günstigsten Bedingungen darbieten — die persönliche Freiheit war gesichert und das allein musste mit magischer Gewalt wirken. Der Unfreie musste gewiss darauf rechnen können bei der grossen Beweglichkeit der Bevölkerung sich eine Zeit lang vor den Augen seines Herrn verborgen halten zu können. Und wer weiss, ob die Auslieferungs-Bedingungen, die freilich schwarz auf weiss verzeichnet waren, auch immer wirklich erfüllt wurden! In jener Zeit, wo Macht vor Recht ging, ist es nicht sehr wahrscheinlich. Ich glaube, wir haben uns den Zuzug vom Lande in die Städte um diese Zeit herum sehr massenhaft vorzustellen.

Bei diesen Schutzbestimmungen allein blieb es jedoch nicht. Wir werden einen zweiten Hebel des wachsenden Verkehres in der Freizügigkeit erblicken dürfen, die wir in den Stadtrechten des XIII. Jahrhunderts gewährleistet finden. Keiner war verbunden an dem Orte, wo er Schutz gefunden, wo er seinen Aufenthalt genommen hatte, nun auch für immer zu bleiben. Je nachdem der Einzelne für seine Kraft keine ausreichende Beschäftigung fand, oder in einer anderen Stadt Handel und Gewerbe mehr zu blühen schienen, stand es ihm frei den Wohnplatz zu wechseln. Auch dieses Recht ist eines der wesentlichsten Privilegien der Städte gewesen und einem wie lebhaft empfundenen Bedürfniss dasselbe entsprochen haben muss, lässt sich beispielsweise aus dem Umstande allein entnehmen, dass unter den Consuln in Lübeck im XIII. Jahrhundert bei mehreren die fremde Herkunft ausdrücklich verzeichnet wird²⁾. Ferner aber spricht auch der Umstand dafür, dass die Stadt Schweidnitz um 1293 sich genöthigt gesehen hatte eine Bestimmung in ihr Recht aufzunehmen, dass jeder Handwerker, der in die Innung treten wollte, einen Bürgen stellen musste, dass er mindestens ein Jahr in der Stadt bleiben wolle^{2 a)}. Es wird auch hier genügen an ein paar Städte zu erinnern, bei denen das Stadtrecht die darauf bezügliche Bestimmung enthält. In Saltwedel war 1273 allen Bürgern die freie Bewegung zugesichert³⁾. Eger

1) Stadtrecht § XIV villici, ministri, molendinatores, venientes ad civitatem et civilia recipientes debent computare cum domnis suis a quibus recesserunt etc. . . .

2) Hegel, italien. Städteverf. II, 451.

2 a) St. Rt. §. 19.

3) Stadtrecht: quicumque voluerit civis esse in Saltwedele, libere intrabit et veniet ac recedet sine grauanine quolibet et impedimento.

erhielt dieses Recht 1279 durch Rudolf von Habsburg¹⁾ und in demselben Jahre erwähnte Herzog Heinrich von Baiern diesen Vorzug der Stadt Landshut²⁾. Auch in Eisenach ist 1283 der freie Ein- und Ausgang erwähnt³⁾ und in Mellingen war 1297 jedem Bürger gleichfalls unverwehrt sich anderswo sein Heim zu suchen⁴⁾.

Bei diesen verschiedenen Zeitangaben über die Gültigkeit der vorstehend erwähnten Rechte muss man im Auge behalten, dass eine Stadt nur selten gleich bei ihrer Gründung ein aufgezeichnetes Recht erhielt. Je nach Inhalt und Gelegenheit wurde ein solches der Stadt oft erst spät zu Theil. Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft einerseits und dem Landesherrn oder Bischof andererseits, oder auch Streitigkeiten der Bürger unter einander gaben erst die Veranlassung zur Niederlegung von Rechtsgebräuchen, die bereits ebenso in der Stadt gehandhabt worden waren, als hernach das Recht es ausdrückte⁵⁾. Die Augsburger Gesandtschaft, welche 1152 vor König Friedrich erschien, beschwor z. B. dass die Verfassung der Stadt, über welche sie dem Könige Bericht zu erstatten gekommen war, längst bestanden habe⁶⁾. Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts aber tagten in den Städten häufig Ausschüsse, welche die vorhandenen Materialien gleichsam zu codificiren beauftragt waren. So in Strassburg um 1322, weil Gesetz und Rechte auf Zetteln geschrieben waren, die sich nicht immer zur Hand fanden. In Goslar wiederum fasste in der Mitte des XIV. Jahrhunderts der Rath den Beschluss mit Kaufleuten und Gilden das Stadtrecht aufzeichnen zu lassen, damit man Jedem um so gerechter Recht sprechen könne⁷⁾. Was wir demnach hier erst aus den Stadtrechten in der Mitte und gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts kennen lernten, werden wir wohl mit Fug im Grossen und Ganzen als schon seit dem Beginn des Jahrhunderts in Wirksamkeit uns zu denken haben.

Diese beiden Rechte der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit

1) Stadtrecht § 1.

2) Stadtrecht § 1.

3) Stadtrecht § 1.

4) Stadtrecht, welches Winterthur der Stadt Mellingen mittheilte § 25: Wir hain och von alter gewonhait gehept ze reht, daz en ieklicher unser burger oder der bi vns wohnhaft ist, mit sinem lip vnd mit sinem guote varn mag usser ünser stat, ob er nümme bi üns sin wil, vnd sol ime daz nieman werren weder ünse herre noch nieman andere.

5) Beseler, Geschichte des deutschen Rechtes. I. Band: Stobbe's Rechtsquellen S 466.

6) Gfrörer, Gregorius VII, 7. Bd., p. 329.

7) Stobbe l. c. p. 494, 497.

sind aber nur die äusseren Elemente des Aufschwunges. Sie waren die Grundbedingungen, das Fundament, auf dem nun weiter gebaut werden konnte. Der eigentliche Wunsch Handel und Gewerbe zu fördern ist unmittelbar erst in den verschiedenen Privilegien ausgesprochen, die den Kaufleuten eingeräumt werden. In der Gründung von Märkten, in Einschränkung der Zölle, in der Aufhebung von Strandrecht und Grundruhr tritt dieses Streben deutlich zu Tage. Der Kaufmann war mit seiner Kaufmannschaft ein überall gern gesehener Gast. Schon Karl der Grosse hatte ihn sicher gestellt. Ueberhaupt hatte der Kaufmann seit alten Zeiten kaiserlichen oder königlichen Schutz, wenn er unbewaffnet seine Strasse zog, das Schwert nur zur Nothwehr neben sich im Sattel oder im Wagen¹⁾. blieb dieser Schutz freilich häufig nur ein ideeller, so konnten die Handelsleute sich doch für Geld und gute Worte schon in der ältesten Zeit Schirm- und Geleitbriefe vom Könige oder dem Landesherrn verschaffen, erhielten wohl auch lebendiges Geleit, wenngleich sie dafür in baarer Münze sich erkenntlich zeigen mussten²⁾. Jetzt nahm alles dieses festere Formen an. Theils dehnt man die Vorrechte aus, theils ist durch die Aufnahme derselben in das Stadtrecht wohl eine bessere Durchführung gewährleistet. In der Berner Handfeste von 1218 ist den Kaufleuten ein ganz besonderer Abschnitt gewidmet; der §. 5 handelt „de privilegiis mercatorum“, wobei namentlich betont wird, wie ausgebrochene Streitigkeiten zu schlichten seien, meistens nach dem Gewohnheitsrecht der Kölner. Den Bewohnern der Stadt Nürnberg waren 1219 in einem Privileg Friedrich's II. eine Reihe von Zollbefreiungen bewilligt, insbesondere auch das Recht auf ein paar fremden Märkten Gold und Silber einkaufen und verwechseln zu können³⁾. In Regensburg war keinen Fremden der Handel verboten; nur musste wer „emendo et vendendo ritum negotiationis exercuerit“ mit den Bürgern Steuern zahlen⁴⁾. Für Cleve wiederum wurde, als es 1242 städtische Verfassung erhielt, die Zollbefreiung der zu- oder abziehenden Kaufleute ausdrücklich erneuert, ja auch Diejenigen, welche zu den Wochenmärkten sich begaben, waren frei⁵⁾. In Brünn

1) Osenbrüggen, Die Gastgerichte d. deutschen Mittelalters. In der „Oesterreich. Vierteljahrsschrift f. Rechts- u. Staatswissenschaft“. XVI, 64.

2) Osenbrüggen l. c. 73. 74.

3) Privileg von 1219, §§. 11—16.

4) Stadtrecht 1230, §. 16.

5) Lacombet l. c. II, N. 265 p. 136. 137: volumus etiam omnes mercatores predicti oppidi nostri . . . a telonio liberari ascendendo vel descendendo. Concessimus etiam dictis burgensibus ad nundinas terminorum nostrorum euntibus a telonio liberari.

wurde allen denen, die dorthin Kaufmannschaft bringen würden, Freiheit gewährt 3 Wochen vor Pfingsten und „hinnoch als vil, die als lang beleiwen“¹⁾. Nach Landshut konnte Jeder sicher in Handelsgeschäften reisen. Man sah darauf, dass Keiner, der sich zu diesem Zwecke der Stadt näherte, überfallen wurde und zwar war diese Ueberwachung in einem Umkreise von 2 Meilen dem Richter zur Pflicht gemacht²⁾. Freilich war aber hier auch bestimmt, dass der Ankömmling aus einem fremden Orte eine Urne Weines nur zu festgesetztem Preise verkaufen durfte, damit „in hoc civis quam advenae melior conditio habeatur“³⁾. Für Eger war durch die Verfügung: „quicumque super stratam prouincialem cum curru suo venerit, nullus forestarius ipsius pignora detinebit“ der Zuzug gleichfalls erleichtert⁴⁾. Eisenach stellte wiederum jedem Fremden frei in der Stadt Wein, Getreide, Bier und andere bewegliche Sachen kaufen zu können gegen Erstattung des Zolles⁵⁾. Neben diesen Einzel-Privilegien war den Kaufleuten auch ein besonderer Marktfrieden garantirt, dessen Bruch schon ein Friedrich Barbarossa zum Majestätsverbrechen gestempelt hatte⁶⁾. Wir finden ihn jetzt in Freiburg im Breisgau⁷⁾ und in Bern⁸⁾ besonders aufgeführt. In die gleiche Zeit von 1220 bis 1299 fallen ferner Verbote des Strandrechtes und der Grundruhr oder Loskaufungen der Städte von diesen Hindernissen des Handels, die allerdings ganz noch nicht aufhörten, ja gelegentlich wiederkehrten, wo sie schon beseitigt waren⁹⁾. Auch die Kirche wirkte nach dieser Richtung wohlthätig. Innocenz IV. gab z. B. 1250 der Stadt Lübeck das Privileg, welches diese freilich nicht umsonst erhielt, dass man sich überall ihren Kaufleuten gegenüber des Strandrechtes enthalten sollte¹⁰⁾. Wenige Jahre später aber (1265) wurde durch die Verwendung des päpstlichen Legaten Guido bei König Erich von Dänemark für Hamburg und Lübeck die Constitutio guidonis ausgewirkt, nach welcher Alle, welche wegen Handel oder anderer ehrbarer Sachen, die

1) Stadtrecht 1243, §. 29.

2) Stadtrecht 1279, §. 6.

3) Stadtrecht 1279, §. 21.

4) Stadtrecht 1279, §. 23.

5) Stadtrecht 1283, §. 9.

6) Osenbrüggen l. c. p. 75.

7) Stadtrecht 1218, §. 3 bei Osenbrüggen citirt.

8) Handfeste 1218, §. 4.

9) Klöden, Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters. IV. Stück,

10) Klöden l. c. p. 19.

West- oder Ostsee beschiffen, namentlich nach Dänemark, Schweden, Slavien, Pommern, Friesland reisen würden, unter dem Schutze des apostolischen Stuhles stehend betrachtet wurden¹⁾. Derselbe König Erich von Dänemark, der sich die Förderung des Handels so angelegen sein liess, verlieh auch den Bürgern der Stadt Neuss, welche eigene Kaufmannsgüter unter ihrer Flagge führen würden, in seinem Reiche Zoll- und Strandrechtsfreiheit²⁾. Aehnliche Privilegien wurden den Kaufleuten im Lande selbst eingeräumt. Die seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts häufiger werdenden Bündnisse der Städte untereinander geschahen ja nicht nur aus politischen Gründen, sondern auch zum Schutze der Handelsstrassen, zur Abwehr der Seeräuber, zur Befreiung des Handels von den willkürlichen Erpressungen und Zollgefällen. Dies soll z. B. eine der Aufgaben des Rheinischen Städtebundes von 1255 gewesen sein³⁾. Indess zielten auch die andern Bündnisse und Verträge von 1210 zwischen Lübeck und Hamburg, von 1219 zwischen Nürnberg und Speier⁴⁾, von 1241 zwischen den beiden genannten Städten und Soest, von 1248 zwischen Braunschweig und Stade, von 1253 zwischen Münster, Dortmund, Soest und Lippe, von 1268 zwischen Köln und Bremen u. a. m. auf gleiche Zwecke ab⁵⁾.

Einen ganz besonders glücklichen Ausdruck für diesen den Kaufleuten mehr und mehr eingeräumten Schutz finden wir in den Gastgerichten. Diese, ein lebhaftes Zeichen der zunehmenden Beweglichkeit des Mittelalters, sind nur in dem Wunsche entstanden, dem Handelsmanne eine Begünstigung zu Theil werden zu lassen. Schon das Wort „Gast“ zeigt ein freundliches Entgegenkommen an. Man stiess den von Auswärts Kommenden nicht als fremd zurück, sondern liess ihm alle mögliche Hülfe angedeihen und, wenn man ihn auch in rechtlicher Beziehung den Bürgern nicht gleich achten konnte, so war man wenigstens bemüht ihm selbst gegen einen Bürger rasch rechtlichen Schutz zu gewähren. „Damit der Gast nicht aufgehalten werde“, wie es in den alamannischen Stadtrechten heisst, war diese Einrichtung getroffen worden⁶⁾, die um so mehr anzuerkennen ist, als die fremden Kaufleute keineswegs überall in ihrem Thun und Lassen völlig ungehindert waren. Sie waren nämlich einer Reihe sehr unangenehmer

1) Klöden I. c. p. 19.

2) Lacomblet I. c. II, p. 350, N. 599.

3) Engelmann, Geschichte des Handels II, 97.

4) Nürnberger Privilegium §. 16: In civitate Spirensi nichil solvunt Nurembergen et e converso Spiren. nichil solvunt apud Nuremberch.

5) Engelmann I. c. II, 101.

6) Osenbrüggen I. c. p. 76—82.

und unbequemer Einschränkungen ausgesetzt, die manches Mal geradezu ein Hinderniss des Verkehrs gewesen sein müssen. Mögen diese Maassregeln theilweise auch schon vor 1200 in Kraft gewesen sein — die ältesten Stadtrechte von Augsburg, Freiburg im Br., Strassburg, weisen sie übrigens noch nicht auf, — in den Stadtrechten des XIII. Jahrhunderts treten sie uns besonders häufig entgegen und zeugen so für den immer mehr aufgeblühten Handel. Ich kann mir diese Bestimmungen des Gästewesens wenigstens in ihrer Wirkung nicht anders als eine Art Schutzzoll denken. Man bedurfte der ausländischen Produkte oder der Erzeugnisse aus anderen Städten desselben Landes. War es doch unmöglich wegen der vielleicht dem Bedürfniss nicht immer entsprechenden Qualität der Waare den Bürgern zuzumuthen nur einheimische Erzeugnisse zu verbrauchen! Zugleich aber fühlte man sich der fremden Konkurrenz noch nicht so weit gewachsen, um ihr mit Erfolg begegnen zu können. So legte man dem Verkehre Fesseln an, ohne ihn ganz beschränken zu wollen. Wer über viele Mittel gebot, sollte das Recht haben sich bessere Waaren von weit her kommen zu lassen. Der Handelsmann aber wurde durch nicht unbedeutende Zollsätze gezwungen höhere Preise anzusetzen, die dann eben die Nachfrage auf einer gewissen Stufe erhielten. Um nicht mit vollen Kisten heimzukehren, mochte der Händler, der die Reise ein Mal gewagt hatte, gelegentlich seine Waaren auch wohl unter dem Werthe abgeben. Bei nicht durch Zölle getroffenen Waaren aber war es auf einen niedrigen Preis abgesehen durch die Bestimmung, dass die Gäste nur en gros verkaufen durften. Der Kleinverkehr, bei dem der Kaufmann häufig am meisten gewann, war den Einheimischen vorbehalten.

An manchen Orten wird den Gästen überhaupt untersagt gewisse Waaren zu verkaufen. In Hannover durfte kein Gast, weder innerhalb, noch ausserhalb des Marktes Wand verkaufen¹⁾ und in Augsburg nicht mit schwarzem Leder handeln²⁾.

Daneben war der Verkauf von Waaren den Gästen nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Innerhalb gewisser Zeiträume oder zu gewissen Zeiten war ihnen der Handel freigegeben. In Wien³⁾, Wie-

1) Privilegien des Herzogs Johann v. Braunschweig von 1272 u. 1277; Privileg des Herz. Otto v. Braunschweig von 1280. Im Vaterländischen Archiv d. hist. Ver. für Niedersachsen. 1844. p. 147—149.

2) Stadtrecht 1276, Art. XIV, §. 20: vnde kain swarces laeder sol kein gast ze kainen ziten niendert hie verkoufen.

3) Stadtrecht 1221, §. 50.

ner-Neustadt¹⁾ und Heimbürg²⁾ durfte kein Fremder länger als 2 Monate mit seinen Waaren bleiben. In Köln gar nur 6 Wochen³⁾. In Eger durften die Gäste weder Tuch, noch Getränke verkaufen „nisi forte apud Egram Dominorum Curie celebrentur“⁴⁾. In Augsburg konnte der Gast geschnittenes Leder am Ostermarkte und zur Kirchweihe, gegerbtes Leder (versniten laeder — geworhtez laeder) am Ostermarkte und St. Michaelistage feil halten⁵⁾. Der Salzverkauf war am Donnerstag, Freitag und Sonntag bis zum Abend freigegeben⁶⁾; der Brodverkauf blos bis Mittag⁷⁾. Mit Fleisch-Handel durften sich die Gäste vom Herbst bis zur Fastnacht und von Ostern bis Pfingsten befassen⁸⁾. In Goslar war den Gästen der Fleisch- und Brod-Handel nur des Vormittags eingeräumt; fremden Krämern waren in jedem Jahre 3 Tage zum freien Handel überlassen⁹⁾.

Diese Beschränkung der Fremden zeigt sich auch in der Bestimmung nur gewisse Quantitäten ihrer Waaren verkaufen zu können. Der Kleinverkauf aller Gegenstände, mit Ausnahme des Salzes, dessen Verkauf besonders geregelt wird, war z. B. in Freiburg im Uechtlande den Gästen ganz verboten¹⁰⁾. In Prag war die Art und Weise wie jede Waare veräußert werden musste, genau festgesetzt: „Uuo ein gast mit sinem kaufe in ein stat kompt, is si gewant, das gewant sol er mit ganczin tuchin uorkaufin, di linwat bi dem hundirt, den pfeffer by czen pfunden uf der wage, den safran by czen pfunden¹¹⁾. Ebenso waren in Eger die Mengen, mit welchen die Gäste unter sich handeln durften, bestimmt: „hospes ab hospite non minus quam centum pelles aspiolinas et totidem vulpinas et leporinas vel alias quascumque totidem in numero pariter et quartale corii emere presu-

1) Stadtrecht zwischen 1221 u. 1230, Cap. LXXXVIII: volumus etiam ut nemo extraneorum mercatorum moretur in civitate ultra duos menses

2) Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts.

3) Lacomblet l. c. II, N. 469 p. 261.

4) Stadtrecht 1279, §. 25.

5) Stadtrecht 1276, Art. XIV, §§. 19. 20.

6) Stadtrecht 1276, Art. XIV, §. 21.

7) eod. l. CXVIII, §. 2.

8) eod. l. CXX, §. 1.

9) Statuten 1290—1310. Liber quintus: welk gast here vlesch bringht dat buten der tolnye gheslaghen ist, dat mot he wol vorkopen vor middeme daghe. Wat he to middaghe nicht vorkoft het, dat ne schal he in den herberghen noch nerghen in der stat seder mer vorkopen

10) Handfeste 1249, §. 107: qui non est burgensis et non fecit usus ville non debet aliquas res minute vendere prater salem. §. 108 regelt den Salzverkauf.

11) Stadtrecht 1269. Rössler l. c. p. XXIII.

mat 1).“ In Augsburg wird nur der Engrosverkauf gestattet 2), ausserdem für gewisse Artikel das Maass angegeben. So musste geschnittenes Leder, von den Gästen für 60 und mehr Pfennige auf einmal verkauft werden 3); Oel „samptkaufes“ und zwar nicht weniger als eine „laegelun“ 4); Häringe nur „bi gancer meise vnd nit minner 5); Feigen nicht anders als in Ballen 6); Rindfleisch nicht anders als in ganzen, halben und viertel Stücken; desgleichen geräucherte Speckseiten in ganzen Stücken 7). Auch in Cöln galt die Regel gewisse Waaren nur im Grossen verkaufen zu dürfen 8).

Bisweilen war sogar den Gästen der Handel so erschwert, dass sie nur an bestimmten Orten der Stadt ihrem Geschäfte nachgehen konnten. So durfte in Augsburg der von einem Gaste zugeführte Wein nur auf der Strasse verkauft werden, nicht in einem Keller. Während des Winters konnte der Burggraf die Erlaubniss ertheilen den Wein in einer Stube auszuschenken 9). Ebendasselbst mussten die fremden Bäcker ihr Brod auf dem Karren verkaufen 10).

Nicht genug mit diesen Einschränkungen scheint man es gelegentlich auch darauf abgesehen zu haben, den Gästen den Aufenthalt in der Stadt möglichst zu verleiden. Ich schliesse dieses insbesondere aus der Thatsache, dass man den fremden Kaufleuten sowohl verbot unter einander Verbindungen anzuknüpfen, als auch ihnen nicht gestattete zu den Bürgern in nähere Beziehungen zu treten. Erzbischof Conrad hatte für Cöln 1257 verordnet, dass allerdings jeder ausländische Kaufmann sich von Cöln ungehindert entfernen könne, auch wenn er dort nichts gekauft oder verkauft hätte, jedenfalls aber dasselbst mit keinem Ausländer Kaufgeschäfte betrieben haben durfte 11). Aehnlich war in Rotenburg den Bürgern verboten mit dem Gaste eine „Geselleschaft“ einzugehen, es sei beim Gewandschneiden oder bei anderen Käufen 12). Eben deshalb durfte auch in Augsburg „kain burger

1) Stadtrecht 1279, §. 26.

2) Stadtrecht 1276, XIV, §. 15: swelh kaufmann was her bringet von fremden Landen, der mak das samptkaufes in die krane geben oder swem er will.

3) eod. I. Art. XIV, §. 19.

4) eod. I. §. 3.

5) eod. I. §. 4.

6) eod. I. §. 5.

7) Art. CXX, §. 1.

8) Lacomblet I. c. II, N. 469.

9) Stadtrecht 1276, Art. CXV §. 2.

10) eod. I. Art. CXVIII §. 2.

11) Lacomblet I. c. II Nr. 436, p. 237.

12) Willkürenbuch d. XIII. Jahrh. §. 25.

mit kaime gaste kein geselleschaft haben an dem salce¹⁾“. In dieser letzten Stadt waren überhaupt manche für die Gäste sehr unbequeme Anordnungen üblich. Das von diesen eingeführte Fleisch wurde nämlich darauf untersucht, ob es „arcwaenik“ sei, in welchem Falle der Gast hohe Bussen zu zahlen hatte²⁾. Zielte diese Bestimmung nun freilich darauf ab den Bürger in seinem Einkaufe sicher zu stellen, so lässt sich auf der andern Seite auch nicht leugnen, dass sie zu schnödem Missbrauche leichte Handhabe bot in einer Zeit, wo eine Appellation seitens der Betroffenen nicht denkbar war. Das Brod, welches die Gäste bis zur festgesetzten Frist nicht verkauft hatten, mussten dieselben in Augsburg billiger abgeben³⁾ und bei einzelnen Artikeln hing gar die Erlaubniss zum Verkauf vom Burggrafen ab⁴⁾. In Freiburg im Uechtlande endlich war den Gästen erst dann erlaubt ihre Einkäufe zu machen, wenn die Bürger sich bereits mit Allem versehen hatten⁵⁾. Heimbürg aber verbot nicht nur jedem auswärtigen Handelsmann mit seiner Waare in der Stadt wohnen zu bleiben, sondern gebot auch ausdrücklich nicht mit andern Fremden zu handeln. Gold und Silber durften die Gäste daselbst gleichfalls nie erstehen⁶⁾. Nichtsdestoweniger waren gerade in dieser Stadt alle fremden Kaufleute, die in das Gebiet der Stadt kamen, in ganz besonderlichen Schutz genommen⁷⁾.

Diese flüchtige Skizzirung der wirthschaftlichen Bewegung des XIII. Jahrhunderts kann allerdings nicht beanspruchen nach irgend einer Richtung auch nur annähernd vollständig zu sein — das Gästewesen allein böte Stoff genug zu selbständiger Behandlung —, indess wird sie für unseren Zweck genügen. Es kam mir hier darauf an die Anziehungskraft der Städte den Landbewohnern gegenüber festzustellen. Wir stehen in einer Zeit, wo die Arbeit beginnt sich wirthschaftlich vom Grund und Boden zu emancipiren, nicht mehr ausschliesslich dem

1) St.-Rt. 1276 Art. XIV §. 1.

2) eod. l. Art. CXX §. 1.

3) eod. l. Art. CXVIII §. 2: „driu helbert umbe einen pfennink“, d. h. was sonst 3 Heller kostete, musste für einen Pfennig verkauft werden.

4) eod. l. XIV §. 7.

5) Handfeste 1249 §. 93.

6) St.-Rt. v. XIII. Jahrh.: „Ez sol auch chain auzwendiger chaufman beleiben vnd wonen in der stat mit seiner chaufmanschaft die er dar gefuert hat . einem auzwendigen chaufmann verchauen . nur allain einem Purger der stat . vnd chauf ouch nicht silber noch golt.“

7) l. c. sunderlich vnserre alle chauffleut vnd ouch frömd choufleut die in vnser gepiet vnd Herschaft gent vnd varend haben wir genomen in vnseren besvnderlicchen bescherm vnd gvnst . also daz si von in vnd ir frevnt vnd ir nachchvniht genädiglich gefurdert schallen werden ze aller zeit.

Ackerbau dient, sondern sich als selbständige Produktivkraft Anerkennung zu schaffen versucht¹⁾. Die mannigfachen Vortheile, welche der beständige Aufenthalt in den Städten darbot, die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und die Sicherung der materiellen Grundlagen der Existenz, mussten Viele dort zusammenführen. Freie, die entweder verarmt oder ohne Verbindung es zu keiner Ministerialstelle hatten bringen können, vielleicht auch die Würde der Ingenuität höher schätzten als vornehmes Dienstwesen, kamen ebenso in die Städte, wo sie zur Gewinnung ihres Unterhaltes zur Betreibung mechanischer Künste griffen. Bis dahin waren in den Städten wesentlich die Freien die grundbesitzenden Stände gewesen; die Handwerker hatten weder eigenen Grund und Boden, noch eigene Häuser²⁾. Als verbindendes Element gesellten sich jetzt die geringeren Freien zu ihnen, die gezwungen waren die Städte aufzusuchen, weil ihr Landbesitz sie nicht genügend ernährte³⁾. Gerade sie gelangten leichter zu Macht und Ansehen und müssen dem Handwerkerstande nicht wenig genützt haben. Vielfach entwickelten sich die Städte ja auch so, dass um einen Fronhof oder ein Kloster herum freie Leute sich anzusiedeln begannen. Hamburg z. B. bestand ursprünglich bloss aus dem St. Petri Kirchspiele, in welchem dann neben den Handwerkern, den Colonen und den übrigen Angehörigen des Erzbischofs auch schon freie Leute sich niederzulassen anfangen⁴⁾.

Ohne Handwerker konnten ja die Handelsplätze gar nicht bestehen. Es war durchaus nothwendig diese anzuziehen, was bei Freigelassenen keine grossen Schwierigkeiten haben konnte, den Hörigen gegenüber aber nicht nur indirekt durch mancherlei Freiheiten, sondern auch durch direkten Loskauf zu erzielen versucht wurde. Die Burgilde mancher Stadt zahlte den Herren Geldentschädigung, auch bestimmte vielleicht das Machtwort der Landesherren Kriegsgefangene zur Niederlassung. Gelegentlich mochten wohl die Handwerker ihrem Herrn, der in der Stadt sesshaft wurde, gefolgt sein. Die Hörigen aber kamen sicher gern; denn selbst wenn die eingewanderten Handwerker unfrei blieben, auch die erkauften, so war ihre Leibeigenschaft doch sehr gemildert. Sie wurden Hörige der Gemeinde und traten zu den Bürgern in das Verhältniss der Geschützten. Sie er-

1) Arnold a. a. O. I 252. Laband, Die Entwicklung d. Handwerkerstandes in d. deutschen Städten im Mittelalter. Deutsche Vierteljahrsschrift 1866 Heft 2 p. 237.

2) Arnold, Gesch. d. Eigenthums in d. deutschen Städten, p. 10.

3) Arnold, Eigenthum p. 31.

4) Maurer, Städteverfassung I, 272.

kannten keinen Einzelnen mehr als ihren Herrn an, sondern nur die Gesammtheit, die *communitas* ¹⁾).

Auf den städtischen Fronhöfen gestaltete sich die Lage der hörigen Handwerker nicht anders als auf dem Lande. Diejenigen, welche das gleiche Handwerk betrieben, waren ebenfalls in eigenen Aemtern unter Meistern oder Aufsehern, unter herrschaftlichen Vorstehern vereinigt ²⁾). Sie mussten für ihre Herrschaft arbeiten und hatten es wahrscheinlich um nichts besser als ihre Genossen auf dem Lande. Mit dem freien Verkehr gelangten sie jedoch zu grösserer Selbständigkeit, zu einigem Ansehen und zu Reichthum. Die in die Stadt einwandernden Handwerker verhalfen ihnen dazu. Gegenüber dem Andrängen so vieler theils ganz freier, theils entlassener Leute, die alle Niederlassungsrecht in der Stadt hatten und sich gerne mit dem Handwerk beschäftigten, konnte der Bischof oder Landesherr nicht wagen seine hörigen Handwerker in der altgewohnten Unterwürfigkeit zu erhalten. Er wurde gezwungen die Zügel ein wenig zu lockern und sich da, wo er früher die ganze Arbeitskraft des Einzelnen ausgenutzt hatte, mit einer geringeren Leistung, einer Jahresabgabe etwa zu begnügen. Er konnte dies aber jetzt um so eher thun, weil durch den Zuwachs an Gewerbetreibenden es ihm ermöglicht wurde seine Bedürfnisse an Gewerks-Handthierungen sogar billiger zu befriedigen. Wo er früher die hörigen Handwerker auf seine Kosten hatte erhalten müssen ³⁾), konnte er jetzt Stücklohn zahlen, wodurch Manches ihm nicht nur besser, sondern weil die Konkurrenz dazu nöthigte, auch wohlfeiler geliefert werden konnte. Die Herrschaft entband mithin das Amt seines täglichen Dienstes und liess es unter die Censualen aufrücken, nicht jedoch ohne sich gewisse Dienstleistungen vorzubehalten.

Waren die neuen Ankömmlinge so ein belebendes Element zur Neugestaltung eines uralten Dienstverhältnisses, so konnte auf der andern Seite die Rückwirkung der Zustände, die sie vorfanden, nicht ausbleiben. Unkundig der Rechtsgebräuche und Sitten der Städter, werden die flüchtigen oder freigelassenen Hörigen froh gewesen sein, wenn man ihnen irgend eine Wohnstelle zur Unterkunft anwies. In die alte Knechtschaft mochten sie nicht zurückkehren wollen; dass man ihnen für die Erlaubniss in der Stadt ein Gewerbe frei ausüben zu können, die Verpflichtung zu gewissen Leistungen oder Abgaben

1) Klöden, l. c. IV. Stück, 50, 51.

2) Maurer, Städteverf. I, 543.

3) „suis sumptibus et expensis“ im ältesten Strassburger Stadtrecht §. CX, CXIII etc. ib. Nitzsch, l. c. p. 229.

aufgelegte, wird ihnen nicht befremdend gewesen sein, da sie es einerseits nicht besser gewohnt waren, anderseits aber ihre städtischen Genossen in der gleichen Lage sahen. Was für die städtischen Aemter noch der Ausfluss hofrechtlicher Abhängigkeit war, ging nunmehr in Form von Steuerleistungen, ohne indess diesen Namen zu führen, auf die neuen Verbände über. Nebenbei hatte sich die Herrschaft bei der Milderung der Hörigkeitsverhältnisse ihrer Handwerks-Aemter das Recht vorbehalten diesen nach wie vor Meister zu ernennen. Sie beanspruchten ja noch Dienste; es war also die Beaufsichtigung nur natürlich. War dieser Meister anfangs aus den Dienstleuten gewählt, so verstand sich die Herrschaft jetzt wohl auch zur Wahl eines solchen aus der Mitte der Handwerker. Zu diesen Handwerkern, deren Arbeit einer Kontrolle unterlag, hatte die übrige Bevölkerung sicherlich mehr Zutrauen. Man wandte sich lieber an diese, als dass man sich an Fremde hielt, deren Fähigkeiten noch nicht erprobt waren. So mussten die Eingewanderten, um sich den Absatz nicht entgehen zu lassen, von selbst darauf geführt werden sich entweder den bestehenden Verbänden anzuschliessen, oder, wo sie in der Mehrzahl waren, ganz neue zu begründen, die ihnen dieselben Vortheile darboten konnten. Suchten sie dann bei den städtischen Behörden um Bestätigung nach, so mag es leicht sich ereignet haben, dass diese die Ernennung des Vorstandes von sich aus oder doch wenigstens die Billigung der Wahl als Bedingung an die Genehmigung der Innung knüpften.

Unter dem Einflusse dieser wechselseitigen Beziehungen haben sich dann im Laufe der Zeit hofrechtliche Aemter und freie Innungen immer ähnlicher neben einander entwickelt. Letzteren stand nicht gleich die volle Freiheit zu Gebote, Erstere dagegen erstarkten nur allmählig und im langsamen Schritt. Manches wurde von beiden Seiten gemeinschaftlich durchgesetzt, was den einen oder andern allein vielleicht niemals gelungen wäre. Welche Reihenfolge dabei angenommen werden muss, ob die freien Zünfte in der Entwicklung den hofrechtlichen Innungen weit voraus waren, wie Arnold behauptet¹⁾, scheint mir fraglich und übrigens eine Frage von secundärer Bedeutung. Die Entstehung der Zünfte überhaupt ist eine natürliche Folge der erhöhten Gewerbtätigkeit, die für die unfreien Aemter nicht weniger maassgebend war, als für die freien Handwerker. Warum sollen zuerst Angehörige solcher Gewerbe, welche in einer Stadt am lebhaftesten betrieben wurden zusammengetreten sein, und dann erst Mitglieder alter hofrechtlicher In-

1) Arnold, Freistädte I, 251 ff.

nungen zur Zunft sich vereinigt haben¹⁾? Das Aufblühen des Gewerbes kann eben so gut in erster Linie die Emancipation der hofrechtlichen Innung begünstigt haben. Man wird, glaube ich, das Richtigere treffen, wenn man der Anschauung zuneigt die Zünfte an verschiedenen Orten verschieden entstehen zu lassen; im einzelnen Falle bald den freien Handwerkern mehr Einfluss zuzuerkennen, bald mehr die Bedeutung der bereits vorhandenen hofrechtlichen Aemter zu betonen. Für einige Städte unterliegt ja das Wie der Entstehung keinem Zweifel. In Basel ist der Ursprung der Zünfte aus dem Hofrecht gar nicht zu bestreiten²⁾.

Wohin wir aber auch den Schwerpunkt verlegen wollen, der Zweck, den die Handwerker bei der Begründung ihrer Innungen verfolgten, war in beiden Fällen der gleiche — es handelte sich um die Wahrung der Erwerbsinteressen.

Freilich dürfen wir uns das Zunftwesen zu dieser Zeit nach keiner einzigen Richtung hin so ausgebildet und von dieser Bedeutung denken, wie sich uns dasselbe im vierzehnten und namentlich im fünfzehnten Jahrhundert zeigt. Gleichwohl finden wir schon jetzt alle die Keime der späteren Organisation. Nach innen und nach aussen, die Bedingungen der Kenntniss des Betriebes, die Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte und die Stellung der Handwerker dem konsumirenden Publikum gegenüber — Alles tritt in seinen Anfängen, im Werden begriffen, vor uns hin. Ueber die direkte Ursache der Vereinigung schweigen freilich Stadtrechte und Zunfturkunden, aber ich glaube auch nicht, dass man ein klar ausgesprochenes Bewusstsein der zu verfolgenden Absichten verlangen darf. Wohl mögen die Handwerker in dem Gefühl sich selbst durch den Verband am meisten zu fördern und durch die Erfahrung belehrt, die das Beispiel der hofrechtlichen Aemter ihnen darbot, zur Begründung einer Innung geschritten sein. Dass sie selbst die Idee, die sie in ihrem Vorhaben leitete, in ihren Stiftungsbriefen etwa hätten ausdrücken sollen, wäre ein ebenso ungerechtfertigtes Ansinnen, wie wenn wir von einer zusammentretenden Aktiengesellschaft fordern würden im ersten Artikel ihres Statuts den Wunsch auszusprechen nunmehr durch die Vereinigung sämmtlicher Kapitalien einen grösseren Gewinn realisiren zu wollen als jedes derselben einzeln im Stande sei. Man kann nicht annehmen,

1) Arnold a. a. O.

2) Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel im Mittelalter p. 82. ff. Fechter, politische Emancipation der Handwerker Basels im „Archiv f. schweizerische Geschichte“ Bd. XI, p. 19.

dass die sich Verbündenden über die Tragweite des grossen Werkes, das sie in Scene setzten, im Reinen waren. Wenn heute die Staatsthätigkeit mehr und mehr sich ausdehnt, wenn eine Verkehrsanstalt nach der andern in die Hände des Staates überzugehen die Neigung zeigt — wissen wir etwa, wo das hinaus will, wie wir uns die Gesellschaftszustände des nächsten Jahrhunderts zu denken haben? Die Handwerker traten zusammen in dem guten Glauben ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise am besten wahren zu können. Das scheint mir die erste und wichtigste Lehre zu sein, die man aus der Erscheinung des Zunftwesens ableiten kann. Alles andere war Mittel zum Zweck. Die Erlangung der selbständigen Gerichtsbarkeit war der erste grosse Triumph, den sie feierten; die Theilnahme am Stadtregeriment war der Höhepunkt ihres Strebens, das wohlverdiente Ziel ihres energischen Ringens. Nichts legt deutlicher Zeugniß davon ab, dass die Zünfte rein wirthschaftlichen Bedürfnissen zu entsprechen bestimmt waren als ein Mal das völlige Zurücktreten aller der andern Seiten der Zünfte in der ersten Zeit, denen wir nachher so grosse Bedeutung beigelegt sehen, der politischen, militärischen, kirchlichen und geselligen Interessen und zweitens der Zunftzwang. Schmoller hat diesen Zunftzwang als aus dem Gerichtszwang hervorgegangen bezeichnet¹⁾. Das widerstreitet jedoch nicht meiner Anschauung. Wenn auch die Gewerbepolizei noch nicht von den Handwerkern selbst ausgeübt wurde — vorhanden war ja eine solche. Diese Organisation aber war lediglich durch wirthschaftliche Gründe beeinflusst. Die Handwerker mochten also in dem Bestreben diese Beaufsichtigung sich selbst vorzubehalten den Zwang zum Beitritt für Alle eingeführt haben; sie konnten jedoch auch schon, bevor sie noch daran dachten diese Machtvollkommenheit jemals für sich zu erringen, das Verlangen nach dem Verbandsuntereinander haben, einfach um die Bedingungen der Produktion für Alle gleich geregelt zu sehen.

Ausser Frage gestellt ist der gewerbliche Charakter der Zünfte als Verbindungen, die lediglich die Förderung der Existenzbedingungen in's Auge fassten, wenn man eine völlige Umwandlung der hofrechtlichen Innungen annimmt. Diese Einrichtung anders, als mit dem Zweck die Produktion regeln zu wollen, zu erklären, scheint mir undenkbar. Man hatte auf den Fronhöfen und in den Klöstern die Handwerker nach der Gleichartigkeit ihrer Beschäftigung zu vereinigen begonnen; man hatte diesen Verbänden Meister gesetzt, denen die Beaufsichti-

1) Strassburg z. Zeit d. Zunftkämpfe, p. 8.

gung ihrer Untergebenen oblag, die eben deshalb das Handwerk verstehen mussten, um erfolgreich den Produktionsprozess leiten zu können. Was für andere Interessen konnten den Hofherrn darauf bringen seine Hörigen in Abtheilungen zu organisiren? Soll man mit Justi¹⁾ behaupten, dass an die Zerstreungsbedürftigkeit der Handarbeiter gedacht worden ist, dass die Herren „zur Ergötzlichkeit bei der sauren Arbeit“ die Innungen eingeführt haben? Militärischen Zwecken haben aber die Verbände gleichfalls nicht genügen sollen; denn die gewerbetreibenden Hörigen waren gerade diejenigen, welche für den Krieg nicht bestimmt waren. Sie hatten nur den täglichen Bedarf des friedlichen Lebens zu besorgen, was natürlich nicht ausschloss sie gelegentlich zur Erneuerung des verbrauchten Materiales in's Feld mitzunehmen, wie ja auch die römischen Legionen ihre Handwerker mit sich führten²⁾. Als Beruf lag das Waffenhandwerk dem gewerbetreibenden Hörigen fern. Führt man doch die im zwölften Jahrhundert erfolgte Erhebung eines Theiles der Hofdiener über die anderen zum Stande der Ministerialen, gerade auf die Waffenfähigkeit derselben zurück³⁾. Liten, freie Colonen und Handwerker waren allerdings bewaffnet, aber die Bewaffnung war hier nur Nebensache, während bei den anderen die Ritterdienste, die zu leisten ihnen oblagen und die sie vor Allem zur Erhebung geeignet erscheinen liessen, eine direkte Konsequenz jener Waffenfähigkeit waren⁴⁾. Dass aber kirchliche Rücksichten den Hofherrn bewegen konnten seine Unfreien sektionsweise abzutheilen, liegt so ausser dem Bereiche jeder Wahrscheinlichkeit, dass man die Frage nicht zu erörtern braucht.

Alle Zunfturkunden und Stadtrechte vor 1300 erwähnen kriegsrische Pflichten der Handwerker äusserst selten. Nach dem Stadtrecht von 1104 stand in Augsburg den Wurstmachern zu die Gefangenen zu bewachen⁵⁾, doch war dies gewiss hinsichtlich der militärischen Bedeutung ein recht unwesentlicher Umstand. Wichtiger ist, dass die Gärtner- und die Weberzunft in Basel um 1260 und 1268 ihre Mitglieder verpflichteten sich zum Banner zu stellen⁶⁾ und in Freiburg im Br. den Zunftmeistern die Gewalt eingeräumt war die unter ihnen

1) Grundfeste z. d. Macht u. Glückseligkeit der Staaten. §. 541.

2) Fürth, Ministerialen p. 44 u. 64.

3) Fürth, l. c. p. 29.

4) St.-Rt. Art. VI §. 7: et si aliquis in civitate captus fuerit, vel pro pace violata vel etiam si cuiquam reddere debet salsuciarum eum custodire debent.

5) Mone, XV, p. 10.

6) Urkunde von 1260 „und ir banier warten“. Urk. v. 1268 derselbe Wortlaut.

stehenden Zunftgenossen zwingen zu können Waffen haben und für die Herrschaft und die Stadt in's Feld ziehen zu müssen¹). Es scheint jedoch eben dieser sehr vereinzelt auftretenden Fälle wegen, der Schluss erlaubt, dass die militärische Seite der ursprünglichen Entstehung und Bestimmung dieser Genossenschaften fremd war²). Sehr allmählich wurden Waffenpflichtigkeit und Zunftpflichtigkeit Wechselbegriffe. Damals mussten ja alle Bewohner der Stadt jeden Augenblick gewärtig sein für die Stadt und sich selbst in den Kampf zu ziehen. Warum sollte man da die Handwerker allein zur Erleichterung des Dienstes in Abtheilungen vereinigt haben? Wir finden um 1293 in Schweidnitz z. B. die Bestimmung, dass die Rathmannen die Wachen der Stadt anzuordnen haben, wo dieselben nöthig seien, ohne dass gesagt ist, wer besonders dabei in Frage käme³). Und fast 40 Jahre später sehen wir in derselben Stadt, um 1328, dass die Wachen der Stadt nach wie vor vertheilt werden, was aber jetzt durch die Rathleute mit den „Edelsten“ und den Handwerksmeistern zusammen geschieht⁴).

Gegen eine Auffassung der Zünfte als im Vorhinein politische Tendenzen verfolgende Verbände lässt sich einwenden, dass wir es hierbei weit eher mit einer im Laufe der Zeit sich aufdrängenden Nothwendigkeit als mit einer ausgesprochenen Absicht zu thun haben. Die Handwerker entbehrten in der ältesten Zeit jeder Macht und jeglichen Ansehens. Wie hätte man vor einer Vereinigung derselben Achtung haben können, ohne dass sich der Stand als solcher bereits Anerkennung zu verschaffen gewusst hatte? Es ist sicher, dass die Handwerker nie zu irgend welcher Bedeutung im politischen Sinne hätten gelangen können, wenn sie nicht zuvor als gewerbliche Genossenschaft bereits Geltung hatten. Da wo die Handwerker nie zu eigentlichen Zünften vereinigt waren, brachten sie es nie zu einem dauernden Einfluss auf die Stadtverwaltung, wie z. B. in Rotenburg⁵). Auch musste doch ganz einfachen Bauersleuten, die eben erst den Fesseln der Unfreiheit entronnen waren, der Gedanke fern liegen schon zu irgend

1) Bürgermeister u. Zünfte 1293 in Schreiber's Urk.-Buch d. Stadt Freiburg im Br. Bd. I, I. Abth. p. 140 ff.

2) Vergleiche auch Seibertz: Fragmente über d. westphälischen Handel in Wigand's Archiv IV, p. 250.

3) St.-Rt. §. 8: item nota quod consules cum seniorum consilio vigilias civitatis disponant et ordinant secundum quod videbitur expedire.

4) St.-Rt. v. 1328 §. 4: die Ammecht der Ratlute von der Stat daz sye mit Rate der Edilsten vnd der Hantwerchmeister daz sye die Wache der Stadt zcu setzcen vnd abenemen mügen nach der Zeit also verre. —

5) Bensen I. c. p. 114.

einer politischen Machtstellung durchdringen zu wollen. Dagegen war es nur konsequent, wenn sie, ein Mal in ihrer Vereinigung erstarkt, und namentlich reich oder doch wenigstens wohlhabend geworden, darauf sann an der Verwaltung einer Stadt theilnehmen zu können, zu deren Blüthe sie so Vieles, wenn nicht gar Alles beigetragen hatten. Mit Krieg¹⁾ in den Zünften des Mittelalters Bruderschaften oder innige Vereine für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens zu sehen, bei denen die gewerbliche Seite allen andern untergeordnet war²⁾ scheint mir der historischen Entwicklung entgegen. Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass Leute, die bisher in der Gesellschaft gar keine Rolle gespielt hatten, plötzlich auf den Gedanken gekommen wären eine Verbindung zu begründen, die darauf abzielte sie zu den Ersten der Stadt zu machen. In wie ganz anderem Lichte aber zeigt sich uns die Erscheinung, wenn wir bedenken, dass zum bescheidenen Anfange, zu der Wahrung der Existenzinteressen — und das musste doch die Hauptsache sein — erst ganz allmählig sich die Verfolgung von anderen Dingen gesellte, die jemals ohne feste Grundlage erreichen zu können, entschieden aussichtslos war. Krieg sieht die politische Bedeutung der Zünfte darin, dass wenn der Rath mit der Bürgerschaft etwas zu verhandeln hatte, mehrere Bürger aus jeder Zunft und ebenso eine Anzahl von Bürgern aus der Gemeinde vor den Rath berufen wurden, um sich mit einander zu besprechen. Ferner seien Verkündigungen, welche der Rath der Bürgerschaft zu machen hatte, abschriftlich auf die Zünfte und Stubengesellschaften geschickt worden³⁾. Wo finden sich aber diese Verhältnisse in Deutschland im XIII. Jahrhundert? Und in diese Zeit fällt zweifellos die Entstehung der Zünfte nicht nur, sondern schon eine Entwicklung, welche die nachherige Entfaltung ahnen lässt. Nichtsdestoweniger ist uns von einer Mitwirkung der Zünfte an der Verwaltung der Stadt nur in 3 Fällen etwas bekannt — in Cöln, in Soest und in Freiburg im Br. Für Cöln, dessen Entwicklung allen andern Städten so sehr vorausgeeilt war, wissen wir es schon aus dem Jahre 1159, nach jener bekannten Stelle: *statuimus ut in cunctis fraternitatibus aut officiis que civilem respiciunt iustitiam in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur*⁴⁾. Aber selbst die hieraus sich ergebende politische Machtstellung der Zünfte wird zweifelhaft, wenn man sich erinnert, dass erst 1190 die Tuch-

1) Frankfurter Bürgerzwiste p. 363.

2) l. c. 371.

3) l. c. p. 363, 364.

4) Lacomblet, I, c. I, 275.

weber in Cöln das Recht erlangten das städtische Amt der Pedellen zu besetzen¹⁾.

In Freiburg hatten die Zünfte viel mehr zu bedeuten. Sie waren bei der Wahl der Vierundzwanziger betheiligt; sie schickten ihre vier Abgeordneten zu den Sitzungen des Ausschusses, welcher über die Auflage neuer Steuern zu berathen hatte, ja ohne Wissen und Willen der Zunftmeister durfte kein Stadtgut veräußert werden²⁾. Die Urkunde, die uns über diese Verhältnisse unterrichtet, stammt aber aus einer späteren Zeit, aus dem Jahre 1293, so dass die Möglichkeit, es hier bereits mit sehr ausgebildeten Zuständen zu thun zu haben, durchaus nahe liegt.

Wie bescheiden zeigt sich dem gegenüber die Theilnahme der Bruderschaften in Soest an der städtischen Regierung um 1259. Die Mitglieder einer jeden Bruderschaft dürfen zusammenkommen, so oft es ihnen gut dünkt, um auf die Ehre und den Vortheil der Stadt zu achten und darüber zu berathen. Man verspricht ihnen, dass der Rath sie um solcher Zusammenkünfte willen nicht mehr in Strafe nehmen wird. Fänden die Bruderschaften nun etwas Gutes, so sollen 2 Männer aus jeder derselben es ohne Auflauf und alles Geschrei dem Rathe kund thun. Hält der Rath das Erbetene für annehmbar, so soll ihr Vorschlag ohne Widerrede ausgeführt werden; findet der Rath aber etwas Zweckmässigeres, so soll die Gemeinde dem sich willig fügen³⁾. Es ist augenscheinlich, dass die Mitarbeit der Handwerker an den Regierungsangelegenheiten erst im Entstehen begriffen ist. Während die Bruderschaften in Soest als solche sich vollständig der Anerkennung erfreuen, während sie sogar schon ihre eigenen Richter hatten, wie aus einer 1260 vom Rath zu Soest erlassenen Ordnung für den Verkauf der Wollentücher hervorgeht⁴⁾, ist ihre politische Bedeutung noch recht in der Kindheit. Ihre Einmischung ist eine geduldete, wo sie später die gleichberechtigte war.

1) Arnold, Freistädte I, 296, 297.

2) Schreiber l. c. p. 131. 140 ff.

3) Wigand's Archiv IV, p. 8—16: Vortmer is darin overdregen dat de brodere van juweliken broderschoppen to hebben achte un handelinge ob ere un nutheit der stat temelike moge to hopen komen wannert sey gud dunket un eyn sint dar deme rade neyne brockes plichtich un vere dat sey wat gudes vande dat solle twe man von juweliken broderscoppe sunder merer mannich voldicheit un sunder eyrhande gerochte deme rade kundig doen also gensliken were dat dem rade gebedene behagede so solde er wort behalten sunder zanck vunde de rad eyn anderes dat men mende dat mer nutte were dar sol de meynet uanne rade ynne volgich wesen.

4) Seibertz, Urk.-Buch z. Gesch. Westfalens. I. Bd., Nr. 316 p. 394: . . . et bona voluntate tam consulum quam eorum qui sunt iudices in singulis fraternitatibus . . .

Für alle übrigen Städte, deren im XIII. Jahrhundert doch schon viele, urkundlich verbürgt, Zünfte besaßen, wird — soweit ich weiss — nirgends einer Theilnahme derselben an der Stadt-Regierung erwähnt. Es ist daher ohne Zweifel erlaubt zu schliessen, dass die politische Machtstellung der Zünfte eine um diese Zeit noch sehr unbedeutende war, ja wenn man die Zunft des XIII. Jahrhunderts charakterisiren will, eigentlich gar nicht in Betracht gezogen werden kann.

Am allerwenigsten kommt bei den Zünften vor 1300 die gesellige Seite zum Vorschein. Von gemeinschaftlichen Trinkstuben, von Würfelspiel, Kartenspiel — was Kriegk Alles als Kennzeichen der gesellschaftlichen Ausbildung der Zünfte anführt ¹⁾ — findet sich keine Andeutung. Nur selten, um 1248, z. B. bei der Zunft der Zimmerleute in Basel geschieht eines Gelages Erwähnung, das beim Eintritt eines Genossen gefeiert werden soll ²⁾. Unter den Töpfern in Regensburg scheint um 1290 die Geselligkeit gleichfalls gepflegt worden zu sein. Wenigstens verpflichtet sich der Abt Ulrich von Prüfening neben Anderem dazu von den Geldabgaben, welche die Handwerker dem Kloster zu entrichten haben, denselben die Hälfte zurückzuerstatten „zum Vertrinken“ ³⁾. Ich glaube man geht auch hier in der Annahme nicht fehl, dass die Betonung geselligen Wesens erst die Folge der zunächst aus anderen Gründen entstandenen Vereinigung war.

Sehr viel deutlicher tritt die kirchliche Seite bei einzelnen Zünften zu Tage, kaum jedoch in der Weise, dass man sie als überwiegend betrachten dürfte. Alle Organisationen jener Zeit hatten selbstverständlich eine kirchliche Seite, aber diese macht sich nicht so geltend, wie z. B. in den Gilden. Was auf die Verfolgung religiöser Interessen schliessen lässt, ist die Zahlung von Bussen in Wachs, die Pflicht der Genossen bei der Beerdigung eines Zunftbruders anwesend zu sein, endlich auch die Namhaftmachung der Jungfrau Maria, der zu Ehren manche Handwerkszunft gegründet wurde. So stiften die Kürschner und Metzger in Basel um 1226 und 1248 ihre Zünfte „in honore Beatae Mariae virginis“ und bestreiten mit den Eintrittsgeldern der Zunftgenossen die Kosten für die Unterhaltung brennender Lichter in

1) l. c. p. 368.

2) et confraternie tres solidos ad bibendum persolvat etc.

3) Monumenta Boica XIII, 245: ad idem nihilominus tenebuntur, qui nostra licentia se cum predictis figulis in Premprunne, vel alias imposterum receperint ad operandum insuper quilibet predictorum figulorum dato censu debito, assignabit Domino Abbati in festo ipsius Patroni unum denarium, pro iudicio institutionis anni tune instantis & dimidium ipsorum denariorum Dominus Abbas eis restituet ad bibendum.

der Kirche¹⁾. Die Zimmerleute ebendasselbst erheben sogar ausdrücklich Abgaben „ad Lumen in Majori Ecclesia Basiliensi ad honorem beate Virginis infestis ad hoc deputatis.“ Ebenso verwenden 1260 die Schneider in Basel alle Bussen und Eintrittsgelder zu Wachslöchtern, die zu Ehren Gottes und der Jungfrau Maria angezündet werden sollen²⁾. In Berlin verlangen die Kürschner³⁾, Schuhmacher⁴⁾ und Schneider⁵⁾ gleichfalls eine Abgabe von 1—2 Pfund Wachs beim Eintritt. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die letzteren die Hälfte des einkommenden Wachses an die Stadt zu geben verpflichtet waren, die es an das „Haus zum heiligen Geist“ und an das Spital (*domus leprosorium*) vertheilte. Endlich findet sich der Gebrauch den gestorbenen Bruder zu Grabe zu tragen und Beiträge für seine Bestattung zu sammeln bei den Zimmerleuten⁶⁾, Webern⁷⁾ und Gärtnern⁸⁾ in Basel und bei den Schuhflickern in Berlin⁹⁾.

Neben dem sonstigen Inhalt der Zunfturkunden dieser Zeit fallen aber die wenigen spärlichen Nachrichten über die Beobachtung religiöser Gebräuche kaum ins Gewicht. Aus dem Wortlaut in der Urkunde der Baseler Kürschner von 1226: „ad usus confraterniorum, quod in vulgari dicitur zunft, quam in honore b. Marie virginis constituerunt“ zu schliessen, dass die Handwerker vor dem Zusammenritt zu Zünften bereits in kirchliche Zwecke verfolgenden Bruderschaften vereinigt waren, wie Fechter es thut¹⁰⁾, scheint mir nicht ganz ge-

1) „ut in omnibus festivitibus corona pendens in ecclesia Basiliensi cum candelis habundantius impleatur, ut in honorem et laudem omnipotentis Dei et beate Marie virginis et omnium sanctorum loco et tempore incenduntur“ aus der Urkunde der Kürschnerzunft von 1226; ganz ähnlich in der Urkunde der Metzger.

2) emendae vero et omnia quae dabuntur pro introitu, exceptis denariis magistro receptoribus et pedello dandis, in ecclesia nostra sunt ad honorem omnipotentis Dei et gloriosissimae virginis Mariae matris ejus in majoribus solemnitatibus in cereis expendenda.

3) Urk. von 1280 b. Ludewig, Rel. man. XI, 632 ff.

4) Urk. von 1284 b. Ludewig l. c. XI, 621 ff.

5) Urk. von 1288 b. Ludewig l. c. XI, 636.

6) si aliquis harum confraterniarum decesserit omnes confratres predicti sue sepulture cum sacrificio intererunt.

7) swenne ouch einer stirbt, hie oder anderwa dem opphrent si nach der Zünfte Gewonheit.

8) swenne ouch ir einer stirbete, hie oder anderwa, oder sin wib, dem volgent si mit ir opfer und mit ir liechte.

9) Urk. von 1284: „ad faciendum sepulchri sarchofagum“ wird beim Eintritt ein Schilling gezahlt.

10) l. c. im Archiv f. schweizerische Geschichte. XI, p. 17.

rechtfertigt. Diese Worte wollen weiter nichts sagen, als dass die Mitglieder der Zunft sich Brüder nennen und für das Gedeihen ihrer Unternehmung von der erwählten Schutzpatronin den Segen erbitten. Dass sie um gemeinschaftlichen Andachtsübungen obliegen zu können, schon früher einen Verein gestiftet hatten, folgt m. E. aus der angezogenen Stelle nicht. Ueberdies spricht der Umstand, dass die Bestimmungen über die Ausführung der Religionspflichten sich meistens an das Ende der Urkunde gestellt finden, nicht gerade dafür, dass man ihnen grosse Beachtung schenkte. Was den Handwerkern mehr am Herzen lag, der Zunftzwang, die etwaige Gerichtsbarkeit des Meisters u. s. w. findet sich stets eingangs der Urkunde. Auch ist z. B. in den Basler Urkunden nur ein Mal erwähnt, dass die Eintrittsgelder zu kirchlichen Zwecken verwendet werden sollen — bei den Zimmerleuten —; in den andern Urkunden wird erst die Höhe des Eintrittsgeldes festgesetzt und weiter unten zum Schlusse heisst es, dass die oben erwähnten Summen für Lichter u. dgl. ausgegeben werden sollen. Zweifelhaft bleibt endlich, ob überall, wo die Bussen in Wachs erhoben werden, dieses in der That kirchlichen Zwecken diene und ob nicht die bei den Berliner Schneidern übliche Sitte auch anderswo existirte. Vielleicht liesse sich überdies in Basel, wo eine Betonung kirchlicher Interessen besonders hervortritt, und die Bestätigung der Zünfte durch den Bischof erfolgte, annehmen, dass die Handwerker die Genehmigung ihres Verbandes nicht anders durchsetzen konnten, als wenn sie dem Willen der Geistlichkeit folgten und die Bethätigung religiösen Sinnes ihren Genossen zur Pflicht machten. Die gemeinschaftliche Todtenbestattung aber, aus der Heusler¹⁾ auf eine Brüderschaft zu geistlichen Zwecken schliesst, wird ihrer Räthselhaftigkeit entkleidet, wenn man sie als eine Folge des Verbandes ansieht, die sich naturgemäss einstellte, weil die Handwerker ihre Zusammengehörigkeit nach Aussen beurkunden wollten. Gemeinschaftliche Wirksamkeit musste sie ja einander nähern. Es wäre schlimm für sie gewesen, wenn die Treue, die sie im Leben verband, sich nicht wenigstens bis zum Grabe bewährt haben würde.

Diese kirchliche Seite der Zunft zeigt sich noch mehr als eine nebensächliche, wenn wir den Nachdruck beachten, der vielfach auf die Interessen des Handwerks gelegt wird. Es ist hier zunächst der Zunftzwang, welcher unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Wo er in Ausübung war, können wir sicher darauf schliessen, dass

1) Verfassungsgeschichte d. Stadt Basel, p. 118.

nur der Gedanke eines zweckmässigeren Betriebes des Gewerbes die Handwerker zusammenführte. Wir müssen uns unter dem Zunftzwange der ältesten Zeit nichts Anderes vorstellen, als das Verlangen der Handwerker Jeden, der am betreffenden Orte das Gewerbe ausüben wollte, sich ihnen, dem bestehenden Verbands, angeschlossen zu sehen. Dies zwar aus keinem anderen Grunde, als dass auch über ihn die Aufsicht zu führen möglich sei, damit auch in Bezug auf seine Leistungen dem Publikum die Garantie geboten werden könne, deren die Produkte bedurften um sich den genügenden Absatz zu verschaffen. Als Burgraf Friederich zu Nürnberg 1327 erklärte die Kessler und Kaltschmiede in seine Gnade und seinen Schutz nehmen zu wollen, verlangte er ausdrücklich: „vnd alle di in ir geselleschafte sind, sollen Si ouch anschriben, darvmb daz wir wizzen, wen wir ze schirmen haben ¹⁾. Aehnlich erkläre ich mir den Zwang zur Mitgliedschaft. Ferne liegt den Handwerkern die Selbstsucht späterer Zeit irgend Einen vom Eintritt in die Zunft zurückzuhalten — es gilt eigentlich, abgesehen von der kleinen Aufnahmegebühr, gar keine Bedingungen zu erfüllen. Jeder kann das Amt oder die Zunft erwerben. Für die dasselbe Gewerbe bereits Betreibenden aber war es wichtig den neuen Konkurrenten zu sich heranzuziehen, einerseits um auf ihn einen Theil der ihnen obliegenden Lasten abzuwälzen, andererseits aber auch um durch die Vortheile, die sie ihm zuwenden konnten, ihn für sich zu gewinnen. Seit das Handwerk frei geworden, musste sich ja die Standesehre in der Brust eines Jeden regen. So suchten die Handwerker selbst die Genossen des Berufes zum Eintritte zu bewegen. Wo sie keinen direkten Zwang ausüben konnten, da verschmähten sie nicht den Umweg. Wer in Berlin 1288 schneidern wollte, musste Bürger sein ²⁾. Es war natürlich, dass wer ein Mal das Bürgerrecht erworben hatte, sich später auch entschloss der Zunft anzugehören.

Frühe schon scheint der Gedanke Raum gefunden zu haben der Ungleichheit der Natur durch künstliche Gleichmachung nachhelfen zu wollen. Ich komme darauf dies dem Zunftzwange zu unterschieben, weil mit ihm zugleich Einschränkungen der Produktion laut werden. Ueber die Anzahl der Instrumente, mit denen gearbeitet werden durfte, über die Menge der Produkte, die erzeugt werden

1) Fikenscher, Gesch. der Kaltschmidte, Kessler, jetzt Kupferschmidte d. Baiersdorf'schen Cirkel-Maasses etc. 1803. p. 57.

2) Urk. b. Ludewig l. c. volumus etiam quod nullus sarcire debeat nisi prius acquisierit conciuum id quod dicitur burscap.

konnten, enthalten die Urkunden der Wollenweber in Berlin 1295¹⁾ und in Stendal 1233²⁾ und 1251³⁾ Bestimmungen. Die Weberci gehört nun freilich zu den Handwerken, die in Deutschland am frühesten zur Blüthe kamen, bei denen eine Ausschreitung in verhältnissmässig früher Zeit mithin eher erklärlich wird. Ich möchte die geäusserte Vermuthung aber deshalb nicht zurückweisen, weil wir um diese Zeit häufiger dem Bestreben begegnen sociale Unterschiede verwischen zu wollen. Reich und Arm beim Kaufe gleich zu behandeln ist eine Mahnung, die wir nicht selten lesen.

So mochte man auch hier durch den Zunftzwang äusserlich Alles möglichst gleich machen wollen, um unter sonst gleichen Umständen persönliche Geschicklichkeit und Tüchtigkeit den Ausschlag geben zu lassen. Wer ausserhalb der Zunft stand, konnte natürlich nie bewegen werden sich im Interesse der Gesammtheit irgend welche Anordnung gefallen zu lassen, die seine Erwerbsfähigkeit einengte. Etwas Schlimmes darf man in dieser Absicht nicht suchen; sie wurde ja nicht nur im Interesse des Einzelnen, sondern für die Gesammtheit versucht. Die germanische Freiheit des Individuums aber ging so weit das Recht zur Beschränkung der Freiheit Anderer zu geben, wenn die Macht nicht fehlte, die Beschränkung aufrecht zu erhalten⁴⁾. M. E. muss der Zunftzwang in der ersten Zeit von vortrefflicher Wirkung gewesen sein. Man sagt nicht zu viel, wenn man ihm in erster Linie das Aufblühen der Gewerbe zuschreibt. Sicherlich ist es Unrecht eine Einrichtung, die später, nachdem sie unnütz geworden, ausartete und gemissbraucht wurde, als überhaupt verfehlt zu brandmarken.

Gleichwohl kann es fraglich sein, ob der Zunftzwang im XIII. Jahrhundert schon überall existirt hat. Nicht in allen Urkunden ist er ausdrücklich erwähnt und es ist mir doch sehr zweifelhaft, ob Brentano (in seiner Recension über Stahl's Handwerk⁵⁾) Recht hat, wenn er behauptet, dass sich aus dem Fehlen irgend einer einzelnen Bestimmung

1) qui cum duobus instrumentis fraternitatem acquisiuit quod cum pluribus non debeat operari; ne quisquam de fraternitate plures quam octo pannos theatrum presumat inportare.

2) quod quicumque burgensium nostrorum officio texendi uti voluerit unum stamen habere debet, vel tantum duo et in possessione sua ponat. (Maurer, Städteverf. I, 329 Anm. 32.)

3) quicumque pluribus quam duobus staminibus scilicet Tov (!) pannos parauerit, officio suo carebit.

4) Zur Gesch. d. deutschen Wollenindustrie. Hildebrand's Jahrbücher VII, p. 88.

5) Hildebrand's Jahrbücher XXIV, 311.

in einzelnen älteren Zunftstatuten, die sich in anderen Gewerben findet, nicht ohne Weiteres annehmen lasse, dass diese Bestimmung für das betreffende Gewerbe zur Zeit des Statutes nicht galt. Ich denke es wird nöthig sein, wo in den Urkunden wir keinen Zwang ausgesprochen finden, zu behaupten, dass ein solcher auch nicht vorhanden. Selbst von einem Gewerbe auf ein anderes in derselben Stadt möchte ich den Schluss nicht ausgedehnt wissen, weil die grössten Verschiedenheiten neben einander bestehend zu denken unserer Auffassung über die Unfertigkeit dieser Epoche nicht widerstrebt.

Zeitig stossen wir auf den Zunftzwang. In der Verleihungsurkunde des Zunftrechtes für die Bettziechenweber in Köln um 1149 entdecken wir ihn zum ersten Male¹⁾. Zehn Jahre später weisen die Schuhmacher in Magdeburg das Recht auf Jedem, der nicht an ihrer Innung Theil nehmen wollte, den Verkauf seiner Erzeugnisse zu verbieten²⁾. Auch in Basel erhielten die Handwerker bei der Genehmigung ihrer Zünfte den Zunftzwang — die Kürschner³⁾, Metzger⁴⁾, Zimmerleute⁵⁾, Gärtner⁶⁾ und Weber⁷⁾. In den Urkunden der Bäcker und Schneider dieser Stadt geschieht des Zwanges zum Eintritt keine Erwähnung. Die Webergilde zu Stendal übt 1251 den Zunftzwang gleichfalls aus⁸⁾, und in München hatte Herzog Ludwig von Baiern den Schuhmachern 1290 bewilligt, dass kein Schuhmacher, der nicht das Meisterrecht erlangt habe, auf dem Markte verkaufen dürfe⁹⁾.

1) ut omnes textorici operis cultores (scilicet culcitrarum puluinarium) qui infra urbis ambitum continentur siue indigene siue aliegenigene huic fraternitati quo iure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur. Ei uero aliqua enormitate obuiantes et subire non coacti nolentes, iudiciaria severitate refrenati cum rerum suarum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur.

2) jus et distinctio que inter eos est, eos, qui eo jure participare non debent, ita excludat quod opus operatum alienigene infra jus communis fori uendere non debant.

3) qui vero ex ipsorum opere in eorum societate prout superius dictum est noluerint inter esse ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione eorum penitus excludatur.

4) Urk. 1248 mit fast denselben Worten wie in der vorstehenden.

5) Urk. 1248 id.

6) wir erlauben inen ouch swer sich mit ir Antwercke begat, dass si den twingen mugent mit dem Antwerck in ir zunft.

7) fast ebenso wie vorstehend.

8) quicumque hanc (fraternitatem) non habuerit ipsi pannos parare et illo uti officio non licebit.

9) quod calcificibus nostris Monaci hiis qui iam sunt in numero magistrorum, illam concedimus gratiam et libertatem, ut nulli Calcificum, qui nondum consortium magistrorum est adeptus, liceat in foro vendere calceos quousque consortium ipsorum magistro-

In Augsburg war den „Rintschustern“ das Recht eingeräumt, dass „alle alpuzzer (Schuhflicker) suln mit in heben vnde legen“¹⁾, und als Schenkwrth konnte Keiner sich niederlassen, der das Amt nicht hatte²⁾. Den Bäckern ebendasselbst war versprochen, dass kein Bäcker auf dem Markte Korn kaufen und verkaufen könnte „wande si mit der stat weder hebet noch legent“³⁾. An und für sich wäre dies noch kein Beweis eines Zunftzwanges, wenn wir nicht weiter unten in dem Artikel erwähnt fänden, dass ein Bäcker, ausserhalb der Stadt, der das Amt vom Burggrafen erhalten habe, doch zur Steuerzahlung an die Stadt und derselben in jeder Hinsicht zu dienen verpflichtet sei. Keiner durfte also als Bäcker ein Geschäft eröffnen, ohne das Amt zu haben. Als Zunftzwang wird auch die Bestimmung des Braunschweiger Stadtrechtes anzusehen sein, dass Niemand sich mit einem Werke beschäftigen solle, wenn nicht der Meister oder die Zunft es ihm erlaubt hatte⁴⁾. Bleibt hierbei die Möglichkeit Jemanden das Handwerk betreiben zu lassen, ohne dass er Mitglied der Zunft war, auch nicht ausgeschlossen, so ist doch der Eintritt derselben sehr unwahrscheinlich. Ein bedingter Zunftzwang war — wenigstens für die Weber — um 1285 in Schweidnitz üblich. Hier durften nämlich nur diejenigen auch ausserhalb der Stadt ihr Tuch verkaufen, die innerhalb derselben die Handels- und Erwerbsgerechtigkeit erworben hatten, d. h. zu den Tuchkammern gehörten⁵⁾. Aehnlich waren den Berliner Kürschnern um 1280 gewisse Arbeiten untersagt, wenn sie die Gilde noch nicht gewonnen hatten⁶⁾.

Ausser diesem Zunftzwange lassen sich vereinzelt in Stadtrechten und Urkunden des XIII. Jahrhunderts einige Anordnungen nachweisen, welche nicht anders zu verstehen sind, als wenn man in den Handwerker-

rum obtineat de communi consensu et beneplacito eorundem. In Bergmann l. c. Urk. B. p. 7.

1) Stadtrecht 1276, Art. XIV §. 13.

2) eod. l. CXV §. 1.

3) eod. l. CXVIII §. 3.

4) älteste Stadtrechtsaufzeichnung §. 56: Neman ne mach sich nenere innige noch werkes underwinden, he ne do it mit deren meistere oder mit deren werke orloue.

5) Erweiterungen der Vorrechte Schweidnitz durch Heinrich IV. Tzschoppe und Stenzel l. c. LXXVIII p. 402: tales ipsi prerogativas duximus concedendas, videlicet, quod dicte civitatis textores seu alii qualescunque extra civitatem in villis commorantes nullos pannos per ulnam incidere debent neque vendere ullo modo exceptis his qui cammeras mercimoniales in dicta possident civitate.

6) Urk. v. 1280: nymant sol setten ein bethbat, he hebbe dan gewonnen vor syn werk unn güld.

zünftigen jener Tage den Versuch einer Organisation der Arbeit erblickt, lediglich in's Leben gerufen zur Regulirung der Produktion. Dass der Gedanke der Einmischung in die wirthschaftliche Freiheit des Einzelnen dem Mittelalter nicht fremd war, erhellt aus der in dieser Epoche schon recht rege ausgeprägten Gewerbepolizei. So scheint es denn keineswegs unwahrscheinlich die Verbände entstehen zu sehen in dem ausgesprochenen Zwecke der Beobachtung von Gewerbsamkeit und Tüchtigkeit in der Produktion dienen zu wollen. Schon bei den Kürschnern in Basel um 1226 tritt uns der Wunsch entgegen, dass dieselben ihrem Handwerke zu Ehren und Nutzen der Stadt obliegen mögen¹⁾. Bei Erlass einer Ordnung, wie in Regensburg um 1259 die Tuche gemacht werden sollen, welche darin gipfelt, dass jährlich 12 Mann ernannt werden sollen, die dem falschen Werke nachzuspüren und dasselbe anzuzeigen haben, ist eingangs vermerkt, dass man diese Anordnung getroffen, um gutes Tuch in Regensburg zu erzielen²⁾. Der gleiche Beweggrund leitet den Rath der Stadt Soest im Jahre 1261 der Wollenweberzunft eine Ordnung für den Verkauf der Tücher zu geben. Hier werden ebenfalls neben den gewöhnlichen Richtern (*qui sunt iudices in singulis fraternitatibus*) noch 4 Mann aus der Zunft der Wollenweber mit der Beaufsichtigung betraut³⁾. Zum Schlusse dieser Urkunde heisst es dann, dass dieses Recht mit dem Siegel der Stadt die Waare zeichnen zu dürfen, nunmehr für alle Zeiten der Zunft übertragen werde, die sich desselben ebenso erfreuen möge, wie der andern Privilegien, die sie von altersher besitze⁴⁾. Sicherlich sind unter den letzteren ähnliche Maassregeln gewerblicher Natur zu verstehen. In Berlin wird 1272 den Bäckern, den lieben Mitbürgern, Werk und Gilde ausdrücklich gegönnt und gegeben: „wente di gesunde mensche mach nicht wesen ane brod.“ Die Verpflichtung, die in Schweidnitz den Meistern der Zünfte oblag „*providere de singulis suo officio congruentibus vel non congruentibus*“ kann

1) *conductum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus.*

2) Gemeiner, Regensburger Chronik I, 381: darumben daz man gutev Tuch hie zu Regenspurch web. vnd bereit vnd den valsch wer.

3) Seibertz l. c. I. Bd. N. 316: *quod nos quondam laneis pannis qui texuntur in oppido nostro cautelam propter honorem oppidi nostri et pro communi vtilitate adhibentes ipsos examinari et examinatos signari fecimus signo nostro ad communem vsum civitatis.*

4) *Et ex hoc examinatio pannorum cum signo civitatis eorum fraternitati perpetuo habenda tradita est, et gaudebit eorum fraternitas omni jure perpetualiter quod de gratia et donatione civitatis habuit ex antiquo.*

auch nur im gewerblichen Sinne aufzufassen sein¹⁾. Lautet doch 40 Jahre später, in der Handfeste derselben Stadt von 1328, der §. 3 dahin, dass die Handwerksmeister „der Stat und iren Gewerken vor sullen sin mit Truwen, also daz iz iren gewerken nuczlichen sye und der Stat vrummelichen und erlichen!“²⁾

Die Betonung des etwaigen Nutzens der Zünfte für die Stadt nehmen wir auch in Freiburg im Breisgau wahr, wo den Zunftmeistern insbesondere die Gewalt verliehen wurde allerlei Anordnungen treffen zu können „die iren antwerken vnd iren zünfften notdürfftig vnd nütze sint vnd der stette vnd der herschafte vnschedelich si³⁾. Wie könnte dies anders verstanden werden, als dass Alles, was die Ausübung und Verbesserung des Handwerks betraf, die Meister mit ihren Genossen in der Zunft berathen und anordnen konnten? Ja diese Fürsorge, dass die Einwohnerschaft durch die Beschlüsse nicht in ihren Rechten verkürzt wurde, bestärkt die Vermuthung, dass es sich hier um Feststellung wirthschaftlicher Zustände handelte, vielleicht um Preise oder Aehnliches? Lübeck ertheilt gleichfalls um 1294 seinen Handwerkern das Recht zu Morgensprachen sich versammeln zu dürfen, durch welche des Staates Nutzen gefördert werden solle⁴⁾. Die Gewährleistung aber dafür, dass dort wirklich nichts weiter vorgenommen werden soll als die Vortheile der Stadt zu wahren, liegt dann in den Schlussworten: „vnde de mestere dar to gesworen hebden dat se dat truweliken don“. Dass es sich hierbei in erster Linie um die Beförderung gewerblicher Interessen handelt, dass hier in der Morgensprache den Aemtern die Gewerbegerichtsbarkeit verliehen wird⁵⁾, erscheint um so glaublicher, wenn wir sehen wie das Stadtrecht „der Stadt Nutzen“ durch allerlei Regulirungen des Handels und der Gewerbe anstrebt. Da wird fremdes Gewicht⁶⁾, der Verkauf von falschem Silber⁷⁾, der Gebrauch eines „valschen schepele“⁸⁾ verboten. Für Handwerksleute, die „falsches Werk“ gemacht haben, ist eine Strafe angeordnet⁹⁾ und der Betrieb des Bäcker- und des Schmiede-

1) Stadtrecht 1293. Tzschoppe u. Stenzel l. c. XCI, p. 420 ff. §. 2.

2) Tzschoppe u. Stenzel CXXXV, p. 518 ff.

3) Schreiber l. c. p. 133 ff.

4) Stadtrecht Art. CXCVIII: dar lude sint in der stat den de rat gegheuen heft morgensprake dat se dar inne uorderen des stades nut

5) Schmoller, Zunftkämpfe p. 10.

6) Stadtrecht 1294, Art. CXXIX.

7) eod. l. Art. CXXX.

8) eod. l. Art. CXXXI.

9) eod. l. Art. CXXXII.

handwerks ganz besonders geregelt¹⁾. Dass die Durchführung von Maassregeln zur Hebung des Gewerbes überall in den Zünften die Hauptsache gewesen sein wird, zeigt endlich die Urkunde der Wollenweber in Berlin von 1295, die damit beginnt, dass die Anordnungen, die hier getroffen seien, der ganzen Gilde und dem Werke zum Nutzen und Frommen gereichen²⁾. Es folgen dann aber nur Bestimmungen, welche die Produktion regeln. Selbst der Schwur der Handwerkerzünfte in Ofen lautete dahin, zu geloben, ihr Handwerk redlich bewahren und wohl führen zu wollen, getreulich zu der Stadt Nutzen, insbesondere den Schaden nach ihrem Vermögen zu verhüten³⁾. Sehr deutlich spricht endlich für unsere Auffassung der Zünfte als einer wirtschaftlichen Einrichtung der Kölner Schied von 1258. Hier heisst es in der Entgegnung der Bürger ausdrücklich, dass die Bruderschaften keine Preisbeschränkungen machen sollen; namentlich aber wird das Verlangen laut die Sitte aufzuheben von jeder eingenommenen Mark einige Denare in die Kasse zu legen, „quod commune lucrum fraternitatis vocauerunt“, weil dadurch der mit ihnen handelnde Kaufmann gezwungen wurde billiger zu verkaufen und theurer einzukaufen⁴⁾.

Alle diese Thatsachen werden zu der Verstärkung der Ansicht, dass die Zünfte der Handwerker in der ältesten Zeit schon rein gewerbliche Interessen pflogen, herangezogen werden dürfen. Die Bruderschaften und Innungen des XIII. Jahrhunderts als religiöse, politische, gesellige oder militärische Verbände aufzufassen, scheint mir nach dem was ich darüber habe in Erfahrung bringen können, durchaus ungerechtfertigt. Vielleicht schon aus dem innern Grunde, dass ein Bedürfniss nach solchen Vereinen, ausgenommen das religiöse, das ja auf andere Weise Befriedigung gefunden hatte, sich erst auf höherer Kulturstufe einstellen konnte. Erst wenn die Existenzgrundlagen gesichert waren, wenn es den Handwerkern gelungen war als Stand der Arbeiter sich die Anerkennung zu verschaffen, welche ihnen

1) eod. l. Art. CCVIII, CCXXXVII, CCLIII.

2) ad utilitatem et proficuum totius officii et operis quod opus textorum appellatur.

3) Stadtrecht 1244—1421 Art. 40.

4) Lacomblet l. c. II, N. 452: hiis etiam adiungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt. Condemnamus etiam consuetudinem iniquam quam inter se habuisse dicuntur, de monopolis videlicet de qualibet marca de suis mercatoribus accepta aliquot denarios in commune posuerunt, quod commune lucrum fraternitatis vocauerunt, cum necesse sit quod ex hoc artetur mercator cum eis communicans ad leuius vendendum et carius emendum.

zuerst verweigert wurde, konnten sie darauf sinnen ihre Macht mehr und mehr entfalten zu wollen. Erst dann trat an sie die Nothwendigkeit heran über den Beruf hinaus mit einander Fühlung zu behalten, oder äusserte sich das Verlangen den Genüssen des Lebens gemeinschaftlich nachzugehen. Nur in der Absicht die Interessen ihres Gewerbes zu fördern sind die Zünfte der Handwerker entstanden. Hätte ihnen dieses Ziel nicht beständig vorgeschwebt — sie hätten niemals zu dieser Bedeutung durchdringen können, die sie einhundert Jahre später schon erlangt hatten.

III.

Die Organisation des Handwerkes vor 1300.

Gewerbepolizeiliche Vorschriften finden sich in deutschen Stadtrechten früh. Es bezeugt uns dieses Vorkommen zweifellos, dass man der gewerblichen Arbeit Bedeutung beizulegen begann. Es wäre in der That nicht undenkbar, dass gerade zur besseren Durchführung dieser Polizei die Gründung von Zünften begünstigt wurde.

Was uns hier zunächst zu beschäftigen hat, ist die Stellung des Handwerkers dem Konsumenten gegenüber. Als charakteristisch für dieselbe lässt sich das Bestreben nachweisen, dass dem Publikum die Waare möglichst gut und möglichst billig zu liefern sei. Kaum wird man behaupten können, dass dieser Wunsch sich bei den Handwerkern selbst zuerst geregt hätte; denn wenn die Erkenntniss, dass sie dadurch sich am meisten nützten, nicht so ferne lag, so ist eine solche doch auch heute selten genug verbreitet. Meistentheils wird wohl gerade der häufige Betrug und die geringe Güte der Waare für die städtischen Behörden Veranlassung gewesen sein einzuschreiten. War man doch aus den Zeiten des Hofrechtes her daran gewöhnt die Handwerker zu überwachen. Sehr hübsch tritt in diesen Bestimmungen zur Sicherstellung des Publikums der Gedanke uns entgegen dem Armen seine ohnehin gedrückte Stellung nicht zu sehr empfinden zu lassen. Dem Handwerker wird geboten beim Verkaufe seiner Waare keinen Unterschied zu machen. Armen, wie Reichen soll in gleicher Weise verkauft werden „alse vil so iederman wil“¹⁾. Die Bäcker sollten nicht ordentlich ausgebackenes Brod weder bei dem Armen, noch bei dem Reichen anzubringen suchen. Geschah es aber doch, so war dem Burggrafen an's Herz gelegt dies zu rügen: „daz dem armen sine

1) Stadtrecht v. Freiburg im Br. 1275. Schreiber l. c. p. 83.

phenninge wider waerden“¹⁾). Auf den betrogenen Reichen wird keine Rücksicht genommen. Seltsam genug zeigt sich — eigentlich in einem gewissen Gegensaetze zu dieser Fürsorge für die Armen — dabei allgemein verbreitet die naive Anschauung, dass das schlechteste Produkt für den Armen noch gut genug sei. Das Bier, welches schlecht gebraut oder das Brod, welches nicht den Bestimmungen gemäss gebacken, werden alle Mal unter die Armen vertheilt²⁾).

Die Idee, das Publikum in seiner Consumption sicher zu stellen, fand in verschiedenen Beschränkungen seinen Ausdruck, denen der Handwerker nicht nur in der Produktion, sondern auch beim Verkauf der Waare sich unterziehen musste.

Vor allen Dingen war der Handwerker beim Einkaufe des zu bearbeitenden Rohstoffes nicht völlig frei. Erst nachdem die Einwohnerschaft sich mit Getreide, Fleisch etc. versehen hatte, durften die Handwerker das Nöthige zum Betriebe ihres Gewerbes einkaufen. In Augsburg z. B. war den Bäckern, wenn neues Korn auf den Markt gebracht worden war, nur Nachmittags gestattet Getreide zu erstehen „unz sich die stat berihte mit chorne“³⁾. Für die Fleischer in Freiburg im Br. galt aber schon 1120, dass 14 Tage vor dem Martinstage und 14 Tage nachher Keiner ein Rind oder ein Schwein kaufen durfte, wenn nicht in der Absicht es sofort zu schlachten und in der Fleischbank auszustellen⁴⁾. Offenbar war in dieser Zeit eine grössere Auswahl von angeführtem Vieh — vielleicht fand ein Viehmarkt statt — und man wollte durch die vorstehende Anordnung hindern, dass bei starken Ankäufen seitens der Metzger der Preis zu sehr in die Höhe getrieben würde. Dieselbe Verfügung ist im Stadtrecht von 1275 wiederholt und findet sich unter Einhaltung eines kürzeren Termines — 8 Tage vor S. Martin und 8 Tage nachher — auch 1249 in der Handfeste Freiburgs im Uechtlande, hier ausdrücklich mit dem Nach-

1) Stadtrecht v. Augsburg 1276, Art. CXVIII §. 7. Die gleiche Gesinnung zeigt in einer etwas späteren Zeit beispielsweise das sogenannte „Versigelt Puch“, enthaltend das Recht, welches Kaiser Ludwig (1314—47) für alle Städte in Baiern gab. Dasselbe beginnt mit der Motivirung „daz der Arm von dem Reichen an dem Rechten nicht betwungen noch benöth werd wider Recht“. Bergmann's Urk.-Buch f. München, Nr. CXII p. 137.

2) Stadtrecht v. Augsburg 1104, Art. VI, §. 2; Handfeste Freiburg im Uechtlande 1249, §. 89.

3) Stadtrecht 1276, Art. CXVIII §. 8.

4) Stiftungsbrief §. 40: ante festum beati Martini XIII noctes et post festum XIII noctes nullus carnifex bovem aut porcum emere teneatur (nach Gaupp richtiger: praesumat) nisi quem in macello secare voluerit ad vendendum.

sätze „donec burgenses ad suum opus emerint“¹⁾). In Augsburg durften die Fleischer auf dem Rindermarkte die Bürger nicht überbieten; ja der Metzger musste sogar, wenn er sich mit seinem eingekauften Vieh noch auf dem Markte befand und dasselbe einem Bürger gefiel, sich dazu verstehen, es diesem zum Einkaufspreise abzutreten²⁾). Dieser Brauch wurde in derselben Weise in Freiburg im Uechtland³⁾ und in Schleswig⁴⁾ geübt. Ganz allgemein haben wir diese Sorge für das Publikum auch in der Handelspolizei jener Tage, die überall den Fürkauf, d. h. den Vorwegkauf zum Behufe wucherhaften Wiederverkaufes⁵⁾ auf's eifrigste zu unterdrücken bemüht war⁶⁾).

Man blieb nun aber bei dieser Maassregel nicht stehen, sondern bekümmerte sich auch um die Güte der Produkte. Es kam darauf an, dass das, was man den Konsumenten bot, ihnen in gutem Zustande gegeben werden sollte. Schlechte Waare sollte sich ein für alle Male auf dem Markte nicht zeigen. Streng wurde auf die Uebertreter gefahndet. Die hier geübte Beaufsichtigung war verschiedenen Charakters. Sie erstreckte sich darauf, dass die zu verkaufende Waare überhaupt gut sein musste. Die Augsburger Bäcker waren zur Einlieferung von Normalbroden verpflichtet, nach denen wahrscheinlich die Güte beurtheilt wurde. Sie mussten schwören für die Stadt, wie für den Markt gleich gut backen zu wollen; dabei sollte das Brod recht trocken und in der Weise gebacken sein „als der burgrafe vnde di burger die ratgaeben zu rate waerdent“. Nicht ordentlich ausgebackenes Brod und „veichen“ Brod, d. h. Brod, welches nicht so gerathen war, als es sein musste, einerlei welcher Gattung, durfte gar nicht veräussert werden⁷⁾). Die Lübecker Bäcker schwuren gleichfalls das Brod nur in einer bestimmten Weise backen zu wollen⁸⁾). Der Bäcker, der in Schleswig schlechtes Brod buk, zahlte eine Geldstrafe⁹⁾).

1) §. 92.

2) Stadtrecht 1276, Art. CXXI §. 1.

3) Handf. 1249, §. 95.

4) ältestes Stadtrecht §. 55.

5) Meyer's Glossar zu seinem „Stadtbuch von Augsburg“ sub voce „Fürkauf“.

6) ält. Stadtrecht Schleswig §. 54; Stadtrecht Innsbruck 1276, §. 13; Stadtrecht Augsburg 1276, Art. XVI, LXIII, CXXIII §. 4; Rotenburger Willkürenbuch §. 41: vnd swaz die fürkauffer dingen swaz der ist daz ein burger oder burgerin wil haben vnd nutzen in iren husen, daz soln si in lazzen als sie ez gedungen haben, ob sie ez in denselben Markt wollen haben, emenda X sh.

7) Stadtrecht 1104, Art. VI §. 1; Stadtrecht 1276, Art. CXVIII §§. 1. 5. 6. 7. 10.

8) Stadtrecht 1294, Art. CCVIII.

9) ält. Stadtrecht §. 44.

In Iglau ward den Schmieden eingeschärft keine falschen Schlüssel und Haken anzufertigen¹⁾; in Lübeck aber musste gar der Schmied, welcher Jemandem sein Pferd vernagelt hatte, dasselbe auf eigene Kosten heilen, und wenn das Pferd verdorben blieb, den Schaden ersetzen²⁾.

Die Fleischer wiederum durften ranziges, unreines, finniges, mit einem Worte ungeniessbares Fleisch, nicht verkaufen, es sei denn, dass sie den Käufer selbst auf die geringe Qualität aufmerksam machten³⁾. Die Schenkwrthe hatten strengen Befehl kein schlechtes Bier zu brauen⁴⁾ und den Wein rein zu schenken⁵⁾. „Falsches Werk“, d. h. überhaupt unzulängliche, unbrauchbare Arbeit, war allen Handwerkern in Lübeck verboten⁶⁾. Es ist nicht unwichtig, dass diese Verfügung schon so früh Geltung hat. In der späteren Zunftgeschichte, in den Rollen des XIV. und XV. Jahrhunderts tritt das Verbot falschen Werkes sehr häufig auf. Der Handel mit falschen Waaren und die Wandelbarkeit des Gutes wurden stets bestraft⁷⁾.

Bei der Beaufsichtigung der Produktion hielt man ferner darauf, dass gewisse künstliche Mittel zur Herstellung nicht verwandt wurden. Offenbar um Betrügereien zu verhindern, war den Fleischern in Iglau anbefohlen die Haut der geschlachteten Thiere mit auf den Markt zu bringen⁸⁾. Augsburg⁹⁾ und Freiburg im Uechtlande¹⁰⁾ gestatteten zweifellos aus demselben Grunde das Schlachten des Viehes nur im Schlachthause. Nebenbei wurde in der ersteren Stadt noch darauf geachtet, dass die Metzger an dem Fleische nicht ihre Künste versuchten, also etwa dasselbe aufbliesen oder Stroh in den Bauch des

1) Stadtrecht 1250 bei Dobner: *Momumenta historica Boemiae* IV, 215: *expedit eciam ut quicunque fabrorum viro alicui vel mulieri falsas claves vel uncos fecerit, sicut tribus victus fuerit testibus manu priuetur, vel eam redimet cum X marcis, sed si se expurgare noluerit, mettercius in cruce prestabit iuramentum.*

2) Stadtrecht 1294, CCLIII. Die gleiche Verfügung im Stadtrecht v. Ofen, §. 113.

3) Stadtrecht von Hagenau 1164, §. 26; Strassburg 1214, XXXVI; Frankfurt a. M. 1297, §. 14; Augsburg 1276, CIII, CXXI §. 4; Rotenburger Willkürenbuch §. 35; Freiburg i. Uecht. 1249, §. 84.

4) Augsburg 1104, Art. VI §. 2.

5) Stadtrecht Augsburg 1276, Art. CXVI §. 4; Freiburg i. Uecht. 1249, §. 85.

6) Stadtrecht 1254, CCVII; 1294, Art. CXXXII.

7) Korn, *Schlesische Urkunden z. Gesch. des Gewerbewesens*, p. XLIII; Schönberg a. a. O. p. 44.

8) St. Rt. 1250 bei Dobner, S. 223: *quicunque carnes ad forum duxerit aut portauerit, ejusdem carnis cutem secum recipiat.*

9) St. Rt. 1276 Art. CXXI §. 3.

10) Handf. 1249 §. 110.

geschlachteten Thieres steckten u. s. w. Durch Krankheit gefallenes Vieh durfte gar nicht verkauft werden¹⁾. Das letztere Verbot galt auch für Freiburg mit der Ausdehnung auf Thiere, welche von einem Wolfe oder von Hunden getödtet worden waren²⁾. Sehr eingehend sind in dieser Zeit die Ordnungen, welche für Tuchmacher und Weber erlassen werden. Nicht nur, dass den Tuchen eine bestimmte Länge und Breite vorgeschrieben wird, ist die Bereitung derselben ziemlich genau geregelt. Mit schädlichen Farben soll nicht gefärbt werden, Haare dürfen nicht hinein verwoben werden. Schlechte Wolle oder Flocken zu benutzen oder die Tücher zu salben, wenn sie aus der Walkmühle kommen, ist nicht erlaubt³⁾. Den Schuhmachern in Augsburg war verboten die Felle an einander zu heften, wenn sie dieselben bereits hatten gerben lassen⁴⁾.

Die Vorsorge erstreckte sich endlich soweit, dass man den Handwerkern den zu verarbeitenden Stoff direkt vorschrieb. Wahrscheinlich geschah dies, um die Controle über die Güte des Produktes zu erleichtern. Daher mussten die Augsburger Lodweber das Tuch stets von „einvaltiger wolle“ machen⁵⁾; die Hutmacher ebendasselbst durften entweder nur ganz wollene Hüte anfertigen, oder, wenn sie Hüte halb aus Wolle, halb aus Filz bereiteten, dies wenigstens anzeigen⁶⁾. Die Weismaler in Augsburg hatten gleichfalls die Vorschrift ausschliesslich rein wollenen Filz zu verarbeiten zu beobachten⁷⁾. Die Goslarer Goldschmiede mussten sogar schwören nur gutes Gold benutzen zu wollen⁸⁾.

Neben dieser Massregelung der Produktion ist nun entschieden die wichtigste Thatsache der Eingriff in die Verkehrsfreiheit beim

1) St. Rt. 1276 Art. CXXI §§. 5, 7.

2) Handf. 1249 §. 87.

3) St. Rt. v. Strassburg 1214, Art. LVI; Rotenburger Willkürenbuch §. 34; Regensburger Tuchmacher-Ordnung von 1259; Urk. d. Wollenweber in Berlin 1295: quod nullus pannos faciat de aliqua falsitate lane uel flocken; Weberordnung zu Speier 1298 §. 11: item inhihemus ne aliquis pannos suos inungat, quod vulgariter dicitur gesalbet, postquam venerunt de molendino dicto walemüle. Diese ganze Ordnung ist überhaupt in ihrer technologischen Seite von allergrösster Wichtigkeit; auf diese hier näher einzugehen, würde uns zu weit führen. Vergl. auch Sutner: Die ältere städtische Gewerbepolizei in München in: Abhandlungen d. bairischen Akademie d. Wissenschaften, Bd. II, 490, 491.

4) St. Rt. 1276 Art. XIV §. 18.

5) St. Rt. 1276, XIV §. 11.

6) eod. l. §. 13.

7) eod. l. §. 18: kainen andern viltz wan der reht wullin si.

8) St. Rt. v. 1290 bei Göschen, l. c. p. 102: de schol sweren, dat he nen erghere gelt ne werke denne bi halvem lode, unde mit nemme schilder golde vergülden ne scolet, mer mit overgulde oder mit denen Florentinen.

Umlaufe der Güter. Es erfolgte einfach eine Fixirung des Preises der Produkte, eingegeben durch den Mangel an genügender Konkurrenz. Für das dreizehnte Jahrhundert gilt natürlich noch mehr, was Schönberg¹⁾ bei der späteren mittelalterlichen Produktion hervorhebt, dass es einen durch freie Konkurrenz bestimmten sogenannten Marktpreis nicht gab. Der Preis ist ein Zwangspreis, der entweder unmittelbar in Taxen aufgestellt, oft aber auch durch verschiedene Maassnahmen mittelbar beeinflusst wird, die dann wenigstens darauf abzielen den Preis des Produktes auf einer gewissen Stufe zu halten. Diese Preisregulirung, die anfangs von der Obrigkeit ausging, wurde schon im XIII. Jahrhundert auch von den Handwerkern selbst versucht. Wenigstens sehen wir in Köln, dass die Bürger über diese Freiheit, welche die Bruderschaften sich angemaasst haben, Klage führen²⁾.

Auf einen ähnlichen Versuch seitens der Zünfte selbst die Preise ihrer Erzeugnisse festzusetzen, stossen wir bei den Wollenwebern in Berlin um 1295. Bei diesen durfte kein Genosse mehr als 8 Tücher auf das Kaufhaus bringen — leider ist nicht gesagt innerhalb welchen Zeitraumes — und überhaupt ohne Erlaubniss der Meister kein Tuch bereiten³⁾. Eine solche im XIII. Jahrhundert noch vereinzelte Beschränkung hatte aber wohl neben der Absicht den Preis auf einer gewissen Höhe zu erhalten, auch im Auge unter den Producenten selbst Licht und Schatten gleichmässig zu vertheilen. Uebrigens will es mir nicht unwahrscheinlich vorkommen, dass das letztere Gebot zur Tuchbereitung die Erlaubniss einholen zu müssen sich nur auf etwa im Handwerke beschäftigte Gesellen bezieht. Dieselbe Urkunde erwähnt nämlich bereits verheirathete Miethknappen, die zum Gebrauche für ihre Familie für sich Tuch machen durften. So bedurfte es vielleicht in diesem Falle einer besonderen Gewährung.

In der Art, wie man bei der Regulirung der Preise vorging, haben wir einige Unterschiede zu machen. Es kam zunächst vor, dass man den Preis des Produktes oder der Leistung direkt bestimmte. Dabei gab dann, namentlich in den Nahrungsgewerben der Preis, welchen das Rohmaterial bereits erreicht hatte, wohl den Ausschlag. Gelegentlich werden die Gewerbetreibenden selbst dabei zu Rathe gezogen; meistens aber be-

1) a. a. O. p. 66. *

2) Kölner Schied 1258 *hiis etiam adiungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt.*

3) *ne quisquam de fraternitate plures quam octo pannos theatrum presumat inportare; prohibemus quod nullus pannos vel frustra panni faciat sine licencia magistrorum.*

stimmte die Obrigkeit die Höhe von sich aus. So ward der Mahllohn der Müller entweder in einem bestimmten Theile des zu mahlenden Kornes ¹⁾ oder auch in Geld festgesetzt ²⁾. Im Bäckergewerbe richtete sich der Preis des Brodes nach dem Ausfall der Ernte z. B. in Murten ³⁾, Goslar ⁴⁾, Hadersleben ⁵⁾, oder es existirten Taxen wie in München ⁶⁾, oder es traten auch, wie in Augsburg, der Burggraf, die Bürger und die Bäcker — „becken, die man dazu nimmt“ — zur Bestimmung des Preises zusammen, auf dessen Einhaltung der Erstere dann zu sehen hatte ⁷⁾. Für die Weinschenken ordneten in Augsburg der Burggraf und die Bürger gemeinschaftlich den Preis des Getränkes an ⁸⁾. München hatte feste Taxen ⁹⁾, Freiburg im Uechtl. schrieb vor wieviel Denare auf eine Cupa — ein Gefäß, in welchem Wein geschenkt wurde — gewonnen werden durften ¹⁰⁾. Flensburg liess den Preis des Bieres, den der Bierzapfer nicht überschreiten durfte, auf dem Dinge festsetzen ¹¹⁾. Im Metzgergewerbe endlich gab es für München Fleischtaxen; 2 Pfund des „schönsten, rindernen Fleisches“ waren dasselbst auf einen Pfennig angesetzt ¹²⁾; in Freiburg im Uechtl. ¹³⁾ und Murten dagegen war verfügt, wie viel Denare auf jedes Stück Vieh ge-

1) St. Rt. v. Magdeburg-Goldberg 1211 §. 5: *jus molendini apud nos tale est et ab antiquo servatum . ut quilibet adveniens et molere volens decimam octavam partem annone quam attulerit molendinario presentabit*; St. Rte von Schwerin 1222, 1224, 1235, 1263 §. 9 *molendinarius recipiet mensuram de singulis modiis institutam*; St. Rt. v. Augsburg 1276 §. 24; Handf. von Freiburg i. Uechtl. 1249 §. 99 *jus molendini est quod de octo cupis badi molendinarius unam eminam accipere debet que quatuor et dimidia faciunt cupam*.

2) In München; Sutner I. c. II, 480 Anmerkung f.

3) St. R. d. XIII. Jahrh. §. 43: *pistores secundum pretium annonae debent panem facere ad vendendum*.

4) St. Rt. 1290 bei Göschen, I. c. p. 104: *wan de schepel wetes ghilt anderhalven verdingh lodich, so schal dat penningbrot wittes brodes wegghen de weckghe dritde halve mark . . . wanne man koft den schepel rockghen umme eynen verdingh, so schal dat penningbrot wegghen ses mark to so daner tid wanne dritde half punt penninghe gheldet ene lodeghe mark*.

5) St. Rt. 1292 §. 36.

6) Sutner, a. a. O. p. 479 Anmerkung e.

7) St. Rt. 1276 Art. CXVII, CXVIII §. 5.

8) St. Rt. 1276 CXVI §. 1.

9) Sutner, I. c. II, 480 Anmerkung e.

10) Handf. 1249 §. 96.

11) St. Rt. v. Flensburg 1284 §. 55.

12) Sutner I. c. II, 480 Anmerkung e.

13) Handf. §. 91.

wonnen werden durfte. In letzterer Stadt heisst es beispielsweise: *car-nifices vero non debent lucrari in bove et vacca nisi duodecim denarios, in porco sex, in ariete 4, in copra 4 et in hirco et si suspectus fuerit se plus lucrasset, tenetur se purgare proprio juramento vel 3 solidos emendare*¹⁾). Wie dieser Gewinn eigentlich in Erfahrung gebracht wurde, erscheint etwas räthselhaft. Man wird sich, glaube ich, darunter das Mehr der Verkaufssumme über den Einkaufspreis des ganzen Thieres zu denken haben, denn sonst hätte wohl beim Verkauf einzelner Stücke später die Einnahme sich schwer ermitteln lassen! Eine Bestimmung, die für alle Handwerker galt, war in Rotenburg üblich, wonach keiner in der Stadt mehr Handlohn beanspruchen sollte, als das Produkt werth war²⁾). Freiburg im Uecht. hatte den Lohn, welcher den Tuchmachern gezahlt werden sollte, genau geregelt³⁾ und ebenso war man in Hapsal den Webern gegenüber verfahren⁴⁾).

Die Festsetzung eines solchen Handlohnes, wie in Freiburg und Hapsal, die sicherlich für längere Zeit erfolgte, muss logischer Weise zu einer Vervollkommnung der Technik geführt haben. Die Bestimmung, wieviel für das Spulen der Wolle, für das Weben einer gewissen Zahl von Ellen gezahlt werden sollte, konnte doch nur nach der Berechnung des dazu nöthigen Zeitaufwandes geschehen. Der Handwerker musste so auf den Gedanken kommen in derselben Zeit mehr produziren zu wollen, um einen grösseren Gewinn einstreichen zu können. Dazu aber war entweder eine stärkere Ausbildung seiner Geschicklichkeit oder eine Verbesserung seiner Werkzeuge erforderlich. Es tritt hierbei derselbe Prozess ein, wie bei der Abwälzung der Steuer, die darauf ausgeht den Steuerbetrag ganz schwinden zu machen, indem sie aus dem besteuerten Rohmaterial durch bessere Ausnutzung desselben einen ergiebigeren Ertrag zu ziehen versucht, als den gesetzlich angenommenen.

Die Einrichtung der „Bannmeile“ muss die Wirkung einer in-

1) St. Rt. § 24.

2) Willkürenbuch §. 21: vnd ist auch gewonlich vnd reht, daz nieman anders kein hantlon sol nemen hie zv der stat denne als vil als daz gut giltet vnd giltet daz gut ein pfunt haller so ist daz hantlon, auch ein pfunt haller vnd auch furbaz also.

3) Handf. §. 97: *textor pro duodecim ulnis panni lanei decem denarios pro factura habere debet.*

4) St. R. 1294 Art. 69: Vortmer van jewelryker elen lynnewandes dat men het vnd nomet reper lynnewant, soll man geuen van yder elen tho werkende iij pennig Rig. Vortmer van jewelryker elenn hedenn lynnewant sol men geuen tho werkende iij pennig rigesch. Vortmer van XX elen tho spolende sol man geuen vj rygesche pennig.

direkten Preisregulierung im Gefolge gehabt haben. Dieses Vorrecht der Handwerker bestand darin, dass innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt herum kein Gewerbetreibender sich niederlassen durfte, der darauf rechnete den Absatz seiner Produkte in der Stadt zu finden. Auf diese Weise war die Möglichkeit abgeschnitten durch gelegentliche Zufuhren bei irgend einer Waare das Angebot besonders zu vergrössern, die Preise mussten daher innerhalb der Stadt weniger schwankend sein. Kein städtischer Handwerker sah sich gemüssigt von den gewohnten Preisen abzugehen, weil die Konkurrenz ihn nicht dazu drängte. In einem gewissen Zusammenhange scheint das Bannmeilenrecht mit dem Zunftzwange gestanden zu haben. Nicht nur, dass über die ausserhalb der Stadt Wohnenden die Beaufsichtigung nicht mit dem nöthigen Nachdrucke vollzogen werden konnte, entband der Aufenthalt auf dem Lande sie auch von der Theilnahme an den städtischen Lasten. Die Steuerzahlung aber war gewiss mit einer der Gründe, welcher zum engeren Aneinanderschlusse der Handwerker führte.

Das Bannmeilenrecht ist früh ins Leben getreten. Schon im Sachsenspiegel sind über die Nähe, in welcher Märkte zu einander sein sollen, Bestimmungen getroffen¹⁾. Unter den Städten stossen wir zuerst bei Löwenberg um 1217 auf die Verfügung, dass innerhalb einer Meile kein Branntweinausschank stattfinden, noch irgend ein Handwerk ausgeübt werden solle²⁾. Der Verkauf von Getränken insbesondere wurde in diesen Bannmeilen den Städten selbst vorbehalten. Die Stadt Troppau duldet um 1224 keine Krüge in ihrer Umgebung³⁾. Ens verlangte 1244, dass die Schenkwirthe ihr Gewerbe nach altem Brauche nur in der Stadt ausüben⁴⁾. Altenburg erlaubte um 1250 nur an gewissen, namhaft gemachten Orten, die wohl Getränke, aber kein Bier brauten (*sed tamen brazium non faciant*) die Errichtung von Schenk-

1) Weiske'sche Ausg. III. Bd. Art. 66 §. 1: man en mûz cheinen markt bâwen deme andern einer mile nâh.

2) St. Rt. bei Tzschoppe u. Stenzel p. 252: He gap in ouch daz Recht daz binnen einer Mile kein Kreschem sulle sin, noch keiner hande Hantwerc.

3) Tzschoppe, Stenzel I. c. p. 252.

4) Priv. Friedr. d. Streitbaren: statuimus et illibata jussimus observare nec caupones sint infra miliare sicut hactenus consueverunt, nec in villa que Ensdorf dicitur ex panificibus nisi tantum duo resideant et unus caupo, nec extra murum aliqui caupones resideant, sed intrent communiter civitatem et ibi suas vendiciones exercean more debito et consueto.

stätten, sonst war im Umkreise einer Meile dieselbe untersagt¹⁾. Das Brauen ausserhalb der Stadt war endlich noch in Brieg 1250²⁾ und in Eisenach 1283 verboten. In letzterer Stadt ausdrücklich mit dem Zusatze „propter utilitatem praedictorum civium“³⁾. In Weissen-see durfte 1265 auf den Dörfern innerhalb einer Meile nur dann eine Schenke gehalten und fremdes Bier verkauft werden, wenn ein besonderes Privileg die Berechtigung dazu erkannt hatte⁴⁾. Frankenstein verfügte um 1298 nicht nur, dass keine neuen Schankstätten innerhalb einer Meile angelegt, sondern auch, dass alle bereits bestehenden abgebrochen werden sollten⁵⁾. Bei anderen Städten finden wir ein ausgedehnteres Meilenrecht, das sich auf den Betrieb von verschiedenen Gewerben bezog. So erhielt Guben von dem Markgrafen Heinrich das Recht, innerhalb der Meile keinen Kretzscham und ausserhalb der Planken der Stadt keine Häuser zu dulden, in denen Malz bereitet oder Verkauf von Gewändern, Schuhen und anderen Waaren getrieben würde. Auch Freiberg war eingeräumt worden innerhalb der Meile nicht backen, noch brauen zu lassen, sondern alle diese Gegenstände von der Stadt aus zu versenden⁶⁾. Trachenberg an der Bartsch litt 1253 keine Schenkwirthe, Schmiede, Schuster, Tuch-, Fleischverkäufer und Gewerbetreibende aller Art in seiner Bannmeile⁷⁾. Ebenso Leobschütz 1270⁸⁾ und Schweidnitz 1285 und 1288. Auch hier wird

1) St. Rt. §. 20: per circuitum civitatis vestre ex omni latere infra miliare

2) St. Rt.: infra unius miliaris ductum nullam esse volumus tabernam per quam ipsis libertas praestita succidatur.

3) St. Rt. §. 21: volentes etiam propter utilitatem praedictorum civium ne aliqui a praefata nostra civitate Isenach infra unum milliare aliquam cerevisiam vendibilem braxare praesumant et ne aliqui cerevisia extranea ad jam dictam nostram civitatem, seu ad villas in termino memorato sitas, aequaliter deducatur.

4) St. Rt.: das Nymand vff den Dorffen die An eyner mil weges gelegen sint, keyn tabern Nicht haben sullen, Noch keyn frembde biher schencken, ess werde In danne vber vnsere fürstlichen briiffe zverkenntet durch Ire besser orkunth vffbracht.

5) Tzschoppe und Stenzel XCIX p. 437: caeterum concedimus eisdem ut nulla taberna a civitate infra unius miliaris distantiam construatur et constructas penitus removeri.

6) Tittman, l. c. 357.

7) Tzschoppe und Stenzel XLI: promisimus eciam ut nulla taberna infra miliare a civitate ponatur seu fabri, vel sutores, vel venditores panum, vel carniarum, vel hujus modi ibidem in districtu ponantur.

8) Tzschoppe und Stenzel LXII §. 8 item ut infra miliare circa Lobsitz nullus audeat braseum preparare, vel braceare, vel aliquod manuale officium exercere.

versprochen die bereits ansässigen Handwerker zu vertreiben und die bestehenden Schankstätten abzubrechen¹⁾.

Eine weitere Vorsorge für das Publikum ist darin zu sehen, dass man demselben den Einkauf möglichst zu erleichtern strebte. Zu diesem Zwecke war den Handwerkern befohlen ihre Produkte nur an gewissen Orten der Stadt feil zu bieten, so dass Jedermann damit die Gelegenheit gegeben war sich das Preiswürdigste auszusuchen. Für den Handwerker aber mochte in den gemeinschaftlichen Verkaufsplätzen ein Anreiz liegen zu billigerer Produktion bei gleicher Güte, um über den Genossen den Sieg davon tragen zu können. Für die Stadt endlich hatte diese Anordnung ein fiskalisches Interesse, weil die Gewerbetreibenden für die Benutzung der Plätze, Stände, Hallen, Läden, Häuser u. s. w. zahlen mussten²⁾. Gewöhnlich unterschied man je nach den Gewerben die Benennung. Es gab Brodbänke, Fleischbänke, Schuhmacherhallen, in Augsburg „Kistensteten“ genannt, Krämerbuden u. s. w.³⁾. Ausnahmsweise war auch der Verkauf der Waaren im Hause gestattet, so den „Rintschustern“ und Messerschmieden in Augsburg, jedoch unter der Bedingung, dass sie ihre Waaren selbst angefertigt haben mussten⁴⁾. Krämern vom Lande durften Handschuhe und Gürtel gleichfalls im Hause verkauft werden⁵⁾. Seine Metzger hatte Augsburg verpflichtet auf Verlangen den Bürgern das Vieh im Hause zu

1) Stadtrecht: item volumus, ut omnes taberne infra milliare post locationem civitatis facte, plane et omnimode destruantur. Sartores, sutores, pistores atque fabri etiam intra milliare opus suum exercentes, volumus ut nullo modo manere debeant nostre gratie per obtentum.

2) In Mainz nach Mone l. c. XIII, 291 ff.; in Stendal 1298 nach einer Urkunde über die Schlichtung eines Streites zwischen dem Rathe der Stadt einerseits und den Schuhmachern und Gerbern andererseits bei Riedel l. c. I. Abth., B. 15, p. 46; in Soest 1260 nach der Ordnung f. den Verkauf von Wollentücher bei Seibertz l. c. I. Bd. N. 316. hoc autem nullatenus pretermisso quod pensionem de area supra dicta domus dandam Consilium et ciuitas suo tempore soluere tenebuntur que wlgo wrtpennige dicitur.

3) Stadtrecht von Augsburg 1276, CXVIII §. 9; CIII; XIV, §. 19. Rotenburger Willkürenbuch §§. 35. 37.; Handf. Freiburg im U. 1249, §. 87; Stadtrecht Frankfurt a. M. 1297, §. 15; in Kiel nach dem Stadtbuche von 1264—1289, herausgeg. v. Lucht p. XIX; in Stendal Urk. v. 1298; in den verschiedenen schlesischen Städten: Strehlen Stadtr. 1292; Weidenau Stadtr. 1291; Wohlau Stadtr. 1292; Glogau 1263; Grottkau 1268; Liegnitz 1252 u. s. w.

4) Stadtrecht 1276, XIV §. 19 u. 14.

5) Stadtrecht 1276, XIV §. 12.

schlachten¹⁾. Gelegentlich finden wir aber doch ganz allgemein angeordnet, — in München z. B.²⁾ — dass Niemand in der Stadt vor seiner Thüre oder auf dem Wege in die Stadt kaufen oder verkaufen sollte, sondern aller Handel ausschliesslich auf dem Markte vor sich gehen müsse.

Eine beachtenswerthe Erscheinung in der Reihenfolge der zum Schutze der Konsumenten getroffenen Maassregeln ist die Anempfehlung von Höflichkeit beim Verkauf der Waaren. In Augsburg war z. B. den Bäckerknechten und -Mägden, die das Brod auf dem Markte feil hielten, nahe gelegt ihr Geschäft artig und ohne Zank „gezogenlichen unde ane schaeltwort“ zu verrichten. Da aber diese Warnung oftmals vergeblich gewesen sein mag, so war dem Bürger die Erlaubniss eingeräumt eine seitens dieser Bäcker erfolgte Beleidigung sofort mit einer Tracht Prügel auf öffentlichem Platze rächen zu dürfen³⁾. Wunderlich ist die Bestimmung, der wir in Augsburg⁴⁾ und Rotenburg⁵⁾ begegnen, dass die Frauen auf dem Markte keine Fische verkaufen dürfen. Bensen erklärt sie mit der grösseren Hartnäckigkeit, die man den Weibern beim Verkauf der Waare zutraue⁶⁾.

Eine im Interesse der Konsumenten eingeführte Anordnung haben wir endlich auch in dem beschränkten Pfändungsrecht zu sehen, welches den Handwerkern zustand. Kein Handwerksmann durfte das ihm anvertraute Gut höher versetzen als der Lohn betrug, den er zu fordern hatte. Die Verpfändung ganz zu verbieten scheint in dieser Epoche, wo das baare Geld nicht sehr reichlich vorhanden war, noch nicht möglich gewesen zu sein; so suchte man das Publikum wenigstens gegen Ausbeutung zu schützen. Wir finden darauf bezügliche Anordnungen in den Stadtrechten von Augsburg, Hamburg, Riga, Reval und München. In Augsburg scheint sie nur den Schneidern gegenüber in Kraft gewesen zu sein, wenigstens wird nur in Bezug auf diese Handwerker in Erinnerung gebracht, dass wenn das Gewand seitens des Schneiders verpfändet, aber nicht wieder ausgelöst wurde, der Eigenthümer es von dem Dritten zurückfordern konnte, sogar ohne den ausbedungenen Lohn zu zahlen — ane vmbe daz lon ob ers dan-

1) Stadtrecht 1276, CXXI §. 6.

2) Sutner a. a. O. II, p. 479 Anm. c.

3) Stadtrecht 1276, CXVIII §. 12.

4) Stadtrecht 1276, XIV §. 23.

5) Willkürenbuch §. 42.

6) Das Rotenburger Willkürenbuch p. 133.

noh iht inne hat — 1). In Reval, das ja Lübisches Recht führte, war die Lohnfrage nicht in Betracht gezogen, sondern einfach dem Betreffenden, der einem Schneider seine Kleider oder einem anderen Handwerker etwas übergeben hatte, Dritten gegenüber alle Rückforderungsrechte vorbehalten 2). In Hamburg 3) und Riga 4) aber lautete die Bestimmung ganz allgemein für alle Handwerker, dass Keiner den ihm übergebenen Stoff höher als für den ausgemachten Lohn versetzen dürfe. München endlich machte in seiner Hamburg gleich lautenden Verfügung einige Handwerke: Schneider, Goldschmiede, Tuchscherer u. A. namhaft; dieselbe schliesst aber mit der Wendung sich auf alle Handwerker zu beziehen 5).

Alle diese Bestimmungen sind wohl als eine Abweichung von der uralten Parömie „Hand muss Hand wahren“ anzusehen. Nach dieser — die ja auch der Sachsenspiegel enthält 6) — stand dem Eigenthümer beweglicher Habe, die mit seinem Willen auf eine das Eigenthum nicht übertragende Weise in den Besitz eines Anderen gekommen war, das Abforderungsrecht gegenüber einem weiteren Besitzer nicht zu. Ihm blieb nur die Klage gegen den ursprünglichen Empfänger. Dies war jetzt zu Gunsten der den Handwerkern anvertrauten Güter geändert. Jeder erhielt ohne jede Einbusse sein Eigenthum wieder, in Augsburg sogar ohne den schuldigen Lohn auszuzahlen. Man wird sich also wohl gehütet haben auf irgend einen Gegenstand mehr vorzustrecken, als das Gesetz erlaubte 7).

1) Stadtrecht 1276, CXXXIII §. 2.

2) Stadtrecht 1282, §. 142: doit en man kledere oder anders wat iemende to makende vnde vorkoft oder vorset dat iene dem it is gedan to makende. Degene de it dede to makende moget na stades rechte bet beholden. den it iement vntsegen moge.

3) Stadtrecht 1270, Art. LXXV: Van gude dat men ammetlude deit do makende. So we syn gud deit eneme ammetmanne to makende, de ammetman ne mach dat gut nicht hogere versetten den vor syn lon. Vnt fore he ok ute der stad de hushere ne mach dat gud nicht hogher holden, den dat lon is ofte wert was, dat de ammetman hebben scholde to lone.

4) Stadtrecht 1270, LXXI; wörtlich wie im Stadtrecht Hamburg's, mit welchem Riga belehnt war.

5) Sutner a. a. O. p. 481 Anm. g. „Wir verbieten das nieman dhein gewant von dehainem sneider ze pfant nem neur als vil des sneidlons gesein mag und von dehainem goltschmid dehain werk ze pfant nem nur als vil des werchlons gesein mach. vnd von keinem tuchscherer vnd ouch von cheinem Salburchen vnd von platenslahern noch von dhainem handwerchsman.“

6) II. Buch Art. 10 §. 1. Weiske's Ausgabe p. 70.

7) Vergl. zu den vorstehenden Ausführungen: Gerber, Deutsches Privatrecht p. 290 und Mittermaier, Deutsches Privatrecht I, 424 ff.

Durften die Handwerker so die ihnen anvertrauten Gegenstände nicht aus den Händen lassen, so erfreuten sie sich auf der anderen Seite wieder eines Vorzuges in dieser Richtung. Wenn nämlich ein Käufer statt des baaren Geldes ein Pfand gegeben hatte, so konnte der Gewerbetreibende dieses ohne jede richterliche Hülfe veräußern. Wenigstens galt diese Bestimmung für die Nahrungsgewerbe in München¹⁾.

Offenbar zur Erleichterung des Erwerbes nothwendiger Lebensbedürfnisse eingeführte Maassregeln, die ich nur im Vorübergehen hier kurz erwähnen will, finden sich noch in Murten²⁾ und in Freiburg im U.³⁾. In ersterer Stadt waren die Verkäufer von Lebensmitteln, in letzterer Stadt die Fleischer, Schuhmacher, Bäcker und Gastwirth gezwungen ihre Waaren auch gegen ein Pfand zu verabfolgen, das den Werth des einzukaufenden Gegenstandes um ein Drittel überstieg. Im Weigerungsfalle standen Strafen darauf. Für den Verfall dieser Pfänder galten dann wohl die üblichen Bestimmungen; in Freiburg i. U. beispielsweise konnte am nächsten Sonnabend nach Verlauf von 14 Tagen das Pfand frei verkauft werden⁴⁾. Dieser Zwang zur Entgegennahme von Pfändern statt baaren Geldes kennzeichnet genugsam die geringe Entwicklung der Wirthschaft. Wo heute den Handwerkern gegenüber der Personalkredit zur leidigen Gewohnheit geworden ist, war in jener Zeit selbst der Realkredit noch so wenig beliebt, dass für einen abschlägigen Bescheid Strafen in Aussicht gestellt werden mussten. Wie selten aber selbst den Verpflichtungen des Realkredites nachgekommen wurde, zeigt die Revaler Bestimmung, dass die gegen Lebensmittel empfangenen Pfänder nur eine Nacht aufzubewahren nöthig war⁵⁾.

Merkwürdig bleibt, dass in der ganzen Regelung des Verhältnisses

1) Sutner a. a. O. II, 481 Anm. g.

2) Stadtrodel des XIII. Jahrh. §. 31. Qui vero panem vel vinum vel alia victualia vendit minutatim, tenetur pignus recipere valens tertiam partem ultra, et si noluerit, et alius querelam fecerit, emendabit tres solidos advocato et tres querelam facienti, et pignus debet recipere velit nolit, et incontinenter de hoc justitia exhibetur.

3) Handf. 1249, §. 133. Si quis pignus suum, quod in tertia parte excedat precium illius rei, quam emere voluerit, carnifici, panifici, tabernario, sutoribus miserit, et rem pro qua misit, supra pignus illud habere non poterit, emendabit illi, qui rem supra pignus habere non potuit, cum banno trium solidorum et sculteto similiter.

4) Handf. 1249, §. 131.

5) Stadtrecht 1257, §. 93: quicumque pignus aliquid ponitur pro uino cereuisia pane uel carnibus uel similibus et hoc exhibetur coram iudicio scilicet upboden wert pignus uel uadium teneri debet per noctem hoc est ouerdhernacht.

der Handwerker zum consumirenden Publikum die ersteren eigentlich so gut wie gar keine Rechte aufzuweisen haben. Es zeigt dieses wohl auch, dass die Gewerbtreibenden ursprünglich in einer Stellung waren, in der ihnen Gesetze vorgeschrieben werden konnten — ich meine, dass sie sich eben erst aus der Unfreiheit heraus emporhoben. Nur selten wird der Handwerker gegenüber dem gewiss nicht immer loyal verfahrenen Publikum in Schutz genommen. Es war zu natürlich, dass dieser Umstand mit der Zeit den Unwillen des Handwerkers herausforderte. Bezeichnend genug bricht sich dieser Bahn, indem gelegentlich der Handwerker sich eine gewisse Selbsthülfe rechtlich bestätigen liess. Den Schuhmachern in Augsburg war die Ausübung einer Art Lynchjustiz an denen, die ihnen Schaden zufügten, eingeräumt. Ohne befürchten zu müssen dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, konnten sie die Betreffenden raufen oder blutrünstig schlagen¹⁾. Es ist bekannt, dass dieses Recht, dessen Anfänge uns gleichsam hier entgegentreten, in späterer Zeit gar arg ausartete und in den Zunftbriefen des XV. Jahrhunderts sich schlimme Rohheiten dieser Art anerkannt finden. Meistens bezog sich jedoch diese erlaubte Selbsthülfe auf Diebstähle u. s. w. Es kommt aber auch im XV. Jahrhundert vor, dass den Handwerkern verboten wird gegen einander einzuschreiten²⁾.

Es ist selbstverständlich, dass es zur Durchführung aller dieser zum Schutze des Publikums getroffenen Maassregeln einer wachsamem Polizei bedurfte, die wiederum ohne strenge Strafen nicht denkbar wäre. Gewiss machten die Handwerker zahlreiche Versuche die Anordnungen, welche ihre Freiheit so sehr einschränkten, zu umgehen. Sollten die erwähnten Vorschriften daher nicht bloss Schreckbilder bleiben, wollte man die Hoffnung nicht aufgeben einem vielleicht ungenügend ausgebildeten Pflichtgeföhle nachhelfen zu können, so musste ohne Erbarmen mit unerbittlicher Strenge in jedem einzelnen Falle eingeschritten werden. Wir sehen Strafen sehr empfindlicher Art in Anwendung, die den Einzelnen in ihrer ganzen Härte trafen und Andere vor ähnlichen Uebertretungen zweifellos zurückhalten mussten. Insbesondere sechs verschiedene Strafen sind es, auf die wir stossen, ohne dass jedoch eine gewisse Reihenfolge dabei ersichtlich wird. Häufig sind mehrere Strafen vorhanden. Im Wiederholungsfalle werden nicht selten die Strafen verschärft.

Die am meisten übliche Strafe war im XIII. Jahrhundert bereits

1) Stadtrecht 1276, XIV §. 19.

2) Maurer, Städteverf. II, 427.

die Geldstrafe. Ihr unterlagen die Bäcker in Augsburg¹⁾, Soest²⁾, Murten³⁾, Lübeck⁴⁾, Rotenburg⁵⁾, Freiburg im U.⁶⁾ und in Schleswig⁷⁾. Desgleichen wurden die Metzger in Augsburg⁸⁾, Frankfurt a. M.⁹⁾, Rotenburg¹⁰⁾, Iglau¹¹⁾ und Freiburg im U.¹²⁾ zu Geldbussen verurtheilt. In den Städten Rotenburg¹³⁾, Berlin¹⁴⁾, Deutz¹⁵⁾ und Speier¹⁶⁾ mussten sich auch die Weber dazu bequemen. In Lübeck wurden ausnahmslos alle Handwerker durch Geldzahlungen gestraft¹⁷⁾. Augsburg legte seinen Messerschmieden und Weissmalern¹⁸⁾ gleichfalls Zahlungen auf, Freiburg i. U. wiederum seinen Schuhmachern¹⁹⁾. Andere Beispiele liessen sich aus anderen Städten beibringen.

Der Ertrag der Strafen kam bald an die Richter, bald an die Stadt, oder auch an die Handwerker, ja selbst an den Kläger. Sehr gewöhnlich war eine Theilung der Summe unter die verschiedenen Berechtigten. Im Ganzen scheint der Gebrauch nach dieser Richtung in den einzelnen Städten abweichende Gestalten angenommen zu haben.

In Iglau wurde das Geld unter Kläger, Richter und Geschworene vertheilt²⁰⁾; in Soest unter die Bürger und den Richter²¹⁾; in Rotenburg unter Richter, Bürger und die Meister zu gleichen Theilen²²⁾. Die Berliner Wollenweber waren mit der Stadt übereingekommen die

1) Stadtrecht 1104, VI, §. 1; 1276, CXVIII §§. 11. 12.

2) Willkür 1120, §. 38.

3) Stadtrecht §. 43.

4) Stadtrecht 1294, CCVIII.

5) Willkürenbuch §§. 37. 38.

6) Handf. 1249, §. 89.

7) ältestes Stadtrecht §. 44.

8) Stadtrecht 1276, CXXI, §§. 3. 4.

9) Stadtrecht 1297, §. 14.

10) l. c. §. 35.

11) Stadtrecht 1250, bei Dobner p. 223.

12) Handf. 1249, §. 84.

13) l. c. §. 34.

14) Urk. der Wollenweber 1295.

15) Deutzer Wollenamt 1230.

16) Weberordnung 1298, §§. 21. 22.

17) Stadtrecht 1254, CCVII; 1294, CXXXII.

18) Stadtrecht 1276, XIV §§. 14. 18.

19) Handf. 1249, §. 45.

20) l. c. p. 215.: *tercia pars actori, tercia iudici, tercia Juratis.*

21) l. c.: *quicquid inde accipiendum burgemes decreuerint. jndex terciam partem habebit.*

22) l. c. §§. 34 u. 38.

Hälfte für die Bruderschaft behalten zu können¹⁾. In Deutz erhielt das Wollenweberamt und der Schultheiss die eine Hälfte der Bussen, die andere gelangte an die Bewohner Kölns, welche dem Deutzer Amte vorstanden²⁾. — Körperstrafen scheinen nur selten angewandt worden zu sein. Die am häufigsten gebräuchliche war das „Schuphen“. Dieses bestand darin, dass derjenige, welcher sich vergangen hatte, auf ein Schaukelbrett gesetzt und von da in ein Wasser oder in einen Pfuhl geschleudert wurde³⁾. Den Bäckern in Augsburg⁴⁾ und den Metzgern in Freiburg im Br.⁵⁾ wurde mit dieser Strafe gedroht. In Iglau konnte dem nachlässigen Handwerker die Hand abgehauen werden, von welcher harten Strafe eine gewisse Summe Geldes freilich loskaufte⁶⁾. Im Beginne des XII. Jahrhunderts treffen wir in Augsburg sogar noch eine Strafe an Haut und Haar (*cute et crinibus*), die jedoch erst im dritten Uebertretungsfalle gebraucht werden sollte⁷⁾.

Zu diesen Strafen gesellte sich häufig die Einziehung des als schlecht befundenen Produktes und die Vernichtung desselben. Augsburg wandte sie seinen Schenkwirthen, Bäckern und Metzgern gegenüber an⁸⁾. Freiburg im U.⁹⁾ und Hagenau¹⁰⁾ bestrafte die Bäcker in dieser Weise. Speier¹¹⁾, Stendal¹²⁾, Berlin¹³⁾ gingen so gegen ihre Weber vor. Lübeck drohte allen seinen Handwerkern mit dieser Aussicht¹⁴⁾.

Selten wurde eine Verbannung aus der Stadt als Strafe verhängt.

1) Urk. v. 1295.

2) *Emendarum vero sic prouenientium de excessibus Tuiciensium medietatem recipiet et huius medietatis mediam innocentibus tuitiensibus, qui sunt de officio lanei operis, assignabit scultetus tuiciensis, residuam vero medietatem recipient colonienses qui presunt officio lanei operis.* Urk. v. 1230.

3) Meyer's Glossar z. Augsburger Stadtbuch.

4) Stadtrecht 1276, CXVIII §§. 10. 12.

5) Stadtrecht 1275, bei Schreiber l. c. p. 83.

6) Stadtrecht 1250: *si cum tribus victus fuerit testibus, manu priuetur, vel eam redimet cum X marcis.*

7) Stadtrecht 1104, VI §. 1.

8) Stadtrecht 1104, VI §. 2; 1276, CXVI §. 4; CXVIII §. 6; CXXI §. 5.

9) Handf. 1249, §. 89.

10) Stadtrecht 1164, §. 23. Die Strafe trat jedoch erst nach dreimaliger Uebertretung ein.

11) Weberordn. 1298, §. 16.

12) Urk. v. 1251: *quicumque falsum parauerit et fila falsa habuerit utrumque publice comburetur.*

13) Urk. der Wollenweber 1295: *tota falsitas lane et panni cum flocken igni ardentissimo concremetur.*

14) Stadtrecht 1254, CCVII; 1294, CXXXII.

Augsburg schloss seine Fleischer auf einen Monat aus¹⁾, Hagenau die seinen auf unbestimmte Zeit²⁾. Bei anderen Gewerben und in anderen Städten scheint diese Strafe sonst nicht vorgekommen zu sein.

Die strengste Strafe wird offenbar die Enthebung des Amtes und der Ausschluss aus der Zunft gewesen sein. Nur im Wiederholungsfalle benutzt, scheint sie als letztes Mittel den Säumigen zu seiner Pflicht zurückzuführen angesehen werden zu müssen, insofern dieser Ausschluss meistens nur ein bedingter war. Nach Ablauf der Straffrist wurde der Schuldige wieder aufgenommen.

Während diese Strafe in der ersten Zeit durch die städtischen Behörden verhängt wird, haben gegen den Ausgang des XIII. Jahrhunderts sich die Handwerker-Verbände selbst derselben bemächtigt. Die Genossen lassen es sich nicht nehmen einen, der ihrer unwürdig, aus ihrer Mitte zu verbannen. Es zeigt dies, wie frühe schon der Gedanke, dass das Handwerk rein sein müsse, als hätten es die Tauben zusammengelesen, Wurzel geschlagen hatte.

Die Enthebung vom Amte kam in Augsburg schon im XII. Jahrhundert zur Anwendung. Wenn die Bäcker dieser Stadt zum dritten Male auf Uebertretungen ertappt werden, so mussten sie schwören nie wieder am Orte Brod backen zu wollen³⁾. Im 13ten Jahrhundert trat für die Bäcker, welche das „Chusprot“ backen sollten und dabei betrügerisch vorgegangen waren, eine Enthebung vom Amte für einen Monat ein⁴⁾. In Lübeck mussten die Bäcker des Amtes ein Jahr entbehren, sofern die Rathmannen nicht Gnade vor Recht ergehen liessen⁵⁾; Hadersleben wiederum verbot erst nach dreimaliger Uebertretung das Backen für Jahr und Tag⁶⁾. Die Metzger in Augsburg wurden mit Entziehung ihres Amtes auf einen Monat⁷⁾ und in Freiburg im U. auf 40 Tage bestraft⁸⁾. Für dieselbe Zeit gingen auch die Freiburger Schenkwirthe ihres Amtes verlustig⁹⁾.

Die Berliner Wollenweber schlossen den Genossen aus ihrer Bruderschaft aus, der die vorgeschriebene Güte der Produkte nicht beobachtet hatte. Die zu verbüssende Strafzeit sollte ein Jahr sein, doch

1) Stadtrecht 1276, CIII.

2) l. c. §. 26.

3) Stadtrecht 1104, VI, §. 1.

4) Stadtrecht 1276, CXVIII, §. 6.

5) Stadtrecht 1294, CCVIII.

6) Stadtrecht 1292, §. 36.

7) Stadtrecht 1276, CIII.

8) Handf. 1249, §. 84.

9) eod. l. §. 86.

konnte „de consensu consulum et fauore“ noch in demselben Jahre die Erlaubniss zur Ausübung des Gewerbes erlangt werden ¹⁾. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft erfolgte auch bei den Bäckern und Metzgern in Hagenau, wenn sie den Gesetzen nicht nachgekommen waren; bei den ersteren jedoch nur nach dem dritten Uebertretungsfalle, bei den letzteren ohne Weiteres ²⁾. Die Berliner Schneider duldeten gleichfalls Keinen, der durch schlechte Arbeit ihren Ruf zu schädigen drohte; ja sie wollten mit einem solchen nie wieder etwas zu schaffen haben, denn sie verwehrten ihm den Wiedereintritt für immer ³⁾. Nicht minder streng dachten die Bäcker in Basel. Auch sie hielten den betrügerischen Genossen für ewige Zeiten vom Betriebe und von der Zunft fern ⁴⁾. Die Weber in Stendal schlossen für unbestimmte Zeit den Genossen aus, der sich den Anordnungen nicht fügte ⁵⁾.

Sehr auffallend ist die Wahrnehmung, dass nicht nur die schlechte, ungetreue Handhabung des Gewerbes ein Grund zum Ausschlusse war, sondern schon früh auch die sittlichen Eigenschaften des Genossen in Betracht gezogen wurden. So entfernten wenigstens die Gärtner in Basel jeden aus ihrer Zunft, dessen „Bosheit sich bewährt hat“ ⁶⁾. Es wäre aber auch denkbar, dass unter dieser „Bosheit“ Vergehen gegen die polizeilichen Vorschriften verstanden wurden.

Wo es genaue Bedingungen gab, welche die Produktion regelten und den Zuwiderhandelnden strenge Strafen in Aussicht gestellt waren, bedurfte es nothwendiger Weise eines besonderen Aufsichtspersonales. Wir begegnen demselben zunächst in der Person des Meisters. Im dreizehnten Jahrhundert ist der „Meister“ noch keine Würde, die jeder Handwerker erlangt, wenn er die vorgeschriebenen Stadien durch-

1) Urk. v. 1295: carebit confraternitate operis anno uno

2) Stadtrecht 1164, §§. 23 u. 26: pro pena a consorcio ceterorum separetur. Hinsichtlich der Uebersetzung des Wortes „consorcium“ mit Genossenschaft vergl. auch Maurer, Städteverf. II, 363.

3) Urk. 1288: si quis furando uel falsificando excesserit, eiciendus a gulda ita quod amplius eidem nunquam detur facultas ipsum opus excercendi.

4) Urk. 1258: praeterea quicumque ex ipsis panificibus convictus fuerit, quod fabas, herbam, quae dicitur hopho, vel aliud prohibitum, pisturis panum immisceat, nobis tres libras emendet, et repulsus a consortio pistorum, ad id post tantos excessus nullatenus resumatur.

5) Urk. 1251: quicumque pluribus quam duobus staminibus scilicet Tov pannos parauerit officio suo carebit.

6) Urk. 1260: Swer an offener bewertie bozheit schuldi ist vnd ime darumbe sin Zunft genomen wirt. . . .

laufen hat, sondern er bezeichnet ein Amt, zu dem der Einzelne gewählt wird. Und zwar stand in den meisten Fällen je ein Meister einem Handwerk vor. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Einsetzung eines solchen Meisters, die anfangs seitens der städtischen Behörden, später von den Handwerkern selbst erfolgte, aus polizeilichen Gründen geschah. Allerdings ist in den Städten, wo, wie wir sehen, die Meister von der städtischen Obrigkeit ernannt wurden, wie in Hannover, Freiburg i. Br., Strassburg, von einer durch diese gehandhabten Gewerbepolizei in den Stadtrechten nicht die Rede. In anderen Städten, namentlich in Augsburg z. B., wo wiederum eine sehr genaue Gewerbepolizei geübt wurde, werden „Meister“ des Handwerks in diesem Sinne nicht erwähnt. In Strassburg lagen um die Mitte des XII. Jahrhunderts den Handwerksmeistern gewisse Verpflichtungen innerhalb ihres Gewerbes ob; sie mussten das Material einkaufen, vertheilen u. s. w.; dass sie über ihre Genossen die Aufsicht führten und sie richteten, wird uns erst um 1263 mitgetheilt. Nichtsdestoweniger rechtfertigt sich die obige Behauptung, weil andere Städte uns über die Bedeutung der Meister nicht im Unklaren lassen. Freiburg i. Br. räumte ja, wie erwähnt, den Zunftmeistern eine gewisse Gewalt und Gerichtsbarkeit über die zum Handwerk Gehörigen ein, der die Beaufsichtigung nothwendiger Weise vorausgehen musste. Auch aus den mitgetheilten Stellen des Schweidnitzer Stadtrechtes von 1293 geht die beaufsichtigende Thätigkeit der Meister klar hervor. In dieser Stadt schwankte übrigens die Zahl der jedem Handwerke vorstehenden Meister zwischen 2 und 4, die als die „Würdigsten“ aus der Schaar der Handwerker gewählt wurden. Die Wahl zweier geschworener Meister bei den Bäckern in Berlin wird ebenfalls dadurch begründet, dass dieselben darauf zu sehen hätten, dass gutes Brod gebacken werde und die Stadt nicht ohne Brod bleibe¹). Die Meister der Schuhmacher in Berlin waren gleichfalls verpflichtet die Arbeit der Genossen zu überwachen und Unredlichkeiten zur Anzeige zu bringen²). Dieselbe Aufgabe lag dem Meister der Zunft der vereinigten Zimmerleute, Schreiner und Schuhmacher in Regensburg ob. Zugleich hatte dieser hier das Recht auf eine Verbesserung der entdeckten Mängel zu dringen und, wenn der Widerspänstige sich nicht fügen wollte, die Frohnboten des Richters zu Hülfe zu rufen³). Auch in

1) Urk. 1272 dy na oren eden scholen geheiten unn gebiden den cumpe dat sy backen nutlich brod; scolen die stad nicht laten stan ane brod.

2) Urk. 1284.

3) Urk. v. 1244 bei Gemeiner, I. c. I, 349 ff. Es schol auch derselb ir Maister

Hapsal — einer Stadt in Esthland, die von Riga aus mit Hamburgischem Rechte versehen wurde — sollten die Weber unter sich zwei Meister oder Oberste wählen, denen der Schwur auferlegt wurde das Amt gut verwahren zu wollen. Unter der Aufsicht dieser Obersten stand der Gebrauch des Maasses. Dieselben sollten die Unredlichen ausfindig machen ¹⁾).

Bisweilen scheint die Ernennung von Meistern noch nicht ausgereicht zu haben, so dass die Rathmannen es sich nicht nehmen liessen Alles in Person zu untersuchen. So hielten sie wenigstens in Berliu am Mittwoch und Sonntag eine Brodschau ²⁾). Ebenso verfuhr der Burggraf in Augsburg ³⁾). Wir werden uns die Stellung der Handwerksmeister daher bis 1300 in den verschiedenen Städten durchaus nicht gleich zu denken haben. Zu Strassburg, wo der Burggraf die Meister ernannte, behielt er sich wahrscheinlich die Oberaufsicht selbst vor; in Augsburg gehörte ja noch 1276 diese Inspection zu seinen Pflichten, aber freilich schon mit anderen Persönlichkeiten zusammen, die jedoch nicht weiter bezeichnet werden. Sie sind nur diejenigen genannt, welche „es mit ihm bewahren müssen ⁴⁾.“ Gegen den Ausgang des XIII. Jahrhunderts mochte die städtische Obrigkeit sich die Handhabung der Gewerbepolizei erleichtern wollen und übertrug die Beaufsichtigung fast ausschliesslich den Meistern. Was für diese Auffassung spricht ist der Umstand, dass neben den Meistern auch noch Andere mit der Beaufsichtigung der Produktion betraut wurden, sogenannte „Pfleger“ oder auch „Geschworene“. Diesen wurde alsdann ganz besonders zur Pflicht gemacht sich davon zu überzeugen, ob den erlassenen Gesetzen richtige Folge geleistet wurde. Solche Pfleger gab es in München für einzelne Gewerbe ⁵⁾). Bei Gelegenheit des Erlasses einer Ordnung für den Verkauf von Wollentüchern wurden in Soest 4 Handwerker aus

allen den Gepresten und allen den Valsch, der unter in uferstehet, suchen und pezzern nach siner genozzen Rat.

1) St. Rt. 1294, Art. 69: Item de weuer solen vnder sich kesen twe meyster ofte ij offersten, de den Ratluden nutte syn vnd denn Ampte euen kamen, de solen schweren vor dem rade, dat se dat amt wyllen vorwaren, alse it en recht is Vnd de ouersten ofte de meystere solen hebben vnse mate vnd de Lupschen elen vnd solen besehen ofte se Jenigen konen vynden, de vnredelich ist vnd nicht brot (brof?) genoch.

2) Urk. 1272.

3) St. Rt. 1276 CXVIII §. 6 man sol auh wizzen: swenne der burggraf durh ge-rihte mit den burgern unde mit den die ez mit im bewarn suln komt zu den tischen oben oder nieden

4) St. Rt. 1276 CXVIII §. 6.

5) Sutner a. a. O. II, 484.

der Wollweberzunft ausschliesslich neben den bisherigen Meistern — in der lateinischen Urkunde „iudices“ genannt — mit der Durchführung betraut¹⁾. Ebensolche Geschworene machte auch die Weberordnung in Speier namhaft²⁾. In Regensburg wurden jährlich 12 Männer aus den Webern gewählt, die den „Valsch“ der Tücher zu untersuchen und vor die Bürger und den Richter zu bringen hatten³⁾. Desgleichen hatten die Kölner sich 1230 das Recht vorbehalten zur besseren und zuverlässigeren Beaufsichtigung des Wollenweberamtes in Deutz gewisse Wächter zu ernennen. Die Zahl dieser Männer war nicht bestimmt; wieviel aber auch die Kölner schicken mochten, die Deutzer Wollenweber hatten das Recht die Hälfte dieser Zahl aus ihrer Mitte den Fremden zuzugesellen.

War somit, wie die vorstehende Schilderung zeigt, die äussere Gliederung des Handwerks schon recht weit gediehen, so ist die innere Ausbildung dagegen sehr zurück. In den Verfassungsfragen, in der Stellung der Gewerbetreibenden innerhalb eines Handwerkes und verschiedener Handwerke gegen einander, zeigt sich Alles locker und wenig ausgeprägt. Man sieht, dass die Gewerbe in dieser Zeit mehr durch polizeiliche Gewalt beeinflusst waren, als dass die Handwerker selbst auf eine Regelung dieser wichtigen Angelegenheiten geführt wurden. Erst der äussere Zwang, der auf ihnen lastete, vereinigte ihr Interesse auf diese Fragen, deren Lösung sie später ausschliesslich in Anspruch nahm.

Die Eintrittsbedingungen, bei denen wir jetzt verweilen müssen, waren ganz geringfügiger Natur. Der Zunftzwang war ja eine aus den Verhältnissen sich ergebende Nothwendigkeit. Wie hätte man da dem Genossen beim Eintritt Schwierigkeiten in den Weg legen mögen! Insbesondere der Nachweis der Kenntniss des Gewerbebetriebes, in späterer Zeit so sehr ausgeartet wie bekannt, wird jetzt gar nicht verlangt. Es war selbstverständlich, dass Jeder, der sich um das Handwerk oder das Amt bewarb, dasselbe kannte. Wie er es verstand,

1) Urk. 1260 quod videlicet quatuor viris de fraternitate Lanificum ad hoc iuratis signum ciuitatis et custodia super pannos sunt commisse ad probandum examinandum et signandum pannos ipsos sicut tenentur ex debito prestiti iuramenti.

2) Urk. 1298 §. 12. 24.

3) Ordnung v. 1259. Gemeiner, I, 381.

4) Urk. 1230. . . et ut officium lane sub decenti et diligenti habeatur custodia per colonienses supradicti operis custodes ordinabuntur et quot persone ex parte coloniensi ad uisitandum officium antedictum, quando uoluerint, deputantur, Tuicienses eisdem uisitatores medietatem de terminis suis adiungent, qui pariter cum uisitatores coloniensibus ex utraque parte opus texture fideliter, ne contra predictam formam aliquid sinistri attemptetur, uisitabunt omnis prae subtilitatis scrupulo remoto.

war freilich eine andere Frage, die ihre Antwort in der steten Aufsicht fand, die man ihm angedeihen liess, sobald er dem Verbande angehörte. Nur ein einziges Mal, gegen das Ende des Jahrhunderts, stossen wir bei den Bäckern in Berlin auf eine Art Meisterstück, wenn man diesen Ausdruck brauchen darf. Wer Mitglied der Gilde werden wollte, musste zuvor in des Meisters Ofen Brod gebacken haben, damit man sich überzeuge, ob er seine Arbeit verstünde¹⁾. Sicherlich blieb dieses Erforderniss ein vereinzelt, denn nirgends begegnen uns ähnliche Bestimmungen, ja wir finden sogar im Gegensatze dazu die Möglichkeit ausgesprochen, dass selbst Bürger, welche das Handwerk nicht ausübten, Mitglieder einer Zunft werden konnten. Die Gärtner und Weber in Basel gestatteten dies und zwar mit der Erleichterung eines geringeren Eintrittsgeldes für solche Personen²⁾. Diese Thatsache könnte eigentlich dazu dienen die Behauptung eines gewerblichen Charakters der Zünfte vor 1300 Lügen zu strafen. Wie konnte man Leuten, die vom Gewerbe nichts verstanden, den Beitritt zu einem Vereine gestatten, der lediglich darauf abzielte die Erwerbsinteressen zu wahren! Als volle Genossen wurden dieselben nicht angesehen, denn die Urkunde unterscheidet sie von des „Handwerks rechten Genossen“, denen andere Pflichten obliegen³⁾. Ein ähnliches Verhältniss muss 1263 bei den Bäckern⁴⁾ in Strassburg üblich gewesen sein, denn hier konnte man die halbe Einung erkaufen, ohne dass indess angedeutet wird, was für Vorzüge eigentlich aus dieser Erwerbung halber Rechte entsprangen. Ich muss gestehen für diese Räthselhaftigkeit keine Lösung zu haben. Sollte unter dieser halben Einung vielleicht der Zutritt zu den geselligen Vereinigungen verstanden worden sein? Bei dem geringen Gewicht, das die Urkunden dieser Zeit auf die gesellschaftliche Ausbildung legen, wird diese Annahme zu einer unwahrscheinlichen. Ich kann mir nichts Anderes vorstellen, als dass diese Bürger, welche ohne Kenntniss des Betriebes in die Zunft eintraten, die Absicht hatten das Handwerk von nun an zu erlernen. Um ihnen ihr Vorhaben zu erleichtern, da sie ja als Konkurrenten keineswegs gefährlich waren, forderte man ihnen ein geringeres Eintrittsgeld ab.

1) Urk. 1272: vortin wi dat werk wynnet di sal vor des meisters oven baken dat man besyet ofte he syn werk kan.

2) Urk. 1260 u. 1268: ist er aber ein Burger, der das Antwerk selbe niht oubit vnd dirzu kumit der git ein phunt Wachssis.

3) eod. l. Swer ouch des Antwerekz rechte genoz ist vnde sich dir mitte begat der soll zellen ernsten ir gebottes vnd ir banier wurten.

4) Urk. 1263: quicumque civis pistrino suo integrum jus, quod dicitur eynung, acquirere voluerit panificibus dabit XII solidos et pro dimidio eynunge sex solidi.

Diese Abgabe, die beim Eintritt in die Zunft gezahlt werden musste, war die einzige Bedingung, die zu erfüllen war. Sie wurde gewöhnlich in baarem Gelde gezahlt. Wenigstens galt dieser Gebrauch bei den Metzgern, Bäckern, Schneidern, Webern, Gärtnern, Kürschnern und Zimmerleuten in Basel¹⁾, bei den Bäckern, Fleischern und Schuhmachern in Halle²⁾, bei den Bäckern in Strassburg³⁾, bei den Schneidern, Schuhmachern, Schuhflickern und Bäckern in Berlin⁴⁾, bei den Schuhmachern in Perleberg⁵⁾, bei allen Handwerkern in Schweidnitz⁶⁾. Gelegentlich gesellte sich zum Gelde eine Naturalabgabe in Wachs. So bei den Gärtnern und Webern in Basel, bei den Schneidern, Kürschnern, Schuhmachern und Schuhflickern in Berlin. Bisweilen kommt auch neben dem üblichen Gelde ein freier Eintritt in die Zunft vor. So in Weidenau, jedoch ohne dass ersichtlich wird, in welchen Fällen der Eintritt freigegeben war. Im Weidenau'schen Stadtrecht verlautet nichts darüber⁷⁾. Die Summen, um die es sich dabei handelte, sind in den einzelnen Gewerben und in den verschiedenen Städten von einander sehr abweichend, so dass jeder Beurtheilungsmaassstab für die Höhe oder Geringfügigkeit fehlt, wenn man nicht mit der Specialgeschichte jedes Gewerbes vertraut ist. Während die Gärtner in Basel beim Eintritt einen Schilling und ein Pfund Wachs zu entrichten hatten⁸⁾, zahlten die Metzger daselbst 10 Solidi⁹⁾; während die Bäcker in Strassburg 12 Solidi hergeben mussten, kostete den Schneidern in Berlin der Eintritt nur 4 Schilling und 2 Pfund Wachs¹⁰⁾.

Der Ertrag fiel der Stadt und der Zunft in gleichen Theilen zu — bei den Schuhflickern und Wollenwebern in Berlin — oder es er-

1) cf. die verschiedenen Urkunden.

2) Schöffensbrief v. 1235 §§. 37. 40. 41.

3) Urk. 1263.

4) cf. die bereits häufig citirten Urkunden.

5) Urk. v. 1239.

6) Stadtrecht 1293 §. 18: *item cujuscunque operis artifices intromissi in opes fuerint, quicunque advena pro receptione secundum decretum, plene dederit, hoc in civis alicujus dimidium dabit et exinde tertia pars cedit advocato haereditario, secunda pars consulibus, tertia ipsis officialibus ejusdem operis.*

7) St. St. 1291 . . . *sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum, que Innunge Theutonice nominantur, gratis vel mediante pecunia in dicta civitate . . .*

8) Urk. 1260 *swen ein nüwe man drin kumt der soll geben ein Schillinek um ein Pfund wachzses.*

9) Urk. 1248: *et quicumque ex ipsorum opere, in eorum societate et confraternitate voluerint interesse, in introitu suo decem solidos persolvant.*

10) cf. die betr. Urkunden. Besonders hoch erscheinen die Eintrittsgelder bei der

hielt die Stadt $\frac{2}{3}$ und die Zunft den Rest¹⁾. Zuweilen bekam auch der Meister einen Antheil von der Summe. Diese Einrichtung bestand bei den Schuhmachern in Berlin²⁾, den Bäckern und Schuhmachern in Halle³⁾, den Bäckern und Schneidern in Basel⁴⁾. Gelegentlich wurden die Neueintretenden gezwungen den Subalternbeamten der Stadt eine Kleinigkeit auszuwerfen. In Basel schenkten die Bäcker dem Pedellen einen Solidus und die Schneider ihm zwei⁵⁾; in Halle gaben die Bäcker 6 Denare. Die gleiche Summe gaben auch die Metzger in Halle. Die Abgabe an den Pedellen wird in Halle von dem Sohne des eben verstorbenen Zunftgenossen entrichtet. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn diese Zahlung, mit der zugleich eine grössere

Bruderschaft der Eisenhändler in Trier 1285. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins I, 270. Der Eintretende zahlte hier 20 Solidi, musste eine reichliche Mahlzeit geben und ausserdem während der Mahlzeit dem anwesenden Schultheiss, zweien Schöffen und jedem Mitgliede der Bruderschaft eine bestimmte Summe Geldes geben. (quod quicumque vir vel mulier intrare voluerit fraternitatem predictum dabit et persolvat ad ipsam fraternitatem viginti solidos treverensium denariorum bonorum et legalium, et dabit fratribus eiusdem fraternitatis prandium cum septem ferculis habundantibus sicut fieri est consuetum huc usque. In quo prandio cum fratribus et sororibus eiusdem fraternitatis semper intererit scultetus treverensis cum duobus scabinis ac centurione treverensi; quo prandio facto vir vel mulier, que vel qui ingressus aut ingressa est dictam fraternitatem, dabit et persolvat predicto sculteto duos solidos treverenses, cuilibet scabino duorum predictorum duodecim denarios ac centurioni duodecim denarios ac cuilibet fratri aut sorori diete fraternitatis sex denarios treverenses.) Es ist jedoch klar, dass wir es in dieser Ordnung nicht mit einer Handwerkerzunft, sondern mit einer Gilde von Kaufleuten zu thun haben. Warum soll „fraternitas venditorum ferri et attinentiarum eius“ mit Bruderschaft der Eisenschmiede verdeutscht werden, wo doch der Handel ganz deutlich angezeigt ist. Wir brauchen uns nur des Unterschiedes zwischen Gewandmachern (Webern) und Gewandschneidern (Kaufleute) zu erinnern, um uns zu überzeugen, wie falsch diese Gleichstellung ist. Es geht aber auch aus der Urkunde selbst hervor, dass wir es nur mit einer die Gemeinschaftlichkeit des Lebens bezweckenden Gilde zu thun haben. In ihr ist nur von Essen und Trinken, von Unterstützung verarmter Mitglieder, und von der Beerdigung der Verstorbenen die Rede, d. h. sie weist den gewöhnlichen Inhalt der Gildestatuten auf. Solche hohe Eintrittsgelder konnten eben nur reiche Kaufleute erschwingen, nicht arme Handwerker.

1) Hallischer Schöffenbrief §§. 37. 40. 42.

2) Urk. 1244.

3) Schöffenbrief §§. 38. 42.

4) Urk. 1258 . . . item Vicedomino quinque solidis, ipsi Magistro duobus solidis, Pedello pistorum . . uno solido . . Urk. 1260: . . . dabit in introitu suo quindecim solidos, Magistro sex denarios, duobus receptoribus et servatoribus denariorum seu aliarum rerum ad confraterniam pertinentium quatuor, utriusque duos, et pedello duos.

5) Vergl. die vorigen Citate.

Summe an die Innung selbst fällig war, den Einkauf in die Zunft bedeutete ¹⁾).

Bemerkenswerth ist hierbei die Erbllichkeit der Zunft. Die Kinder des Gestorbenen, Knaben oder Mädchen, oder die Ehemänner der letzteren erhalten die Zunft entweder vollständig ohne Entschädigung — sicut pater — oder gegen einen geringen Beitrag. Der Sitte in Halle geschah schon Eerwähnung. Bei den Webern in Basel erneuerte das Kind des Zunftbruders die Zunft mit einem halben Pfund Wachs ²⁾. Die Metzger daselbst verlangten von den Erben ihrer Genossen beim Eintritt nur 3 Solidi, während die Andern 10 zahlten ³⁾. Auch die Erben eines Tuchmachers in Stendal, selbst derjenige, welcher die Wittwe des gestorbenen Zunftbruders heirathete, entrichteten nur 3 Schillinge, während sonst bei der Aufnahme in die Zunft für jeden Stuhl, deren 2 gehalten werden durften, 3 Schillinge gezahlt werden mussten ⁴⁾. In Strassburg erbte das Kind mit der Backwerkstatt zugleich die halbe Innung, d. h. es brauchte nur die Hälfte des sonstigen Eintrittsgeldes zu zahlen ⁵⁾. Zuweilen wird bei diesen Erbberechtigungen in Betracht gezogen, ob die Kinder bereits geboren waren, als der Vater die Zunft gewann oder erst geboren wurden, während der Vater schon Mitglied war. Die Kürschner in Berlin ⁶⁾ lassen die letzteren nur die Hälfte von dem zahlen, was den ersteren auferlegt wurde. Die Schneider ebendort ⁷⁾ behandeln die vor der Mitgliedschaft des Genossen geborenen Kinder als Fremde.

Frauen waren bis 1300 von der Theilnahme an den Zünften nicht ausgeschlossen. Wenigstens begegnen wir in Stadtrechten und Urkunden keinem direkten Verbote. Man wird daher annehmen dürfen, dass der Eintritt in die Zunft vom Geschlecht unabhängig war. Gelegentlich werden auch Frauen als Zunftmitglieder aufgeführt, so bei den

1) Schöffensbrief §. 38 si pistor aliquis habens invnge et moritur filius ipsius dabit solidum magistro pistorum et budello ipsorum VI denarios. §. 41: si carnifex aliquis moritur filius ipsius dabit III solidos carnificibus budeló ipsorum VI denarios.

2) Urk. 1268: Stirbt ir Zunftbrüder einer des Kind nüwert ir zunft mit ein halb Pfunde wachses.

3) Urk. 1248: et eorum successores, si in eadem confraternitate consortes esse voluerint tantum in introitu ipsorum tres solidos persolvant.

4) Zimmermann, Märkische Städteverf. I, 181.

5) Urk. 1263.

6) Urk. 1280.

7) Urk. 1288.

Kürschnern¹⁾ und Spinnwettern²⁾ in Basel. Bei den Schuhmachern oder Gerbern in Rotenburg³⁾, in welcher Stadt es ja keine Handwerker-Verbände gegeben haben soll, war den Frauen die Ausübung des Gewerbes erlaubt. Man erinnert sich, dass bei den Fischern der Verkauf durch Frauen ausdrücklich untersagt, das Fangen der Fische diesen jedoch gestattet war.

Sehr bemerkenswerth ist der Umstand, dass bis 1300 die Mitgliedschaft in einer Zunft noch nicht zum Eintritt in eine andere unfähig machte. Es heisst in den Urkunden der Weber und Gärtner in Basel ausdrücklich: „ob er ouch ein ander Zunft hat . die mag er wol verichten so in diese nüt irret“. Kriegk, der ähnliche Verhältnisse in Frankfurt am Main im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts feststellt, folgert daraus, dass eben in den Zünften sich Elemente zusammenfanden, die in gewerblicher Beziehung mit einander nichts gemeinsam hatten⁴⁾. Es entbehrt diese Auffassung jedoch ihres sicheren Haltes. Zu einer Zeit, wo die Arbeitstheilung noch gering, die Geschicklichkeit in einzelnen Gewerben nicht weit gediehen war, mochte gar leicht Jemand zu gleicher Zeit zweien Gewerben obliegen. Kommt es doch selbst in unserer Zeit vor, dass die heterogensten Berufe oft von einer Person ausgeübt werden. Es ist bekannt, dass die Maurer in Paris während des Winters das Fleischerhandwerk treiben. Das Gärtner- und Weberhandwerk aber sind gerade solche Beschäftigungen, die man sich sehr gut in den Händen einer einzigen Person vereinigt denken kann. In den Urkunden wird ja auch betont, dass der Theilnahme an mehreren Zünften nichts entgegensteht, sofern die zu erfüllenden Pflichten einander nicht ausschlossen. Mit der Zeit mochte bei immer grösserer Ausdehnung der Zünfte und Gewerbe dies nicht mehr möglich, vielleicht schon im XIII. Jahrhundert nur selten vorgekommen sein. Dass es indessen zu dieser Zeit häufiger eintraf als in späteren Jahrhunderten, beweist die Urkunde der Gersdorfer Handwerker von 1277. Es werden hier zum Schlusse nach

1) Urk. 1226: *preterea sciendum est quod sub hoc condicito non solum viri verum etiam mulieres, que ejusdem operis sunt, comprehenduntur.*

2) Urk. 1271: *in dere selbin Zunft sind die Vrowen als die Man, die weile ir wirte lebent, vnd nach ir Manne Tod dieweile sie Wittewen sint.*

3) Willkürenbuch §. 34: *die gebot vmb die loeder die schullen sin als sie von alter her gewesen sin daz beide man vnd frowen suln wirken weder sie wollen vil oder wernick. Man geräth hier in Verlegenheit, welches Gewerbe eigentlich gemeint ist. Ich denke die Gerber, wenn nicht gerade hier das Mitarbeiten von Frauen so zweifelhaft erschiene.*

4) a. a. O. p. 358.

Aufzählung verschiedener Gewerbe auch „cunctarum artium executores“ namhaft gemacht¹⁾, d. h. offenbar solche, die mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit betrieben.

Im engen Zusammenhange mit dieser Möglichkeit zweien oder mehreren Zünften in derselben Zeit anzugehören, steht die geringe Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegen einander. Nicht nur innerhalb eines Gewerbes ist die Technik in der Arbeitstheilung noch so wenig vorgeschritten, dass später selbständig neben einander bestehende Zweige eines und desselben Gewerbes in einem Verbands sich befinden, sondern wir treffen auch auf eine Vereinigung ganz verschiedener Handwerke zu einer Zunft. Die Grenzen eines jeden Gewerbes gegen das andere, die man in späterer Zeit sehr ängstlich zu ziehen bemüht war, sind vor 1300 noch fließend. Man sah als zusammengehörige Arbeit an, was hernach, als Uebergriffe in die Rechte der Zunft aufgefasst, Gegenstand endloser Zänkereien und Klagen wurde. Schlosserarbeit war von Schmiedearbeit noch nicht getrennt; den Goldschmieden lag auch das Münzprägen ob; Gerber übernahmen auch Schuhmacherarbeit. Dieses Unvermögen sich in viele Abtheilungen zerspalten zu können, musste das gute Einvernehmen der Handwerker untereinander fördern. Wo man in dem Gebrauche irgend eines Werkzeuges oder in der Verwendung irgend eines Stoffes nicht das ausschliessliche Vorrecht eines einzigen Handwerkes sah, weil man durch die Benutzung dieser Stoffe oder Werkzeuge seitens anderer Gewerbe keine Beschränkung des eigenen Gewinnes fürchtete, war ein Grund zur Eifersucht und unnützem Hader nicht vorhanden.

Ein merkwürdiges Beispiel nach dieser Richtung bildet eine Vereinigung der Chuderwaner (Korduaner), Gademer (Zimmerleute) und Schreiner (Tischler) in Regensburg zu einer Zunft um das Jahr 1244. Von diesem Verbands waren seltsamer Weise getrennt die Schuhflicker, welche altes Werk arbeiteten „die der drier Strazze Chuderwaner, Gademer vnd Schreiner, di daz niwe würenchent, Recht nicht habent²⁾“. Diese Zurücksetzung war nun der Grund zu einer Streitigkeit geworden, indem die Letzteren ihre Arbeit auch im Hause zu verkaufen begonnen hatten, statt auf dem Markte zu erscheinen, was nur den Andern zustand. Man wird sich also die Verbindung mehrerer Handwerke in einer Zunft hier nicht aus der wenig vorgeschrittenen

1) Schöttgen u. Kreysig: Diplomatoria et scriptores II, 197.

2) Gemeiner, l. c. I, 349 ff. Dass wir es hier mit einer Zunft zu thun haben scheint zweifellos, weil diese Handwerker sich selbst aus ihrer Mitte einen Meister wählen konnten, der über ihre Arbeit die Aufsicht führte, wie ich schon weiter zurück zeigte.

Arbeitstheilung, sondern vielmehr daraus zu erklären haben, dass sich die vornehmsten, bereits zu einigem Ansehen gelangten Gewerbe geeinigt hatten. Dass nun aber doch ein Meister über alle 3 Beschäftigungen als Sachverständiger die Aufsicht führen konnte, beweist wiederum die geringe Ausbildung der Technik.

Aus älterer Zeit — nach dem ältesten Strassburger Stadtrecht — sehen wir ebenso das Ineinandergreifen verschiedener Beschäftigungen. Die Schmiede in Strassburg verrichteten auch alle Schlosserarbeit. Sie mussten dem Burggrafen Ketten an Thüre und Fenster anlegen ¹⁾. Die Bechermacher und Küfer ²⁾ in jener Stadt verarbeiteten das gleiche Material, wie ich wenigstens aus der Thatsache glaube schliessen zu dürfen, dass der Küfermeister den Bechermachern den zu bearbeitenden Stoff liefern musste. Die Handschuhmacher und Schuster endlich benutzten in dieser Zeit sowohl weisses, als schwarzes Leder ³⁾, während wir 100 Jahre später in Augsburg die Verfügung treffen, dass die Rintschuster kein Weissmalerwerk machen sollten und umgekehrt ⁴⁾. In München bildeten im XIII. Jahrhundert Tuchscherer und Schneider eine Zunft ⁵⁾. Ebenso waren Weber, Loder und Tuchmacher in einer Klasse vereinigt ⁶⁾. Desgleichen enthielt die Zunft der Spinnwetter zu Basel Maurer, Gybser, Zimmerleute, Fassbinder, Wagner und Wannemacher ⁷⁾. In Riga (das bekanntlich sein Recht von Hamburg empfing) bildeten noch im XIV. Jahrhundert Gerber und Schuhmacher eine Zunft und wurden in den ältesten Zeiten alle Eisenarbeiten von den Schmieden angefertigt. Erst im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts trennten sich hier Kupferschmiede, Schwertfeger und Plattenschläger ⁸⁾. Nürnberg wies im XIII. Jahrhundert gleichfalls Schwarzfärber, Schönfärber und Waidfärber in einer Zunft auf ⁹⁾.

Natürlich darf aus der in dieser Zeit geringen Neigung der einzelnen Gewerbszweige, nach aussen als besondere Körperschaft auftreten zu wollen, die in späterer Zeit so grosse Ausdehnung gewann, dass sie dem Zunftwesen zum Verderben gereichte, nicht geschlossen werden, dass auch im Innern die Abgrenzung verwandter Arbeitsgebiete noch

1) CV, CVII.

2) CXII, CXIII.

3) CVIII, CIX.

4) St. Rt. 1276 XIV, §§. 18 u. 19.

5) Sutner a. a. O. II, 488.

6) Sutner, l. c. II, 489.

7) Urk. 1248 und 1271. Wannemacher erst in der Urk. v. 1271.

8) Keussler: Beiträge z. Verfassungs- u. Finanzgeschichte der Stadt Riga, S. 26.

9) Zur Gesch. d. deutschen Wollenindustrie. Hildebrand's Jahrbücher VII, 97.

zurück war. Sie war noch nicht vollzogen, aber sie bereitete sich schon vor. Dies zeigen die verschiedenen Bezeichnungen, welche für die einzelnen Arbeiten gewählt werden. Sicherlich war damit nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich Einer auch mehrere Beschäftigungen vornahm, ein Tuchmacher selbst färbte u. s. w. Die später so häufig werdenden Streitigkeiten über die Berechtigung solchen Vorgehens macht diese Behauptung um so wahrscheinlicher. In der Regensburger Tuchordnung von 1259 sind z. B. Swertzer, Slaher, Weitär (Waidfärber), Scherär an besonderen Weber-Handwerken genannt; für jeden ist recht genau angegeben, wie er arbeiten soll, welche Stoffe er verarbeiten darf, welche nicht. Dass ein Wollenschläger nicht auch färben durfte oder umgekehrt, wird nicht angedeutet, also wohl erlaubt gewesen sein¹⁾. In Kiel²⁾ unterschied man zwischen 1264 und 1289 den gewöhnlichen Gerber (*sardo*, *cerdo*) von dem Rothgerber (*sardo ruffus*). Auch werden hier der gewöhnliche Schmied (*faber*), der Messerschmied (*faber cultarius*) und der Kesselschmied (*faber faciens caldaria*) aufgeführt. An Bäckern gab es einen Weissbäcker (*pistor albus*) und einen Grobbäcker (*pistor longus*)³⁾. Unter den Gärtnern endlich werden einfache (*ortulanus*) und Hopfengärtner (*humularius*) genannt. Auch in Berlin waren ähnliche Trennungen z. B. zwischen Schuhmachern und Schuhflickern, denen in ihrer Urkunde genau vorgeschrieben war, was sie arbeiten durften, nämlich neue Sohlen unter alte Schuhe legen und Vorschuhe machen — *quae dicuntur vorvute*⁴⁾ —. In Augsburg dagegen waren die Schuhflicker den Schuhmachern ausdrücklich zugetheilt⁵⁾. In Köln unterschied man unter den Schustern einfache (*sutores*) und Korduanarbeiter (*corduanarii*) und neben gewöhnlichen Bäckern kommen schon „lefkuggenbecker“ und „fladenbecker“ vor. Auch soll es hier bereits im XIII. Jahrhundert besondere Schwertfeger, Helmschläger (*galeatores*), Speermacher, Harnischmacher gegeben haben⁶⁾. Im Schweidnitzer Stadtrecht von 1293 sind Pfefferkuchenbäcker (*piperatas tortas facientes*) aufgeführt, die sich zu den andern Bäckern halten sollen⁷⁾.

1) Gemeiner, l. c. I, 381.

2) Lucht, das Kieler Stadtbuch p. XVIII.

3) Die von diesem gebackenen Brode pflegten länger zu sein als die anderen Arten — daher die eigenthümliche lateinische Bezeichnung.

4) Urk. 1284.

5) St. Rt. 1276 XIV, §. 19.

6) Fahne, Die Kölner Gewandzunft. In Forschungen auf d. Gebiete d. Rhein. u. Westphäl. Gesch. I, 120, 125.

7) §. 17. *Piperata torta* ist bei T. St. p. 421, Anmerkung 12, mit Pfefferkuchen

Eine rechtlich fixirte Trennung der Beschäftigung haben wir auch in München um 1290 zwischen Lederern oder Gerbern und Schuhmachern. Die ersteren sollen nur ganze Häute verkaufen, kein Leder ausschneiden dürfen. Das Recht des Ausschnittes steht allein den Schuhmachern zu¹⁾ und nur einem einzigen Gerber, den die Schuhmacher in ihre Genossenschaft aufgenommen haben, wird dasselbe gleichfalls eingeräumt. Eine eigenthümliche Erscheinung tritt uns bei dem Schmiedehandwerk in Goslar entgegen. Bei diesem existirte nämlich kein Zunftzwang und so war für die ausserhalb der Gilde arbeitenden Schmiede ein recht ausführliches Verzeichniss aller der Arbeiten gegeben, denen sie sich unterziehen durften. Von den verbotenen Gegenständen durften sie alle zu ihrem eigenen Bedarfe anfertigen²⁾.

Noch weniger ausgebildet als diese äusserliche Abgrenzung gegen einander war vor 1300 das Lehrlings- und Gesellenwesen. Es ist verständlich, dass man in einer Zeit, wo die Technik noch sehr darniederlag, von denjenigen, welche sich dereinst dem Betriebe des Handwerks widmen wollten, keine grossen Vorbereitungen verlangte. Der Gedanke an die Nothwendigkeit einer Lehrzeit oder eines Meisterstückes, wie wir ihn bei den Bäckern in Berlin angedeutet fanden, konnte erst entstehen, als durch die weitergehende Trennung der Gewerbe eine grössere Geschicklichkeit für die Handhabung des einzelnen Zweiges erforderlich wurde. Das Anwachsen des Handwerkerstandes und die dadurch sich bildende Konkurrenz musste den Einzelnen darauf führen sich in seiner manuellen Geschicklichkeit zu vervollkommen. Damit aber verstand es sich von selbst, dass die kleinen Kunstgriffe dem zukünftigen Meister zeitig beigebracht wurden. Weit entfernt ist man in dieser Epoche von darauf bezüglichen Vorschriften. Ein Zwang zu einer regelmässigen Lehrzeit existirt nicht. Keiner der aufzunehmenden Genossen musste eine solche durchgemacht haben. Lehrlinge als solche gab es natürlich; denn es mussten ja den selbständigen Meistern immer einige jüngere Leute zur Seite stehen. So regelt das

übersetzt, in Berücksichtigung einer Urk. von 1369, wo es heisst „statio tortarum, quae vulgariter Lebekuchen nuncupatur.“

1) Urkunde 1290 bei Bergmann, l. c. p. 7: et ut unusquisque artificium suum in preiudicio alterius exerceat, inhibemus firmiter et districte ne quis cordonum siue sit in civitate siue extraneus vendere presumat in foro nostro Monaci, corium incisum, sed tantum integras cutes vendent, quia venditio corii incisi solummodo pertinet ad magistros calcifices antedictos, Inhibitionum vero talem preiudicare uolumus Verico cordoni genero Engelberti Molendinatoris, quem iidem Magistri ob nostri reverentiam quod vendendum corium incisum in suum consortium receperunt.

2) Göschen a. a. O. p. 104. 105.

Augsburger Stadtrecht auch das Verhältniss dieser „Lehrkinder“ zum Meister. Dem letzteren wird die Macht eingeräumt die Lehrlinge mit der Ruthe oder wie er sonst will, zu züchtigen. Nur mit „gewaffneter hand“ sollte das Kind nicht berührt und keine „bogewunden“ geschlagen werden ¹⁾.

Auf zwei weitere Urkundenstellen, die das Vorhandensein von Lehrlingen gleichfalls anzudeuten scheinen, will ich nicht unterlassen aufmerksam zu machen, ohne indess meiner Auslegung mehr als einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit zuzuthemen. In der Urkunde, die einen Streit schlichtete, den 1277 die Bierbrauer in Regensburg mit dem Rathe hatten, weil dieser ihnen des grossen Getreidemangels wegen „da in manchen Ländern Hunde und Katzen vor Hunger verzehrt wurden“ das Brauen verbot, heisst es hinsichtlich der zu zahlenden Strafe: „Ist daz jeman in die puzze gevellet dez ampt oder dez Warttunge soll der Meister in dez ampte es ist . vnd sin junger . in einem Monate hinleihen , vnd sol daz diu stat an diu briwen vordern ²⁾“. Der Sinn ist deutlich. Die Strafe für den Verstoss gegen die vorgeschriebene Satzung bestand in der Aufgabe des Amtes. Zur besseren Ordnung der Geschäfte, da das Brauen ja nicht von einem Tage zum andern beendet wird, war eine Frist von einem Monate gesetzt. Damit nun aber nicht unter irgend einem Vorwande der Betreffende sein Gewerbe ausüben konnte, wurde auch seinem Gehülfen oder Lehrlinge, dem „Jüngerem“, geboten nach Ablauf der Zeit die Beschäftigung niederzulegen. Eine andere Bedeutung kann ich dem Worte „junger“ nicht unterschieben.

Die andere nicht minder räthselhafte Stelle findet sich in einer Urkunde von 1290 über das Hafnerhandwerk in Regensburg. Die Worte, die eine gewisse Gliederung der Gewerbetreibenden anzuzeigen scheinen, lauten: *Patroni nostri, predicti figuli solvent nobis, vel ei qui loco nostri fuerit in Ecclesia nostra et non alibi, quilibet hospes domus quadraginta denarios Ratisponenses et quilibet socius operis, qui vulgariter Gmainer . dicitur, viginti sex et quilibet domesticus viginti sex denarios* ³⁾. Was haben wir uns unter diesen Bezeichnungen zu denken? Gemeiner, der den lateinischen Text

1) St. Rt. 1276, CXI: swelh antwaerkman lerenhint hat diu er leret , swelher hande antwaerk daz ist , der mak diu wol zuchtigen mit ruete vnde ouh anders swfe er wil ane gewaffnete hand vnd ane bogewunden , vnde sol ouh des gen dem gerihte noch gen den friunden cheine galtnusse haben.

2) Gmeiner, I. c. I, 409.

3) Monumenta Boica, XIII, Nom LIX, p. 245.

nicht mittheilt, erzählt in seiner Chronik flugs weg „alle zum Handwerk gehörigen Personen, Meister, Gesellen und Lehrjungen“ etc.¹⁾. Es ist mir aber doch sehr zweifelhaft, ob man diese Stufenfolge, so deutlich ausgeprägt, annehmen darf. Soviel wird man indess herauslesen können, dass zwischen dem *Hospes domus* auf der einen Seite und dem *socius operis* und dem *domesticus* auf der andern Seite ein Gegensatz besteht. Die ersten zahlen 40, die beiden andern nur je 26 Denare als Abgabe; die letzteren waren also offenbar die untergeordneten. Unter „*Hospes*“ kann nun nach Du Cange allerdings ein solcher verstanden werden, welcher ein Haus zu jährlichem Zinse bewohnt, ein *Mansionarius*²⁾. Dies gäbe hier insofern guten Sinn, als es sich um eine Urkunde handelt, die der Abt eines Klosters seinen Censualen ausstellt. Man hatte den Töpfern das Recht streitig gemacht auf den Gründen den Degel zu graben und der Abt stellte nun wieder den Frieden her. Ist also unter „*hospes*“ gleichsam der Unternehmer zu verstehen, so wären mit den beiden anderen Ausdrücken seine Gehülfen bezeichnet, die wiederum unter einander, da man für denselben Begriff nicht zwei Worte brauchen würde, eine Rangfolge zu bedeuten haben müssen. Es liegt somit in der That nahe mit Gemeiner schon hier an die moderne Dreitheilung zu denken.

Ueber das Gesellenwesen ist in dieser Epoche nicht viel mehr bekannt. Die Existenz von Gesellen wird uns unter verschiedenen Benennungen mitgetheilt. Einiges Genauere über sie, über ihre Verhältnisse zu den Meistern lässt sich nicht feststellen. Einen besonderen Stand bildeten sie offenbar noch nicht. Es ist mir auch zweifelhaft, ob sie eine unvermeidliche Durchgangsstufe zum Selbständigwerden bildeten. Richtiger scheint mir mit Hildebrand anzunehmen, dass eine gewisse Dauer der Gesellenzeit, die nothwendig war, sobald man das Gesellenwesen als Vorbereitung für die spätere Selbständigkeit anerkannte, im Beginn der Zunftbildung sich nicht vorgeschrieben fand³⁾. Allerdings stossen wir um 1295 schon auf verheirathete Gesellen, bei den Wollenwebern in Berlin. Diese gestatteten ihren Knappen, was sie an Kleidern für Weib und Kinder brauchten, sich selbst machen zu dürfen „*alleine dat he des nicht verkoppet*⁴⁾“. Doch ist diese Thatsache vereinzelt und ausserdem kann man von dem Weberhandwerke,

1) l. c. I, 431.

2) *Hospites dici coepere apud nos villarum seu pagorum incolae, quos alii Mansionarios vocant, qui scilicet domos incolunt sub censu annuo.*

3) Z. Gesch. d. deutschen Wollenindustrie. Hildebrand's Jahrbücher VII, 109.

4) Urk. 1295.

das eins von den Gewerben war, welche sehr schnell zur Blüthe gelangten, nicht auf die anderen zurückschliessen. Da wie wir sehen die beim Eintritt in die Zunft zu erfüllenden Bedingungen geringfügig waren, ist kein Grund zur Annahme vorhanden, dass die Gesellen in ihrer untergeordneten Stellung verharren mussten.

Dass eine gewisse Zeit vor dem Antritt des Amtes verstrichen sein musste, scheint die erwähnte Urkunde der Regensburger Bierbrauer anzudeuten. Hier sind „di gesezzen leute der briwen“ geschieden von den „andern die niht gesezzen sint“. Diese Unterscheidung aber bezieht sich offenbar auf einen Gegensatz zwischen den bereits im Bierbrauer-Amte thätigen und den auf das Recht dasselbe ausüben zu können Wartenden. Weiter unten heisst es nämlich in der Urkunde: dazu sol im diu stat ewiglich verpoten sin vnd sol man sin ampte ze hant hin leichen einem andern, vnd swer auf daz ampte ouch wartet, brichet der die sün, alz ez geschriben ist, der sol in die selben buzze gevallen. Ich glaube, man wird die „nicht gesezzen“ Bierbrauer, die auf den Antritt des Amtes warten mussten, als Gesellen bezeichnen dürfen. Ob auf die Ausübung des Gewerbes gewartet werden musste, weil nur eine bestimmte Zahl von Stellen vorhanden, oder weil eine gewisse Frist vorgeschrieben war, bleibe dahingestellt. Mir scheint die erstere Annahme wahrscheinlicher.

Die Bezeichnung der Gehülfen als „servientes“, „servi“ oder „Knechte“ und „Knappen“ — so bei den Metzgern, Bäckern, Schneidern, Spinnwettern in Basel und bei den Wollenwebern in Berlin — lassen auf eine scharf abgegrenzte Stellung derselben den selbständigen Gewerbetreibenden gegenüber schliessen. Wollten sie ihre eigenen Herren werden, so mussten sie gute Sitten beobachten und ihren Ruf wahren¹⁾. Der Lohn, den sie empfangen, war zuweilen bestimmt und den Meistern mit strenger Strafe bei Uebertretung dieses Maximums gedroht. Die Rotenburger Bäckersknechte erhielten 2¹/₂ Pfund Heller Jahreslohn und zwei leinene Kleider²⁾. Mit den Meistern schlossen die Gesellen Kontrakte über die Dauer der Zeit, welche sie bei ihnen zubringen wollten. Dies geht daraus hervor, dass den Handwerkern das Abspänstigmachen und Miethen von Gesellen, die noch im Dienste eines Andern standen, nicht erlaubt war³⁾.

1) Bäcker in Basel 1258: si quis de servientibus pistorum forum sibi postulat indulgeri, Magister praedictus, panificibus adjunctis, de fidelitate suisque moribus ter requirat, et si bonae famae non fuerit, reprobetur.

2) Willkürenbuch §. 38.

3) Metzger in Basel 1248: nullus de opere lanistarum domum vel servientem ali-

Im Ganzen wird man nach dem Gesagten behaupten dürfen, dass bis 1300 Gesellen und Lehrlinge keineswegs scharf auseinander zu halten sind. Wir haben uns dieselben im Gegensatz zu den Meistern gewöhnlich als jüngere Leute zu denken, für welche die selbständige Ausübung des Gewerbes nur eine Frage der Zeit war.

Ueber die Stellung des Meisters selbst geben die Urkunden vor 1300 verschiedene Nachrichten an. Theils kam es vor, dass jede Zunft nur einen oder zwei Meister hatte, die den Vorstand des ganzen Gewerkes bildeten, theils sehen wir die Meisterschaft auch schon im modernen Sinne, dass Jeder das Handwerk selbständig Betreibende „Meister“ genannt wird. In der Weberordnung von Speier ist an verschiedenen Stellen von den „magistri operis“ die Rede, deren bald 2, bald 4 erwähnt werden. Zwei dieser Meister waren mit der Tuchschau beauftragt¹⁾. Ebenso werden alle der Schuhmacherzunft in München Angehörenden „Magistri“ genannt²⁾.

Im ersteren Falle war die Stellung der Meister gewöhnlich eine unbedeutende. Sie üben die ihnen zustehenden Rechte meist als Subalterne und haben nur eine aus der Staatsgewalt abgeleitete und übertragene Gewalt. Wie im XIV. und XV. Jahrhundert die Wäddeherren nicht selten diejenigen sind, welche das eigentliche Regiment führen, so stehen hier die Meister noch unter der Botmässigkeit des Burggrafen, Vogtes oder schon der Rathmannen. Ihre Hauptaufgabe war die Beaufsichtigung der Genossen, wie bereits gezeigt wurde. Gemeinlich wurde dabei die Bestrafung der Schuldigen der Obrigkeit vorbehalten, wie das ja in Berlin bei den Schuhmachern und Bäckern, in Schweidnitz und an anderen Orten deutlich erkennbar war. Auch der „magister cauponum“, der nach dem ältesten Stadtrechte in Strassburg die öffentlichen Maasse anzufertigen hatte und darauf sah, dass kein betrügerischer Weinverkauf stattfand, musste dieselben vom Zöllner bestätigen lassen³⁾. Neben der Beaufsichtigung wird die sonstige Thätigkeit des Meisters sehr verschieden angegeben. Der Küfermeister in Strassburg war mit der Vertheilung des zu verarbeitenden Materials betraut⁴⁾; über seine sonstige Pflichten verlautet nichts. In

cujus sue societatis infra tempus sue pactionis conducere tenetur . . . ; Bäcker in Basel 1258: nullus panificum domum vel servientum alterius pistoris conducat, ipsum majoris exhibitione praetii praegravando . . . ; ähnlich bei den Schneidern und Spinnwettern ebenda.

1) Urk. 1278, §. 12.

2) Urk. 1290. Vergl. das frühere Citat.

3) Art. LVI.

4) ältestes Stadtrecht CXIII.

anderen Städten hatte der Meister die Abgaben einzusammeln und sie gehörigen Ortes zu überreichen. Der Meister der vereinigten Korduaner-, Zimmerleute- und Schreinerzunft in Regensburg sollte ausdrücklich „alle Jar die Losung einnehmen¹⁾. Aehnliche Bestimmungen galten in Magdeburg²⁾, Halle³⁾ und Basel⁴⁾.

Die Wahl des Meisters lag zweifellos der städtischen Obrigkeit ob, doch kommen auch schon besondere Vergünstigungen vor, die den Handwerkern selbst die Wahl einräumen. So dürfen die Mitglieder der genannten Zunft in Regensburg um 1244 sich selbst den Meister aus ihrer Mitte wählen⁵⁾, und in Köln beanspruchten die Bruderschaften die Ernennung der Meister als ein ihnen seit alter Zeit zustehendes Recht⁶⁾.

Sehr deutlich tritt bei einigen Gewerben auch die Macht des Meisters zum Rechtsprechen über die schuldigen Genossen auf, wenngleich diese Gerichtsbarkeit sich im Ganzen noch sehr beschränkt zeigt. In der Schuhmachergilde zu Perleberg ging z. B. das Recht des Meisters stets nur so weit, Dinge unter 10 Solidi entscheiden zu dürfen⁷⁾. Der Regensburger Meister durfte unter Beistand der anderen Mitglieder (nach seiner genozzen Rat) die Schuldigen bestrafen. Ihm war sogar gestattet, um seinen Befehlen grösseren Nachdruck zu verleihen, die Fronboten des Richters zu Hülfe zu rufen und den Widerständigen in stärkere Strafen zu nehmen⁸⁾. Die Meister der Bruderschaften in Köln sprachen gleichfalls Recht — per quos insolentes fraternitatum compescuntur⁹⁾. — Ebenso wurden entstandene Streitigkeiten und Excesse von den Meistern der Bäcker¹⁰⁾ und Schneider¹¹⁾

1) Gemeiner I. c. I, 349.

2) Urk. 1159: ita que ad recognoscendum se annuatim Magdeburgensi archiepiscopo duo talenta soluent, que magister eorum presentabit.

3) Schöffensbrief v. 1235, §. 43.

4) Urk. der Bäcker 1258: Saepedictus Magister in festo beati Andreae persolvat Vicedomino duos porcos, viginti quatuor solidorum valorem attingentes, vel viginti quatuor solidos annuatim.

5) Gemeiner I. c. I, 349.

6) Kölner Schied v. 1258.

7) Indicium vero predicti eorum magistri decem solidos non excedet. Urk. 1239.

8) Gemeiner I. c. I, 349.

9) Schiedspruch 1258.

10) Urk. v. 1256: quicquid inter panifices, molendinarios et eorum servientes ortum fuerit quaestionis, praeter insolentias, et maleficia quae poenam sanguinis irrogant, ipsorum magistri debet iudicio definiri.

11) Urk. 1260: liceat que eis magistrum, quem voluerint, accipere de anno in annum, si placuerit, cuius operentur magisterio et regantur, et si quid excesserint, castigentur.

in Basel und der Lakenmacher¹⁾ in Hagen geschlichtet. In Freiburg konnten die Zunftmeister die Genossen mit Strafen zwingen den getroffenen Anordnungen nachzukommen²⁾. In Strassburg wurde dem Meister vorgeschrieben nur in Handwerksangelegenheiten Urtheil zu sprechen³⁾.

So geringfügig wie die Gerichtsbarkeit des Meisters über seine Genossen gewesen zu sein scheint, so unbedeutend ist auch, was uns vor 1300 über die selbständige Ausübung derselben seitens der Zunft bekannt wird. Wir sehen eben nur Anfänge, die aber doch erkennen lassen, dass das richtige Gefühl dessen, was ihnen fehlte, den Handwerkern nicht abging. Es wird in der unfertigen Gestalt, welche ihren Bestrebungen um diese Zeit noch anhaftet, ihnen nicht haben gelingen können, schon jetzt ihr Werk zu krönen. Das Recht zu Versammlungen wird den Handwerkern zwar eingeräumt, aber sie dürfen sich auf denselben nicht frei und ungehindert bewegen. Die Morgensprachen, die in Lübeck⁴⁾, in Berlin⁵⁾, in Schweidnitz⁶⁾ abgehalten werden durften, fanden meistens in Beisein von Rathmannen statt. Ohne die Anwesenheit der letzteren war die Versammlung entweder unmöglich oder nicht beschlussfähig. In Freiburg waren Bürgermeister, Schultheiss u. s. w. durchaus erforderlich, um die Versammlung der Handwerker zur Entscheidung gewisser Angelegenheiten spruchreif zu machen⁷⁾. Was auf diesen Versammlungen vorgenommen werden soll, ist gewöhnlich nicht bestimmt. Den Schuhmachern in Berlin ist erlaubt Alles zu berathen, was ihrem Handwerke nützlich und zuträglich sei — *omnia que asseruit possibilia utilia esse et honesta* —. Bemerkenswerth ist, dass der Rath hier nach eigenem Gutdünken über schuldig gesprochene Handwerker Strafen verhängte, mithin eigentlich für die Morgensprache der Zunft nur Verwaltungsfragen von untergeordneter Bedeutung zur Besprechung und Entscheidung nachblieben. Versäumniss der von der Zunft gehaltenen Versammlungen wurde mit Geld bestraft. Ohne

1) Urk. v. 1268: *habebunt tamen duos magistros, qui judicabunt omnem excessum, qui in illo officio fuerit inventus.*

2) „Bürg. und Zünfte“ 1293.

3) Vertrag von 1263. Gaupp l. c. I, 91 einen Meister, der en sol öch nit anders rihten nüwen das das antwerck angat.

4) Stadtrecht 1294 CXCVIII. Reval hat diese Bestimmung schon in dem Codex seines Rechtes von 1282, Art. 40, also wird sie wohl auch in Lübeck bereits früher gegolten haben.

5) Urk. d. Schuhmacher 1284.

6) Stadtrecht 1293, §. 7.

7) „Bürgm. u. Zünfte“ 1293.

dass den Bäckern ¹⁾ und Wollenwerbern ²⁾ in Berlin das Recht zu einer Morgensprache gegeben war, durften sie doch den Genossen, die, zu den Zusammenkünften entboten, nicht erschienen, eine Busse von 6 pfennigen auferlegen. Ganz unumwunden ist die Gerichtsbarkeit der Perleberger Schustergilde eingeräumt. Es heisst hier sogar ganz ausdrücklich, dass der Vogt bei der Entscheidung dieser Angelegenheiten nicht dabei sein darf ³⁾. Auch in Bremen wurden 1273 den Aemtern ihre eigenen Gerichte bewilligt ⁴⁾. Wie weit sich die Macht derselben erstreckte, ist dabei nicht festgesetzt. Es zeigt sich aber doch hier, wie in den anderen Punkten, dass die eigentliche Organisation der Zünfte nach Innen im dreizehnten Jahrhundert kaum begonnen hat. —

Werfen wir einen flüchtigen Blick nach Frankreich hinüber, so wird die geringere Entwicklung Deutschlands klarer. Während im Nachbarlande um diese Zeit bereits Alles Leben und Bewegung ist, setzen sich in Deutschland erst die Knospen zur nachherigen Blüthe an. In Frankreich ein ausgebildetes Lehrlings- und Gesellenwesen, eine weitgehende Arbeitstheilung, eine Regelung der Produktion, die sehr in's Einzelne ging ⁵⁾ — in Deutschland von allen dem erst Anfänge. Es ist natürlich, dass Missbräuche in Frankreich sich viel früher geltend machten und eine Reaktion in einer Zeit bedangen, wo man in Deutschland den Gedanken einer Aufhebung der Zünfte allerdings wohl schon erwogen, aber zu seiner Ausführung keinen einzigen Schritt gethan hatte. Wenn heute fast gleichzeitig in Deutschland und Frankreich die Ideen zur Wiedereinführung der Handwerker-Vereine in neuem Gewande auftauchen, in zwei Ländern, deren Entwicklung keineswegs parallel läuft, so spricht dies sicherlich für die Richtigkeit des Keimes, der in diesen Bestrebungen verborgen liegt. Wenn auf bestimmter Gesellschaftsstufe sich die Unzuträglichkeiten des freien Verkehrs in erhöhtem Maasse zeigen, gibt es eben keinen anderen Ausweg gegen das Unterdrücktwerden, als die Vereinigung.

1) Urk. 1272: ok war den di cumpen vorbodet vnn enger dar nicht tu queme dorch unhorsamicheit, den mogen sy panden vor ses penninghe.

2) Urk. 1289: volumus esse notum quod uiris dilectis per quos pannus solet operari, videlicet textorum, damus libertatem pignori uadimonio sex denariorum ipsorum socios qui ad ipsos citati legitime contempserint peruenire.

3) Urk. 1239: item si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta, ut pote in suis confraternitatibus uel in servis conducticiis quocumque tempore uel loco sine proclamatione vulgari uel sanguinis effusione ipsis coram eorum magistro componere liceat, aduocato nostro penitus hinc remoto.

4) Schmoller, Strassburg's Zunftkämpfe p. 9.

5) Levasseur l. c. I, 224—261 passim.

Uebersicht der citirten Stadtrechte, Handfesten, Privilegien
u. s. w. vor 1300.

Namen der Stadt	Jahr	Wo gedruckt
1. Aachen	1215	Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte d. Niederrheins II, 26—27.
2. Aarberg	1271	Gaupp, Deutsche Stadtrechte d. Mittelalters II, 113.
3. Altenburg	1256	Gaupp l. c. I, 210—213.
4. Apenrade	1284	Corpus Statutorum Slesvicensium II, 355—410.
5. Augsburg	1156	Meyer, Das Stadtbuch v. Augsburg p. 309—313.
6. „	1276	Meyer eod. l. p. 1—229.
7. Bern	1218	Gaupp l. c. II, 44—57.
8. Braunschweig	XIII. Jahrh.	Gengler, Deutsche Stadtrechte p. 36.
9. Brieg	1250	Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung z. Gesch. d. Ursprungs der Städte. N. XXXII.
10. Brünn	1243	Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren II, 339.
11. Bonn	1243	Lacomblet l. c. II, 148.
12. Colmar	1293	Gaupp a. a. O. I, 114—122.
12 ^a . Cöln (Schiedspruch)	1258	Lacomblet l. c. II, 244 ff.
13. Eger	1279	Gaupp l. c. I, 189—195.
14. Eisenach	1283	„ l. c. I, 198—205.
15. Ens	1244	„ l. c. II, 224.
16. Freiburg i. Breisgau	1120	„ l. c. II, 19—28.
„ „ „	1275	H. Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freiburg i. Breisgau I, 74—87.
„ „ „	1293	eod. l. I, 123—139.
17. Freiburg i. Uechtl.	1249	Gaupp l. c. II, 82—107.
18. Flensburg	1284	Corp. Stat. Slesv. II, 176—228.
19. Frankfurt a. M.	1293	Gengler l. c. p. 115.
20. Frankenstein	1298	Tzschoppe u. Stenzel N. XCIX.
21. Fürstenthal (Recht von Neumarkt)	1261	„ „ „ N. LI, p. 344.
22. Glogau	1263	„ „ „ N. LVIII, p. 366.
23. Goldberg (Recht von Magdeburg)	1211	Gaupp, Das alte magdeburgische u. hallische Recht p. 220.

Namen der Stadt	Jahr	Wo gedruckt
24. Goslar	1290—1310	O. Göschen, Die Goslarischen Statuten 1—108.
25. Hagenau	1164	Gaupp, Stadtrechte I, 95—101.
26. Halle	1235	„ Das alte magdeburgische etc. p. 227.
27. Hadersleben	1292	Corp. Stat. Slesv. II, 448—473.
28. Hamburg	1270	Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer I, 99—160.
29. Hameln	1277	Pufendorfi Observationes juris universi etc. II, 268 des Appendix.
30. Hapsal	1294	Napiersky, Die Quellen des Rigi- schen Stadtrechts p. 15—49.
31. Heimburg	XIII. Jahrh.	Senckenberg, Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum p. 279.
32. Iglau	1250	Dobner, Monumenta historica Boemiae III, 205 ff.
33. Innsbruck	1239	Gaupp, Stadtrechte II, 253—256.
34. Kirchberg	1249	Mone, Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins XVI, 46.
35. Landshut (i. Baiern)	1279	Gaupp, Stadtrechte I, 151—155.
36. Leobschütz	1270	Tzschope u. Stenzel N. LXII.
37. Löwenberg	1217	„ „ „ N. IV, p. 276.
38. Lübeck	1254	Hach, Das alte Lübische Recht p. 379.
„	1294	eod. l. p. 246—376.
39. Molsheim	1219 u. 1236	Gaupp, Stadtrechte I, 108—110.
40. Murten	XIII. Jahrh.	„ „ II, 152—161.
41. Prag	1269	Rössler, Ueber d. Bedeutung u. Behandlung d. Gesch. d. Rechts in Oesterreich. Anhang p. IX—XXIII.
42. Recklinghausen	1235	Lacomblet l. c. II, 106.
43. Regensburg	1230	Gaupp, Stadtrechte I, 167—171.
44. Reval	1282	F. G. v. Bunge, Die Quellen d. Revaler Stadtrechtes p. 40—72.
45. Rotenburg	XIII. Jahrh. §. 1—46.	Bensen, Historische Untersuchungen über d. ehemalige Reichsstadt Rotenburg, 487—500.
46. Salfeld	XIII. Jahrh.	Walch, Beiträge z. deutschen Rechte I, 13.
47. Salzwedel	1273	Riedel, Codex Dipl. Brand. I. Ab. Bd. 15, p. 78.
48. Schweidnitz	1285	Tzschope u. Stenzel l. c. N. LXXVIII, p. 402.
„	1293	eod. l. No. XCI, p. 420.

Namen der Stadt	Jahr	Wo gedruckt
49. Schleswig	ältest. St.R.	Corp. Stat. Slesy. II, 1—45.
50. Schwerin	1222	de Westphalen, Monumenta inedita
„	1224	rerum germ. I, 2007—31.
„	1235	
„	1263	
51. Soest	1259	Wigand, Archiv f. Gesch. u. Alter-
		thumskunde Westfalens IV, 8—16.
52. Strahlen	1292	Tzschoppe u. Stenzel N. LXXXIX.
53. Strassburg	XII. Jahrh.	Gaupp, Stadtrechte I, 48—80.
„	1214—1219	Grandidier, Oeuvres historiques ine-
		dités II, 187—215.
„	1263	Gaupp, Stadtrechte I, 89.
54. Trachenberg	1253	Tzschoppe u. Stenzel N. XLI.
55. Ulm	1296	Jäger, Schwäbisches Städtewesen d.
		Mittelalters I, 729—34.
56. Wansen	1256	Tzschoppe u. Stenzel N. XLV.
57. Weidenau	1291	„ „ „ N. LXXXIV.
58. Weissensee	1265	Walch l. c. II, 9.
59. Wesel	1241	Lacomblet l. c. II, 132.
60. Wien	1221	Gaupp, Stadtrechte II, 238—51.
61. Wiener-Neustadt .	1221—1230	v. Würth, Das Stadtrecht von Wie-
		ner-Neustadt.
62. Wittstock	1275	Ludewig, Reliquiae manuscriptorum
		VIII, 273.
63. Wohlau	1292	Tzschoppe u. Stenzel l. c.
Das Oesterreich. Land-		No. LXXXVIII.
recht	XIII. Jahrh.	Senckenberg l. c. p. 213 ff.

Auf Zünfte bezügliche Urkunden vor 1300*).

Bezeichnung des Gewerbes und der Stadt	Jahr	Gedruckt bei:
1. Bettziechenweber in Cöln	1149	Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Ge- schichte d. Niederrheins I, 251.
2. Bäcker in Basel .	1258	Ochs, Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel Bd. 1, S. 340.
„ in Strassburg	1263	Mone, Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins XVI, 171.

*) Es handelt sich nur um die in der Abhandlung citirten. Das Verzeichniss beansprucht keineswegs vollständig zu sein.

Bezeichnung des Gewerbes und der Stadt	Jahr	Gedruckt bei:
Bäcker in Berlin .	1272	Ludewig, Reliquiae manuscriptorum XI, 631.
3. Bierbrauer i. Regens- burg	1277	Gemeiner, Chronik d. Stadt Regens- burg I, 409.
4. Gärtner in Basel .	1260	Ochs l. c. I, 351.
5. Kürschner in Basel	1226	Archiv f. schweizerische Geschichte XI, 35.
„ in Berlin	1280	Ludewig l. c. XI, 632.
6. Lakenmacher in Ha- gen	1268	Urkundenbuch d. Stadt Braunschweig S. 14.
7. Metzger in Basel .	1248	Ochs l. c. I, 318.
7 ^a . Schmiede in Braun- schweig	1293	Urkundenbuch d. Stadt Braunschweig S. 17.
8. Schneider in Basel	1260	Ochs l. c. I, 350.
„ in Berlin	1268	Ludewig l. c. XI, 636.
9. Schuhflicker in Ber- lin	1284	Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge z. Gesch. d. Stadt Berlin I, 66.
10. Schuhmacher i. Mag- deburg	1159	Ludewig l. c. II, 389.
Schuhmacher in Ber- lin	1284	eod. l. XI, 621.
Schuhmacher i. Sten- dal	1298	Riedel, Codex Diplomaticus Bran- denburgensis I. Abth. Bd. 15, p. 46.
Schuhmacher i. Mün- chen	1290	Bergmann, Beurkundete Geschichte d. Haupt- u. Residenzstadt Mün- chen p. 7.
Schuhmacher in Per- leberg	1239	Riedel l. c. I, 123.
Schuhmacher in Re- gensburg (Ent- scheid ein. Streites)	1244	Gemeiner l. c. I, 349.
Schuhmacher in Bre- men	1274	Böhmert, Beiträge z. Geschichte d. Zunftwesens S. 69.
11. Töpfer in Regens- burg	1290	Monumenta Boica XIII. Bd. p. 245 No. LIX.
12. Weber und Tuch- macher in Stendal	1251	Riedel l. c. I. Abth. Bd. 15, S. 12.

Bezeichnung des Gewerbes und der Stadt	Jahr	Gedruckt bei:
Weber und Tuchm. in Basel . . .	1288	Ochs l. c. I, 392.
Weber und Tuchm. in Berlin . . .	1295	Ludewig l. c. XI, 625.
Weber und Tuchm. in Berlin . . .	1289	„ l. c. XI, 629.
Weber und Tuchm. in Deutz . . .	1230	Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II, 122 No. 117.
Weber und Tuchm. i. Regensburg (Ord- nung, wie Tuche ge- macht werd. sollen)	1259	Gemeiner l. c. I, 381.
Weber und Tuchm. in Speier . . .	1298	Mone l. c. XV, 279.
Weber und Tuchm. in Soest . . .	1260	Seibertz, Urkundenbuch z. Landes- u. Rechtsgeschichte d. Herzog- thums Westfalen I, 394 No. 316.
13. Zimmerleute in Basel	1248	Ochs l. c. I, 322.
„ „ „	1271	„ l. c. I, 403.
Bürgermeister u. Zünfte in Freiburg i. Br. .	1293	Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freiburg i. Br. I, 140.
Handwerker in Gersdorff	1277	Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria et scriptores II, 197.
Innungsrecht der Hand- werker in Schweidnitz	1293	Tzschoppe u. Stenzel l. c. S. 419 No. XC.